Ital.
453

D.Frank. 4. Lin: 31

Gtae 453

<36623564940010

<36623564940010

Bayer. Staatsbibliothek S

Versuch
einer
Geschichte
der
venetianischen
Staatsinquisition

R

von

Johann Philipp Siebenkees

der Weltweisheit Professor zu Altdorf und der Academie der Volsker zu Veletri Mitglied ꝛc.

Nürnberg,
bei Johann Adam Stein
1791.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Des

Hochpreislichen

Herrn

Ephorus

und der übrigen

Hochansehnlichen

Herren

Curatoren

der Universität Altdorf

Hochwohlgebohrnen Herrlichkeiten

und

Gnaden

widmet

diese Schrift

mit

devotester Ehrerbietung.

Der Verfasser.

Bayerische Staatsbibliothek München

An den Leser.

Ich gebe die gegenwärtige Schrift für nichts anders aus, als für den ersten Versuch einer Geschichte des merkwürdigen Tribunal der venetianischen Staatsinquisition. Weit entfernt also meine Arbeit für eine vollendete zu halten, erkläre ich vielmehr aufrichtig, daß demienigen noch vieles zu untersuchen, zu ergänzen, und aufzuklären übrig seyn wird, der eine ausführliche Geschichte dieses Gerichtshofs schreiben will, und mit wichtigern und vollständigern Quellen, als ich besitze, ausgerüstet, sie schreiben kan.

Ich bin vielleicht der erste, der diese Materie in einer eigenen Schrift zu behandeln versucht hat. Natürlich mußte dieser Versuch unvollkommen ausfallen. Bei

dem Dunkel, worein von ieher das Tribunal der Staatsinquisition gehüllt war, bei dem geheimnißvollen in seinen Entschliesungen und Urtheilen, und bei dem gänzlichen Mangel an öffentlichen Quellen für die Kenntniß desselben, war es fast unmöglich, seine Geschichte gleich zum erstenmal ausführlich und vollständig zu erzählen. Ehe man ein Gebäude aufführen und vollenden kan, müssen vorher alle dazu gehörigen Materialien vorbereitet seyn. Dieses ist hier noch nicht geschehen, ist es also unbillig, wenn ich bitte, ienes nicht von mir zu fodern?

Es wäre mir zwar ein leichtes gewesen, meine Schrift weit stärker, und einen großen Theil des Publikums interessanter zu machen. Ich hätte nur die Erzählungen von den Greuelthaten der Staatsinquisitoren, womit man sich inn und ausser Deutschland unterhält, sammeln, und vortragen dürfen. Dadurch würde ich den Schein einer Vollstän-

ständigkeit erlangt haben, und diejenige, welche in dergleichen Erzählungen fette Weide finden, würden mit mir zufriedener seyn. Aber alsdenn hätte ich auch einen Roman schreiben müssen, und keine zur Kenntniß der Geschichte der Staatsinquisition dienliche Schrift.

Meine Absicht war, die Geschichte dieses merkwürdigen, und in seiner Art einzigen Gerichtshofs, von seiner Entstehung an, bis auf die neuern Zeiten zu erzählen, und, so weit meine Urkunden reichten, zu zeigen, wie er sich nach und nach bildete, welche Veränderungen er erlitte, und wie er zu der großen und gefürchteten Gewalt gelangte, welche er gegenwärtig behauptet. Schwiegen meine Quellen, so wollte ich lieber einige Lücken in meiner Erzählung lassen, als dieselben mit unstatthaften, und nicht genug geprüften Nachrichten ausfüllen, und meinen Lesern Fabeln für wahre

Geschichte verkaufen. Vielleicht irre ich; aber ich halte es bei Schriften von der Art wie die gegenwärtige ist, für einen geringern Fehler, unvollständig zu seyn, als auf Kosten der Wahrheit eine Vollständigkeit zu affektiren, und ungegründete Sagen mit der wahren Geschichte zu vermengen. Denn das letztere verfälscht die Erkenntniß des Lesers, und benimmt auch den Thatsachen ihre Glaubwürdigkeit; das erstere hingegen beweißt blos die eingeschränkten Einsichten des Schriftstellers, und daß derselbe in seine Materie, entweder aus eigener Schuld nicht tiefer eingedrungen ist, oder aus Mangel an Hülfsmitteln nicht tiefer eindringen konnte. Dieser Mangel kan durch neue Beobachtungen ergänzt werden, die Folgen des erstern Fehlers aber, sind schwerer zu verbessern. Und vielleicht gelingt es einem mit Vorsicht untersuchenden Mann, der sich eine Zeitlang in Venedig aufhalten, und das Vertrauen einiger wichtigen Männer sich erwerben kan, uns eine

voll=

vollständigere Geschichte der dortigen Staatsinquisition zu liefern, als ich zu thun im Stande bin.

Schwer wird es aber immer bleiben, eine vollständige Geschichte derselben zu erhalten. Der Wege zu ihren Quellen sind wenige und sie liegen tief verborgen. Der Venetianer, welcher keinen Antheil an der Regierung hat, kennt dieselben gewöhnlich gar nicht; und selbst der Staatsmann, der zu diesem Gerichtshof keinen Zutritt hat, weis sie nicht sicher zu zeigen, und ist in der Kenntniß des Ganges der Geschäfte dieses Tribunals fast eben so unwissend, als der Privatmann. Bei der Correction des Raths der Zehner im Jahr 1761, wurden die damals über die Staatsinquisition angestellten Untersuchungen nicht wenig dadurch erschwert, daß keiner von den Correctoren iemals Staatsinquisitor gewesen war, und Kenntnisse von ihrem Institut hatte. Die

Archive der Staatsinquisition, von deren Beschaffenheit man noch bis iezt keine richtige Begriffe hat, werden niemanden geöfnet; die sie betreffende Gesetze werden nicht öffentlich bekannt gemacht, und kein venetianischer Geschichtschreiber darf von ihr reden.

Von einem Venetianer ist für die Kenntniß der Staatsinquisition noch nichts geschehen. Was davon geschrieben worden ist, rührt von Ausländern her. Wie wenig deren Nachrichten aber zu gebrauchen sind, und wie ganz unbedeutend ihr historischer Werth ist, wird ieder wissen, der nur einigermassen Gelegenheit gehabt hat, in Venedig von Regierungsanstalten mehr zu erfahren, als der große Haufe der Reisenden.

Bei meiner Arbeit gieng ich auch fast alle gedruckte Nachrichten von der venetianischen Staatsinquisition vorbei. Von den

ältesten

ältesten bis zu den neuesten — keine haben einen sonderlichen Werth. Daß ich die Nachrichten des vortreflichen Kenners der italienischen Geschichte, des Herrn Canzler le Bret, nicht unter iene rechne, darf ich wohl nicht erinnern.

Ich hatte während meines Aufenthalts in Venedig das Glück, verschiedene wichtige geschriebene Werke zu meinem Gebrauch zu erhalten. Diese wurden meine Quellen, woraus ich die Nachrichten zur gegenwärtigen Schrift sammelte. Die vornehmsten sind folgende:

Die Gesetze des großen Raths, und der Zehner, welche die Staatsinquisition betreffen. Diese wurden im Jahr 1761 bei der damaligen Correction des Raths der Zehner gesammelt. Es wäre sehr leicht die Geschichte der Staatsinquisition zu bearbeiten, wenn diese Sammlung vollständig wä-

re.

re. Aber für einen großen Zeitraum fehlen diese Gesetze, und es ist wenig Hofnung vorhanden, daß iemals mehrere ans Licht kommen werden, da ein großer Theil davon wahrscheinlich, mit vielen andern wichtigen Schriften der venetianischen Archive, im sechszehenden Jahrhundert ein Raub der Flammen wurde. Die vornehmsten davon sind als ein Anhang der gegenwärtigen Schrift beigefügt. Ich habe eine deutsche Erklärung dazu gemacht, so gut ich sie als ein mit dem Curialstil unbekannter machen konnte. Vielleicht ist sie nicht ganz überflüssig. Denn nicht ieder Kenner der italienischen, und lateinischen Sprache muß nothwendig auch die venetianische Gerichtssprache verstehen.

Racconto servente all' istoria della disgrazia del Procurator Cav. Angelo Badoer, d. 29 di Ottobre in Avignone nel monastero de P. P. Carmelitani Scalzi. Diese Schrift enthält

enthält die weitläufige Erzehlung von der Veranlassung der Katastrophe des Badoers, welche sein Delator zu Avignon niederlegte. Sie ist unterschrieben vom Prior des Klosters Agato de Iesu Maria, und zwei Florentinern vom Adel Francesco della Torre, und Ottavio Ubaldino.

Relazione delle cose occorse, e delle Dispute tenute in Maggiore Consiglio per la corregione dell' eccelso Consiglio de Dieci e de suoi Magistrati interni, seguita l' Anno 1761. estesa in XII. lettere. Der Verfasser dieser Briefe war ein damals lebender Senator Nicolaus Balbi. Sie enthalten ein genaues Tagbuch von allem, was während dieser Unruhen im großen Rath abgehandelt wurde. Die Geschichte dieser merkwürdigen Correction hat pragmatisch beschrieben, Herr Peter Franceschi, Staatsconsultor der Republik, welcher damals von dem berühmten Markus Foscarini als Sekretär

cretär gebräucht wurde. Seine Geschichte liegt im Archiv der Staatsinquisitoren.

Documenti per il Consiglio de Dieci. Wer der Sammler dieses wichtigen Werks sei, ist mir unbekannt. Es enthält ver- verschiedene Aufsätze über den Rath der Zehner, und dessen innere Magistrate.

Elezione del Magistrato degli Inquisitori contro i Propalatori de publici secreti. Geht vom Jahr 1372 bis 1439.

Scrittura informativa del Consiglio de Dieci nel Anno 1681. Ist eine kurze Geschichte des Raths der Zehner von seiner Entstehung an, bis auf das ebengemeldete Jahr.

Storia della correzione succeduta nell' Anno 1779 et 1780. Dieses Werk handelt zwar nicht eigentlich von der Staatsinquisition, enthält aber doch einige gute Nachrichten von ihrem Ritus.

Cronaca

Cronaca Venata di Marino Sanudo. Ich bediente mich eine Zeitlang der Originalhandschrift des Verfassers. Die im zweiundzwanzigsten Theil des Thesaurus rerum italicarum des Muratori abgedruckte venetianische Chronik des Sanudo, ist nicht so reichhaltig als die Handschrift. Der Herausgeber erhielt eine Abschrift davon von dem damaligen Besitzer des Originals dem Markus Foscarini, welcher verschiedenes in derselben auslies, was den Venetianern unangenehm war. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß eine neue Rezension dieses für die venetianische Geschichte so wichtigen Werks gemacht würde.

Del governo antico della Republica Veneta, delle alterazioni e regolazioni di esso, e delle cause e tempi che sono successe fino a giorni nostri, discorso istorico politico del N. H. Antonio Muazzo, Patrizio Veneto. Diese wichtige ganz aus Urkunden bearbeitete Staatsgeschichte, eines der größten venetianischen Diplomatikers, war lange Zeit in der

der Bibliothek der Familie Pesaro versteckt. Markus Foscarini kannte die Existenz dieses Werks, und spricht davon in seinem Saggio della letteratura Veneta; gesehen aber hatte er es nicht. Vor einigen Jahren wurde es entdeckt, und ich säumte nicht mir eine Abschrift davon zu verschaffen.

Mehrere kleine Aufsätze, die einzelne Anekdoten enthalten, will ich nicht anzeigen.

Aller Sorgfalt ungeachtet, die ich zum Theil selbst auf die Correctur wendete, sind doch verschiedene Druckfehler stehen geblieben. Die meisten betreffen die Interpunktion; wenige aber entstellen den Sinn. Jeder Leser wird sie leicht verbessern können.

Durch

Durch die große Staatsveränderung, welche Venedig in den ersten Jahren des vierzehenden Jahrhunderts zu einem aristokratischen Staat umbildete, wurde die Errichtung des Raths der Zehner, und der aus demselben entsprungenen, in der Geschichte der Republik so berühmten Staatsinquisitoren veranlaßt. Dieser Magistrat hatte bei seiner Entstehung nur eine geringe Gewalt, und war dem Gerichtshof, von dem er sein Daseyn empfieng, in allem untergeordnet. In der Folge aber erlangte er bei verschiedenen Ereignissen, theils durch Gesetze, theils durch Usurpation eine Macht, welche sich über die kostbarsten Güter der Menschen, die Freiheit, und das Leben erstreckt. Dadurch wurde er allen Einwohnern des Staats furchtbar, und bei dem herrschenden Theil derselben, verhaßt. Schon

lange wünschte daher dieser die Vernichtung eines Tribunals, das ihn so sehr einschränkt, und Vornehme und Geringe mit gleicher Strenge behandelt. Aber das undurchdringliche Geheimniß, worein seine Berathschlagungen gehüllt sind; die Menge der unbekannten Delatorn die ihm dienen, und die schnelle und strenge Ausübung seiner Gewalt, vereitelten jeden heimlichen Anschlag. Wurde es aber öffentlich angegriffen, so retteten es seine Verdienste vom Untergang. Der Staat wußte, daß er durch die Wachsamkeit und Entschlossenheit der Staatsinquisitoren, nicht selten Gefahren entgangen sei, woraus ihn ganze Kriegsheere nicht hätten befreien können; und jeder einzelne Bürger betrachtete sie als eine Schutzwehr gegen die Unterdrückungen des herrschenden Adels, und wünschte ihre Erhaltung. So entgieng ihr Tribunal von der Regierung und dem Volk begünstigt, jedem Angriff, und stieg aus allen ihm drohenden Gefahren, mächtiger und unerschütterlicher hervor.

Ehe ich aber seine Geschichte zu beschreiben anfange, muß ich um des Zusammenhangs willen, einiges von den Hauptveränderungen melden, welche die venetianische Regierungsverfassung erlitten hat, ehe die aristokratische Parthei, die Plebeier von allen Staatsgeschäften ausschloß.

Lange vor dem Zeitpunkt, in welchem die Aristokraten und Plebeier den grossen Kampf kämpften, der entscheiden mußte, ob das Volk oder der Adel die höchste Gewalt in Venedig behaupten sollte, konnte man voraussehen, daß sich im Staat, früh oder spät eine grosse Revolution ereignen müsse. Der Stof dazu lag in der damaligen Regierungsverfassung selbst. Man hatte dieselbe zwar iederzeit nach der verschiedenen Lage in welcher sich der Staat befand, umgeformt, aber es fehlte noch immer viel zu ihrer Vollkommenheit. Sie war weder bestimmt genug, um dauerhaft zu seyn, noch wollten die neuen Veränderungen allemal zu dem passen, was aus dem alten Sistem beibehalten wurde.

 Die

Die erste Verfassung von Venedig, war eine einfache Demokratie, wie sie sich für ein kleines Volk schickte, das die Noth mit einander verbunden hatte, und noch gegen die ersten Bedürfnisse kämpfte. So lange dieses auf die Inseln in den Lagunen des Adriatischen Meers eingeschränkt war; so lange es gering, und seine Beschäftigung die Fischerey blieb; so lange endlich durch Reichthum und Luxus keiner vor dem andern ein entscheidendes Uebergewicht erlangte; so lange war die erste Volksregierung hinreichend den kleinen Staat in Ordnung zu erhalten. Die Vorsteher des Volks waren die Tribunen. Diese versammelten sich in Hearklea, dem Hauptort des kleinen Staats, zu gewissen Zeiten. Dort entwarfen sie ihre Gesetze und Verordnungen, und trugen dieselben dem versammelten Volk vor, welches durch lautes Geschrei seinen Beifall oder sein Misvergnügen darüber anzeigte. Bei dem versammelten Volk, war also damals die gesetzgebende Macht, und die Tribunen waren dessen Räthe.

Diese einfache Verfassung dauerte über zweihundert Jahre. Als aber durch die Verherungen der Langobarden veranlaßt, viele reiche Familien aus Italien auf diese Inseln geflohen waren; als der kleine Staat schon ausser den Lagunen Besitzungen erworben, und durch eine ausgebreitetere Handlung sich bereichert hatte; dann fühlte man, daß die alte Verfassung dem wachsenden Flor desselben nicht mehr anpasse. Die Wahltage wurden tumultuarisch, die Einigkeit verlohr sich, und der Partheigeist nahm überhand. Der Reichere unterdrückte den Aermern durch Troz, machte sich durch Bestechungen Partheien, und der kleine Staat hatte viele Häupter, aber keinen Anführer von Ansehen; er hatte viele Einwohner, aber keine gehorsame Bürger. Man sahe daraus, daß eine Volksregierung nur so lange nüzlich sei, als ein Staat klein und arm bleibt, daß aber mit dem Wachsthum des Reichthums und der Größe, dieselbe nicht nur allen Nuzen verliere, sondern auch schädlich werde. Deswegen entschloß man sich ein all-

gemeines Oberhaupt zu erwählen. Dieses sollte der Anführer des Volks im Krieg, der Richter in Streitigkeiten, und der Ernenner der Tribunen seyn; es sollte das Volk regieren, aber von diesem erwählt werden, und abhängen. Man ernannte also einen Dux, oder nach der gewöhnlichen Aussprache einen Doge, und Paoluccio Anafeste war der erste, dem (im Jahr 697) diese neue Würde ertheilt wurde.

Noch waren aber die Rechte des neuen Fürsten, und des Volks nicht genau bestimmt, und daraus entstanden neue Verwirrungen, und Unruhen. Der Fürst kam nicht selten in den Verdacht, er dehne seine Gewalt zu weit aus, und strebe nach der Alleinherrschaft. Das Volk trug seinen Parteigeist in die neue Verfassung über, und weil es gegen seinen Fürsten mistrauisch war, widersprach es ihm bei den billigsten Vorschlägen. So blieben die Volksversammlungen nicht weniger tumultuarisch als vorher, und endigten sich nicht selten mit Streitigkeiten, oder offenbaren Gewaltthätigkeiten. Man

Man wurde also der fürstlichen Würde bald müde, und erwählte statt der Dogen (im Jahr 737) Magistri militum, welche alle Jahr verändert werden, und mehr Gewalt als die Tribunen, aber weniger als die Dogen besitzen sollten. Nun glaubte man eine höchste Würde erfunden zu haben, von der die Freiheit des Volks nicht unterdrückt werden könne. Aber auch diese dauerte nicht lange. Sie misfiel dem Volk, weil sie nicht würksam genug schien, und man kehrte (im Jahr 742) zur Wahl der Dogen zurück.

Bei der neuen Einführung der fürstlichen Würde, verfiel man wieder in den alten Fehler, daß die Rechte des Doge und des Volks abermals nicht bestimmt wurden; und dieser gab bald Gelegenheit zum Mismut, und zur Eifersucht. Der Staat nahm immer zu, und mit ihm auch das Ansehen der Fürsten. Diese dehnten ihre Gewalt immer weiter aus, schloßen Bündniße mit auswärtigen Mächten nach eigenem Gefallen; hielten einen prächtigen Hofstaat, heuratheten fremde Prinzessinen,

nahmen ihre Söhne zu Mitregenten an, und betrugen sich ganz als unabhängige Fürsten. Darüber wurde das Volk misvergnügt. Es empörte sich, und einige Dogen wurden aus Venedig verwiesen, oder im Aufruhr ermordet.

Nun fieng man an auf Mittel zu denken, wodurch die Verfassung erhalten, die Rechte des Volks und das Leben der Fürsten gesichert werden könnten. Nach vielen Versuchen wurde beschloßen, vierhundert und achtzig der würdigsten und verständigsten Männer als Volksrepräsentanten zu wählen, welche mit dem Doge die Regierung gemeinschäftlich führen sollten. Damit sich aber diese nicht mit dem Doge genau verbinden möchten, so setzte man fest, daß sie nur ein Jahr lang im Amt bleiben, und dann von andern abgelößt werden sollten. Aus diesen Volksrepräsentanten bildete sich der große Rath von Venedig. Dieser hatte nun allein Antheil an der Regierung, und das Volk wurde nur nach der Wahl eines neuen Doge zusammen beruffen, um den Neugewählten zu bestättigen. Durch die Ernennung des grossen

sen Raths erhielt Venedig eine dauerhaftere Ruhe. Die Fürsten wurden zwar eingeschränkt, und konnten die Rechte des Volks nicht mehr verletzen; gewannen aber auf der andern Seite für die Sicherheit ihres Lebens sehr viel, und wurden gegen die Ausbrüche der Eifersucht des Volks geschützt. Denn dieses hatte nun keine Ursache mehr, die Schritte ihres Fürsten gehäßig zu beurtheilen, seitdem ihm Männer an die Seite gesetzt waren, von denen man mit allem Recht hoffen konnte, daß sie ihm keinen Eingriff in die Rechte des Volks — wovon sie selbst ein Theil waren — erlauben würden.

Diese Einrichtung war zwar wohlthätig für den Staat, aber in der Folge zeigte sichs, daß sie auch mit vielen Schwierigkeiten verknüpft sei. Es war nicht selten schwer, bei jeder Wahl des großen Raths so viele Männer zu finden, welche einen Platz in dieser Versammlung verdienten. Vielen wurde die Besuchung des Raths lästig, weil sie lieber ihrer Handlung vorstanden; und sie entschuldigten

sich entweder, wann die Wahl auf sie fiel, oder wohnten den Versammlungen selten, und mit Verdruß bei. Andere fanden an dem Regieren so viel Gefallen, daß sie nach geendigtem Jahre nicht mehr ins Privatleben zurücktreten wollten, und suchten sich durch allerlei Mittel im Rath zu erhalten. Daraus entstand unter dem Volk so wohl als im Rath Misvergnügen und Uneinigkeit, und alle angewendete Mittel den Unordnungen abzuhelfen, waren vergeblich.

In diesen Unruhen trat Pietro Gradenigo (im Jahr 1289) als Doge auf. Dieser glaubte, es könne auf keine andere Art denselben vorgebeugt werden, als wenn man die jährlichen Wahltage des großen Raths abschaffe, und einer Anzahl von angesehenen Familien das ausschliesende Recht den großen Rath zu bilden, ertheilte. Er mag bei diesem Vorschlag als Patriot, oder wie ihm vorgeworfen wird, als Feind der Plebeier gehandelt haben — genug, man hielt dieses für das einzige Mittel eine dauerhafte Regierungsform in Venedig festzusetzen, und

sein

sein Vorschlag fand Beifall. Es wurde also (im Jahr 1296) beschlossen, daß alle Familien, welche in den vier verflossenen Jahren Mitglieder im großen Rath gehabt hatten, für immer rathsfähig seyn, alle andern aber von der Regierung ausgeschlossen bleiben sollten.

Ohne Kränkung vieler Familien, und also ohne neue Unruhen, konnte diese Verfassung unmöglich eingeführt werden. Durch das deswegen gegebene Gesetz wurden verschiedene der ältesten Häuser, welche Tribunen und Dogen gehabt, und noch damals wichtige Männer hatten, aus keiner andern Ursache vom Rath der Nation ausgeschlossen, als weil damals, als Gradenigo die rathsfähigen Familien bestimmte, keines von ihnen ein Mitglied im großen Rath hatte. Diese wurden durch die Entziehung eines Vorzugs, worauf sie gerechte Ansprüche hatten, aufs bitterste gekränkt, und suchten Gelegenheit zur Rache. Das Volk sahe ebenfalls, daß es nun ieden, selbst den geringsten Antheil an den Geschäften seines Vaterlands verlohren habe, und aus Bürgern eines

nes Freistaats zu Unterthanen eines aristokratischen Collegiums herabgewürdigt worden sei, und gerieth ebenfalls in Unruhe. Mehrere Aufwallungen seines Unwillens hatte Gradenigo standhaft unterdrückt, als sich endlich ein Mann an die Spitze der Misvergnügten stellte, welcher dem Doge, und seiner neuen Verfassung den Untergang drohte.

Bajamonte Tiepolo, der Sohn eines der verdienstvollsten Dogen war es, der dieses kühne Unternehmen ausführen wollte. Er war nach dem Urtheil unpartheiischer Geschichtschreiber einer der vortreflichsten Köpfe seiner Zeit, klug im Entwerfen seiner Plane, und rasch und standhaft im Verfolgen derselben. Gegen seine Freunde war er treu, und gefällig, aber einen unversöhnlichen Haß hegte er gegen ieden der ihn beleidigte. Die Aristokraten hatten an ihm einen heftigen Gegner, aber an den Plebeiern hieng er mit ganzer Seele. Dafür war er auch bei ienen eben so sehr verhaßt, als er von diesen geliebt wurde. Sein heftigster Gegner war der oben genannte Doge

Pietro

Pietro Gradenigo, ein eifriger Aristokrat, und unversöhnlicher Gegner der Plebeier, welches er gleich im Anfang seiner Regierung zeigte. Tiepolo, dessen Liebe für die leztern bekannt war, wurde deswegen von ihm bei verschiedenen Gelegenheiten gedruckt, und seine Familie war unter denen, welche das Recht zum großen Rath zu gehen, verlohren hatte. Beides entflammte den Haß dieses Anhängers des Volks gegen den Doge aufs äusserste. Doch unterdrückte er damals seinen Unmut, und wartete, bis ihm seine Gegner Gelegenheit gaben, sie angreifen zu können; und diese fand er bald.

Der regierende Adel betrug sich gewaltsam und stolz gegen das Volk, und besonders gegen die von der Regierung ausgeschlossenen großen Häuser. Darüber entstanden allgemeine Klagen, und zum völligen Ausbruch des Aufruhrs fehlte nur ein Mann, der es wagte an die Spitze der Feinde der Aristokraten zu treten. Dieses Misvergnügen des Volks mit der Regierung war dem Tiepolo

eine erwünschte Gelegenheit seine Privatrache unter der Maske eines Vertheidigers des Volks auszuüben, und auf einmal der Herrschaft der Aristokraten, und dem Leben des Doge ein Ende zu machen. Er warf sich zum Haupt der Unzufriedenen auf, welche sich bei ihm, als einem bekannten Volksfreunde, häufig einfanden. Durch den Beitritt einiger mächtigen Familien, besonders der von dem Doge ebenfalls beleidigten ältern Linie der Querini zu seiner Parthei, und durch die Hülfe der Paduaner, sahe er sich im Stande (im Jahr 1310) die Aristokraten öffentlich angreifen zu können. Er hatte alles zum Angriff vorbereitet, während daß iene in sorgloser Ruhe waren, und nichts von einer Gefahr fürchteten, welche über ihnen schwebte.

In der Nacht, in welcher das Schicksal von Venedig entschieden werden sollte, versammelte Tiepolo nochmals die Häupter der Verschwörung, feuerte in einer heftigen Rede ihren Muth an, und trug ihnen seinen Plan vor. Nach demselben sollten der Doge und die

Aristokraten ermordet, und dem Volke die Regierung wieder übergeben werden. Nun brachen die Verschwornen in verschiedenen Haufen gegen den Pallast des Doge auf. Schon waren einige Gebäude im Brand gesteckt; schon stand ein Theil der Truppen des Tiepolo auf dem Markusplatz in Schlachtordnung, dem ein anderer auf verschiedenen Wegen zu Hülfe eilte, um den Doge auf allen Seiten anzugreifen. — Doch dieser fand in seiner Standhaftigkeit und einigen für ihn glücklichen Ereignissen Mittel, seine Feinde zurück zu drängen, und zu überwinden. Dieses war der wichtige Sieg, wodurch die Herrschaft der Aristokraten in Venedig für immer gegründet wurde.

Gradenigo bediente sich seiner Ueberlegenheit über seine Feinde in der weitesten Ausdehnung. Die Häupter der überwundenen Plebeier wurden von ihm für Feinde des Vaterlands erklärt, aus dem Staat verwiesen, oder hingerichtet.

Um allen fernern Versuchen der Misvergnügten gegen die Aristokraten, vorzubeugen,

setzte

setzte der Doge, bald nach seinem Sieg ein ausserordentliches Gericht von zehn Rathsherrn nieder, denen er auftrug, für die Sicherheit in Venedig zu sorgen, und den Entflohenen alle Gelegenheit zu neuen Angriffen zu entreissen. Dieses ist der erste Anfang des jetzt noch bestehenden Raths der Zehner in Venedig, der damals zu einer Vormauer der Aristokraten gegen die Anfälle der Plebeier dienen sollte.

Der Nutzen dieses Tribunals entsprach seiner Erwartung vollkommen. Die Feinde des herrschenden Adels wurden von ihm überall aufgesucht, aus Venedig veriagt, oder durch andere Mittel aus dem Weg geräumt. Tiepolo und viele andere der Vornehmsten aus denselben, hatten sich aus Venedig geflüchtet. Dadurch war das Volk seiner Anführer beraubt, und kehrte zum Gehorsam zurück. Es hatte bald eingesehen, daß es keine andere Wahl habe, als entweder beständigen Verfolgungen ausgesetzt zu bleiben, oder sich unter das Joch zu beugen, welches ihm der Adel aufgelegt hatte. Und da es von diesem Belohnungen

und Vortheile zu erwarten, von seinen Vertheidigern aber nichts mehr zu hoffen hatte, so lernte es bald, eine Verfassung lieb gewinnen, welche ihm kurz vorher unerträglich zu seyn dünkte. Auf diese Weise war die Ruhe in Venedig wieder hergestellt.

Gegen äussere Anfälle aber fanden sich die Aristokraten noch nicht hinlanglich gesichert. Ihre Feinde hatten sich in die benachbarten Städte zerstreut, und daselbst besonders in Padua Schutz und Unterstützung gefunden. Dort schloßen sie sich näher an einander, eröffneten mit ihren noch übrigen geheimen Anhängern in Venedig einen Briefwechsel, und suchten unter der Begünstigung der Paduaner die Fehde gegen ihre Feinde vom neuen anzufangen. Täglich erhielten die Aristokraten durch ihre Zehner unangenehme Nachrichten von den Versuchen ihrer Gegner, welche ihnen um so viel furchtbarer waren, ie verdeckter dieselben ihre Maasregeln nehmen konnten.

Um mit größern Nachdruck den drohenden Unruhen entgegen handeln zu können, ernannte der Rath der Zehner bald nach seiner Entstehung (im Jahr 1313) für dieses Geschäft einen eigenen Magistrat, von drei Personen aus seinen Mitgliedern, denen er den Namen Inquisitori del Consiglio de Dieci gab. *) Diese wurden die Grundlage zu dem in der Folge so berühmten Tribunal der Staatsinquisitoren, deren Geschichte ich mit ihnen beginne.

Die ersten Urkunden worinn dieser Inquisitoren gedacht wird, ist ein wegen ihrer Errichtung am dritten Jenner 1313 gegebenes Gesetz des großen Raths. Dieser übertrug ihnen, geheime Untersuchungen über die Feinde der Aristokratie anzustellen, sie in die Gefängnisse zu liefern, ihren Prozeß einzuleiten, dem Rath der Zehner denselben vorzulegen, und die von ihm bestimmte Strafe an den Schuldigen vollziehen zu lassen. Nach diesem Gesetz war die

*) Storia del Consiglio de Dieci, di Nicolò Balbi in Msct.

die Gewalt der Inquisitoren sehr eingeschränkt, und erstreckte sich blos über die damaligen Feinde der neuen Regierungsform. Alle andere Staatsverbrechen lagen ausser ihrem Wirkungskreise, und gehörten für den Richterstuhl der peinlichen Vierziger, den höchsten Gerichtshof der Venetianer in den damaligen Zeiten. Sie hatten keinen eigenen Versammlungsort; konnten nicht über Gelder bestimmen; hatten keine eigenen Gefängnisse, und waren mehr die Fiskalen der Zehner als Richter. Hatten sie die Stöhrer der Regierung aufgesucht, die Prozesse eingeleitet und vor den höhern Richterstuhl gebracht, so war ihr Amt vollendet. Die letzten Entscheidungen gehörten für den Rath der Zehner, der ihnen alsdann die Bestrafung der Schuldigen übertrug.

Diese Inquisitoren waren anfänglich eben so wenig als der Rath der Zehner zu einem beständig fortdauernden Magistrat bestimmt. Es ist noch jetzt in Venedig gewöhnlich, daß bei dringenden Ereignissen ausserordentliche Inquisitoren ernennt werden, welche

so lange in ihrem Amt bleiben, als es die Umstände erfordern. Solche ausserordentliche Obrigkeiten waren damals die Zehner, und ihre Inquisitoren. Ihre Bestimmung war, die Angriffe der Plebeier gegen die Aristokraten — oder wie man in Venedig sprach, der Rebellen gegen die Regierung — zu verhindern. War die Ruhe wiederhergestellt, so sollten die Zehner, und mit ihnen auch die Inquisitoren wieder abgeschaft werden. Da sich aber iene durch ihr Bemühen, die Gegner der Aristokraten aufzusuchen, der neuen Regierung so sehr empfohlen hatten, daß sie (im Jahr 1335) der große Rath durch ein feierliches Dekret für alle Zeiten bestättigte, so wurden auch die Inquisitoren beibehalten. Ein eigener Schluß darüber ist zwar nicht vorhanden, aber wahrscheinlich haben die Zehner bald nach ihrer Bestättigung beschlossen, einen Magistrat für immer beizubehalten, der ihnen bei den Prozessen über die Anhänger der Volksparthei so wichtige Dienste leistete; zumal da Venedig in einer solchen Lage war, in welcher es ein eige-

nes

nes für die Sicherheit des Staats wachendes Dikasterium nicht entbehren konnte.

Es hatte nehmlich die Republik schon angefangen, sich in die Angelegenheiten auf dem festen Land von Italien mit Ernst zu mischen, um bei den damaligen Unruhen unter den italienischen Fürsten, ihre Besitzungen zu erweitern. Alle Fürsten, deren Gebiet an das Adriatische Meer gränzte, waren aufmerksam auf ihr Betragen, und suchten sich theils durch freundschaftliche Verträge, theils durch List und Gewalt gegen die Ausführung ihrer Plane zu sichern. Unter diesen letztern zeichneten sich besonders die Carrara von Padua aus. Diese liefen am ersten Gefahr von der arglistigen Politik der Venetianer verschlungen zu werden, und hatten schon Beweise genug, wie eifrig dieselbe iede Gelegenheit nützten, wann sie ihnen Abbruch thun konnten. Einige Fürsten aus diesem Hause betrugen sich aus Bewustseyn ihrer Schwäche oder aus Dankbarkeit gegen die Republik, der sie ihren Staat dankten, freundschaftlich gegen Venedig, und retteten

sich auf diese Weise; andere aber versuchten, sich öffentlich gegen ihren Feind zu vertheidigen, oder durch heimliche Ränke seinen Angriff zu entkräften. In den beiden letzten Mitteln suchte besonders Franz von Carrara seine Sicherheit. Lange hatte er in Verbindung mit den Genuesern so wohl, als alleine sein Recht rühmlich gegen Venedig verfochten. Da aber seine Feinde, sogar aus ihren Niederlagen mächtiger hervorgiengen, ihm aber die vortheilhaftesten Siege den Schaden des Kriegs nicht ersetzen konnten, so verfiel er auf diejenigen Mittel ihnen zu schaden, die man sich damals in Italien fast allgemein erlaubte. Er schickte Banditen nach Venedig, um einige der vornehmsten Senatoren, welche seine Hauptfeinde waren, umzubringen, und die Brunnen vergiften zu lassen. Die Gegenanstalten welche Venedig machte, erweiterten den Würkungskreis der Inquisitoren der Zehner. Denn ihnen trug man (im Jahr 1373) auf, für die öffentliche Sicherheit und Ruhe zu wachen, und die Banditen der Paduaner aufzusuchen.

Davon wurden sie Inquisitori al pacifico vivere genannt. Sie fanden die Meuchelmörder, und lieferten dieselben in die Hände der Zehner.

Dieses waren aber nicht alle Gefahren, welche die Paduaner den Venetianern bereiteten; einen gefährlichern Feind erweckten sie denselben in einigen ihrer Patrizier. Franz von Carrara, und sein Sohn, Franz Novello fanden nemlich, ungeachtet des großen Hasses der Republikaner gegen sie, Gelegenheit einige Senatorn zu bestechen, und zu Verräthern an ihrem Vaterland zu machen. Durch diese erfuhren iene Fürsten alles, was der Rath über sie beschlossen hatte, und konnten ihre Maasregeln dagegen nehmen. Es fanden daher die Venetianer nicht selten ihren Feind auf dasienige schon hinlänglich vorbereitet, was im Innern des Markuspallastes über ihn beschlossen wurde, und sahen entweder ihre Anschläge vereitelt, oder genoßen wenigstens nicht alle Vortheile, welche sie sich davon versprochen hatten. Lange konnte man die geheime Ver-

bindung der Carrara in Venedig, nicht entdecken. Endlich übernahmen es die Inquisitoren der Zehner, diese Staatsverräther auszuspähen, und wurden davon Inquisitori contra i propalatori de' Secreti di Stato genannt.

Ob der große Rath, oder die Zehner durch Verordnungen dieses Geschäft den Inquisitoren aufgetragen, oder ob diese ohne einen nähern Auftrag sich demselben unterzogen haben; dieses ist aus Mangel der Urkunden nicht zu bestimmen. Denn unter den Gesetzen des großen Raths und der Zehner findet man von der letzten Hälfte des vierzehnten, bis gegen die erste Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts, keine Verordnung, worinn derselben gedacht wäre. Auf dieses gänzliche Stillschweigen von ihnen in einem so langen Zeitraum, wurde in den neuesten Zeiten einer der wichtigsten Einwürfe, gegen die gesetzliche Macht der Staatsinquisitoren gebaut, der nur mit vieler Mühe widerlegt werden konnte. Es kan seyn, daß den damaligen Inquisitoren der Zehner, kein eigenes Gesetz die Aufsuchung der Verräthe-

ther der Berathschlagungen des Senats auftrug, sondern daß sie sich selbst für berechtigt hielten, dieses Geschäft zu übernehmen, weil sie glaubten, es gehöre unter diejenigen Fälle, welche ihnen bey ihrer Einsetzung waren übergeben worden. Nach ihrer ersten Bestimmung kam ihnen zu, die damaligen Feinde der Regierung aufzusuchen. Diese waren schon lange unterdrückt; aber die Sache in welcher sie jetzt Untersuchungen anstellten, hatte mit der ehemaligen viele Aehnlichkeit. Denn die Verräther der Staatsgeheimnisse waren eben so wohl Feinde der Regierung, als ehehin die Anhänger der Plebejer. Die Inquisitoren konnten also ohne Bedenken Untersuchungen über diese Verbrecher anstellen, ohne durch besondere Verordnungen dazu bevollmächtigt zu seyn. Es ist aber auch möglich, daß in einer unglücklichen Feuersbrunst, wovon die venetianischen Archive so viel gelitten haben, die Gesetze, welche in diesem Zeitpunkt die Inquisitoren betreffen, ein Raub der Flammen wurden.

Von ihren Untersuchungen gegen die Verräther der Berathschlagungen finden wir im Jahr 1373 zu erst Nachricht. In diesem lieferten sie, die Avogodorn Aloyse da Molino, und Lunardo Morosini, den Rath des Doge Pietro Bernardo, und den Marino Barbarigo, einen Vorsteher der peinlichen Vierziger in die Gewalt der Zehner. Diese hatten dem Herrn von Padua alle geheime Entschließungen des Senats entdeckt. Ihr Lohn war, eine ewige Gefangenschaft. Nur Barbarigo allein, der weniger strafbar schien, erhielt seine Freiheit wieder, blieb aber von allen Rathsversammlungen verbannt.

In einigen Venetianischen Staatsschriften, werden noch folgende Verräther der Berathschlagungen genannt, welche von den Inquisitoren der Zehner aufgesucht, und zur Strafe geliefert wurden.

Im Jahr 1385 überwiesen sie den Avogodor Pietro Justiniani, daß er dem Carrara alle Entschließungen des Staats entdecke. Dafür liesen ihn die Zehner öffentlich enthaupten.

Drei

Drei Jahre hernach traf dieses Schicksal einen andern Senator, Pietro Manolesso aus eben dieser Ursach. — Da im Jahr 1405 der in Padua belagerte Francesco Novello von Carrara, alle Entschließungen der Venetianer erfuhr, und dadurch die Eroberung der Stadt sehr verzögert wurde, so stellten die Inquisitoren der Zehner Untersuchungen über diese Verrätherei an. Sie fanden, daß ein Venetianer, mit Namen Mazoliero aus dem Lager Briefe in die Stadt schickte, und dem Feind von allem Nachricht gab, was die Belagerer zu unternehmen beschloßen. Die Todesstrafe war der Lohn für seine Verrätherei. In eben diesem Jahr liesen die Zehner auf die Anzeige ihrer Inquisitoren, drei Priester welche von den Paduanern abgeschickt waren, um Feuer in Venedig anzulegen, bey den Füssen aufhängen. — Im Jahr 1435 entdeckten eben diese Inquisitoren die Verrätherei einiger vornehmen Paduaner, welche ihre Stadt an den Massilio von Carrara, den Sohn des unglückli-

chen

chen Francesco Novello verrathen wollten. Alle büßten ihr Verbrechen mit dem Tode. *)

Diese vielen und wichtigen Proben von dem Nutzen der geheimen Untersuchungen dieses Magistrats, bewegten den großen Rath dessen Wirkungskreis zu erweitern, und ihm Geschäfte aufzutragen, welche sonst für andere Dikasterien gehörten. So übertrug er ihm, und dem Rath der Zehner (im Jahr 1432) diejenigen aufzusuchen, und zu bestrafen, welche sich in den Gerichtshöfen Parthei machen würden. Um eben diese Zeit (1438) trug ihm der Rath der Zehner auf, die Strafgelder einzuziehen, welche seine Häupter bezahlen mußten, wenn sie die Patrizier nicht schleunig bestraften, welche andere mit ehrenrührigen Reden und Gebärden in den Consilien beleidigten. Das deswegen gegebene Gesetz enthält einen wichtigen Beitrag zur Schilderung der Sitten der vornehmen Venetianer in den damaligen Zeiten. Die grosse Begierde der Patrizier nach Ehrenstellen erregte in dieser

Zeit

*) Cronaca Veneta di Zancaruola in Mſct.

Zeit des höchsten Flors der Republik eine fast allgemeine Eifersucht unter ihnen. Daraus entstanden nicht selten Streitigkeiten, die oft mit aller Bitterkeit geführt wurden. Da ihre Sitten noch rauh, und sie selbst an einen stolzen und gebieterischen Ton gegen Einheimische und Fremde gewöhnt waren, so arteten dieselben oft in ehrenrührige Zänkereien aus, wobei die Maiestät der Rathsversammlungen beleidigt, und die Zeit verschwendet wurde, welche den Berathschlagungen gewidmet seyn sollte. Das Gesetz bestimmte eine Strafe von fünfhundert Livre für dieses Verbrechen, und säumten die Häupter der Zehner dieselbe einzuziehen, so mußten sie eben so viele Ducati an die Inquisitoren der Zehner bezahlen. Wie wenig aber diese Verordnung die erbitterten Patrizier einschränken konnte, erhellet daraus, daß ehrenrührige Zänkereien in der Folge auch mit dem Tode bestraft wurden. Bartholomäus Memo vergieng sich (im Jahr 1471) an dem Podesta von Padua Domenico Erizzo mit heftigen Reden. Deswegen verurtheilten

ihn

ihn die Zehner zum Strang, und seine beiden Brüder wurden ein Jahr lang ins Gefängniß geworfen, und drei Jahre von allen Raths-versammlungen verbannt, weil sie — vom Abend bis zum andern Morgen das Verbrechen ihres Bruders nicht angezeigt hatten.

Nicht lange hernach fiengen die Patrizier wieder an, geheime Berathschlagungen des Senats an auswärtige Fürsten zu berichten, oder deren Gesandten mitzutheilen. Der römische Nuntius hatte vorzüglich einen großen Anhang im Senat, der ihm alles entdeckte, woran seinem Herrn gelegen war. Viele dieser Verbrecher wurden in verschiedenen Jahren entdeckt und bestraft. So wurde Thomas Zeno (im Jahr 1471) zur Strafe der Corda und eines jährigen Gefängnisses von den Zehnern verurtheilt, weil er dem römischen Hof von den Berathschlagungen des Senats Nachricht gegeben hatte. Eines ähnlichen Verbrechens wegen, verwies iener Gerichtshof den

Lorenzo Zani *) den Patriarchen von Aquileia aus dem Staat, und zog sein Vermögen ein. Seinen

*) Marino Sanudo in seiner Cronaca Veneta im Mſct. erzählt diesen Fall also. Anno 1478 fò ſcoperto alcuni Nobili de Pregadi revellava i secreti al conte Heronymo de Riarie nepote dil Papa, et Iacomo di Mezo, el qual erra Orator a Roma ſcriſſe ai Cai di X chel Conte Heronymo ſapeva ogni cosa, e Marco Corner el qual heſſendo in renga su certa materia diſſe, che lera in cargo di la terra che non si teneva secreto quello si feva im Pregadi e ſil sarà dimandato el dirà quello chel ſa. El Chriſtoful Capello capo di X diſſe Meſſer Marco, ve comandemo che vegni da baſſo a deponer quello sapete di queſta cosa, el qual andò a depose, et chiamato et Conſejo di X con Zonta, a di 4 Auoſto fò ritenuto per el Consejo detto Aluixe Zane et Andrea ſo fradello e poſti in camera ſeparado fono collegiadi Domino Lorenzo Zane Vescovo di Brexa ſo fradello fuzito a Mautova. A di 15 ditto fò ritenuto Aluixe Loredam, con i famegij dil Veſcovo, el qual Vescovo aviſava al Conte Hieronymo quello li scriveva Vital Lando suo cugnado. A di 21 ditto fò ritenuto ditto Vidal Lando Dottor, el qual erra Conſejer et Iacomo Mali-

Seinen Neffen Alonse Loredano, und Marino Justiniani untersagte er den Zutritt zum großen Rath, weil sie ihren Onkel an der Flucht nicht gehin.

Malipiero suo cugnado, erra di Pregadi, et examinati ſerato le parte dil Palazzo, e mandà ogniuno fuora, fò mandato a tuor Iacomo Malipiero, mandato a Brexa per il Vescovo Zane Nicolò Grandiben Secretario, el qual zonto a lui diſſe chel veniſſe a la Signoria, el qual riſpoſe volontieri, ma manzemo prima; et montato a cavalo con 12 cavalli fenzendo di venir a Venexia paſſo Peſchiera volſe andar di fuora via, et lontanadi di Verona verso il Mantoa el Veſcovo diſſe, Nicolò tu anderai di qua, e mi anderò di qua, non ſon uſo eſſer ocelo di chabia, vate con Dio, et non vene di longo, et el Vescovo cavalchando per la via di Moncelese vene a Veniexia, incognito andò a Muran da Ser Mario Zuſtinian ſuo cuxim, e fense darli una letera de Treviso, et andò a dormir a Veniexia e li parlò el qual volea foſſe tolto un ſalvo conduto dal Conſejo di X, di poter diffendersi ſenza retention, poi ſi parti per Cesena. — I Cai mandò a Brexa a tuor le scritture e mobili et arzenti, et aveva arzenti marche 300, contadi ducati X Milia. —

gehindert hatten. Diese Beispiele von Strenge thaten aber die Würkungen nicht, welche sich die Republik davon versprochen hatte. Der von den Fürsten bestochenen waren zu viele, als daß man alle so gleich hätte erfahren können. Diese wurden nun vorsichtigere, aber desto gefährlichere Verräther. Man suchte also allen Zusammenhang der auswärtigen Fürsten mit der Regierung dadurch zu unterbrechen, daß den Patriziern aller Umgang mit den fremden Gesandten untersagt wurde. Die Häupter der Zehner, und die Inquisitoren erhielten (in den Jahre 1480 und 1492) den Befehl, über die Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

Durch diese Anstalt waren die Berathschlagungen des Senats gegen die Entdeckungen der auswärtigen Fürsten zimmlich gesichert. Nur allein gegen Rom war sie nicht hinreichend, so lange Patrizier, welche Anverwandte des Pabsts, oder der Kardinäle waren, im Senat sitzen durften, wann von Geschäften, welche den dortigen Hof betrafen die Rede war. Deswegen wurde beschlossen, daß in

 diesem

diesem Fall alle aus dem Senat abtreten mußten, welche mit der römischen Regierung in Verbindung standen. Auch über dieses Gesetz erhielten (im Jahr 1524) die Inquisitoren die Aufsicht; und im folgenden Jahr wurde ihnen die Vollmacht ertheilt, gegen diejenigen Untersuchungen anzustellen, welche sich des Crimen ambitus bei der Wahl der Procuratoren und der Savj schuldig machten.

Dieses sind die Geschäfte, welche in einem Zeitraum von etwas mehr als zweihundert Jahren den Inquisitoren übertragen wurden. Wenn man alle in den verschiedenen Dekreten enthaltene Punkte zusammen stellt, so wird man finden, daß sich ihre Gewalt über folgende Stücke erstreckte. Sie sollten Unruhen und Empörungen im Staat hindern, und die Feinde desselben aufsuchen; die Verräther der Berathschlagungen des Senats zur Strafe liefern; ein wachsames Aug auf diejenigen richten, welche sich in den Versammlungen Parthei machen, in Aemtern einschleichen, oder mit fremden Gesandten umgehen würden.

Ferner

Ferner mußten sie auf das sittliche Betragen der Patrizier in den Consilien aufmerksam seyn, und endlich die auf einige Verbrechen gesetzten Geldstrafen einziehen. Eine größere und ausgebreitetere Gewalt hatten sie nicht. Es war also zwischen ihnen und ihren Nachfolgern, den heutigen Staatsinquisitoren ein großer Unterschied. Der Zeitraum von dem ich bisher gesprochen habe, war an merkwürdigen Ereignissen in der Republik nicht leer, an welchen diese gewiß würden Antheil genommen haben, bei denen jene aber unthätig blieben. Es ereignete sich in demselben, die Verschwörung und Hinrichtung des Doge Marino Falier; die Unruhen zwischen den Partheien des Lunardo Loredano, und des Doge Francesco Foscari welche sich mit dessen Absetzung endigten; die Entdeckung der angeblichen Verrätherei des Generals Carmagnuola im Krieg der Venetianer mit dem Galeazzo Visconti von Mailand; lauter Begebenheiten, welche die Staatsinquisitoren vor ihr Tribunal würden gezogen haben. Aber diese Prozesse

wurden damals von dem ganzen Rath der Zehner gerichtet, und die Inquisitoren wurden dabei nicht gebraucht. Sie waren also ein Departement, dem einzelne Fälle übertragen wurden, welche der Aufmerksamkeit des in viele Geschäfte verwickelten Raths der Zehner entgehen konnten.

So wenig die Inquisitoren der Zehner Geschäfte unternehmen konnten, welche ihnen nicht aufgetragen waren, eben so wenig konnten sie willkührliche Strafen bestimmen. Wurde ihnen die Bestrafung einiger Verbrecher übergeben, so mußten sie sich genau an die Vorschriften des Raths der Zehner halten. Es wollte zwar der berühmte Markus Foscarini, in einer bei der Correction des Raths der Zehner, gegen den Corrector Zeno gerichteten Rede, aus dem Gesetz des großen Raths vom Jahr 1432 beweisen, daß den Inquisitoren damals das Recht ertheilt worden sei, die Patrizier mit lebenslänglicher Verweisung, oder Gefängnißstrafe zu belegen. Allein es scheint, wenn ich anders die Worte dieses

Gesetze

Gesetzes recht verstehe, es habe dieser große Retter der Staatsinquisition, den Worten Gewalt angethan, und mehr in dem Gesetz gelesen, als darinn enthalten ist. Dieses verbietet den Patriziern das Partheimachen in den Rathsversammlungen, und fährt dann also fort: „Wenn aber einige unsrer Raths-„männer, für sich oder andere, es geschehe „unter welchem Vorwand, auf welche Art „und Weise es nur immer wolle, sich erkühn-„nen sollten, eine Verbindung, Sekte, Ge-„sellschaft, oder ein Verständniß, heimlich „oder öffentlich, mit Worten oder Zeichen, „mit oder ohne Betheurung zu errichten, wo-„durch sie sich verbinden würden, einander in „den Versammlungen beizustehen; diese sollen „sogleich für immer aus Venedig und dessen „Gebiet, und aus allen unsern Besitzungen „zu Wasser und Land verwiesen werden. Und „wer von ihnen während der Dauer der Ver-„bannung in der Hauptstadt oder in einer an-„dern unsrer Städte ergriffen wird, soll sein „Leben in einem strengen Gefängniß beschlies-

 sen. —

„sen. — Den Häuptern und Inquisitoren un„sers Raths der Zehner, sei bei ihrem Eide „anbefohlen, wachsam, unermüdet und sorg„fältig in ihren Untersuchungen darüber zu „seyn, damit die Verbrecher nach Verdienst „zum Schrecken und Beispiel anderer bestraft „werden können.„ In diesem Gesetz wird also vom großen Rath die Strafe den Uebertrettern desselben schon bestimmt; die Inquisitoren sollten dieselben nur aufsuchen, und zur Strafe bringen, aber nicht eigenmächtig bestimmen, was über sie verhängt werden solle. Man könnte hier zwar einwenden; vielleicht haben die Inquisitoren ihre Gewalt weiter ausgedehnt, als es die Gesetze erlaubten? aber diesen Einwurf widerlegt die damalige Staatsverfassung von Venedig. Denn in diesen Zeiten war der größte Theil der Gesetzgebenden, und alle ausübende Macht des Staats in den Händen des Raths der Zehner und seiner Giunta. Dieser auf seine Rechte so stolze Gerichtshof würde es gewiß nicht geduldet haben, wenn ein ihm untergeordneter Magistrat

eine

eine unerlaubte Gewalt sich angemaßt hätte.

Eine wichtige Veränderung ereignete sich mit dem Magistrat der Inquisitoren des Raths der Zehner im Jahr 1539, in welchem er unter einem andern Namen erscheint, und den ersten Schritt zur großen Gewalt thut, welche in der Folge die Staatsinquisitorn erlangten.

Die Ursache zu dieser Veränderung gab die Lage der Republik während der Kriege zwischen Carl dem fünften, und Franz dem ersten von Frankreich. Beide Fürsten suchten die Venetianer zu Bundesgenossen zu gewinnen, und machten ihnen die vortheilhaftesten Anerbietungen. Der Senat befand sich damals wieder in der Verlegenheit, worein er schon oft durch treulose Mitglieder gekommen war. Seine Berathschlagungen wurden an die kriegführenden Fürsten verrathen, und diese bezeugten nicht selten ihr Misvergnügen über seine langsame und unentschloßene Politik. Man dachte also auf die Errichtung eines

Magistrats, dessen Hauptaugenmerk auf die Entdeckung und Bestrafung dieser Verräther gerichtet wäre. Diesem wollte man die Gewalt geben, einige der geringern Verbrecher zur Strafe zu ziehen, um die Geschäfte des Raths der Zehner nicht zu häufen, und um in Fällen, welche eine schleunige Entschließung heischten, nicht durch die langsamern Berathschlagungen eines zahlreichern Collegiums aufgehalten zu werden. Ohngeachtet dieser nicht nothwendig aus den Mitgliedern des Raths der Zehner erwählt werden muste, so fand man doch kein Tribunal zu diesem Geschäfte geschickter, als die Inquisitoren des Raths der Zehner. Diese waren an ähnliche Untersuchungen schon gewöhnt, und hatten die dazu nöthigen Delatorn, von welchen sie gut bedient wurden. Man trug ihnen also dieses Geschäft auf; und weil dasselbe das wichtigste Stück ihres Amtes war, so wurde auch ihre Benennung darnach verändert. Ihr bisheriger Name der Inquisitoren der Zehner verschwindet für immer aus der Geschichte

der Republik, und sie heissen nun Inquisitori contra i propalatori de secreti, so lange bis sie auch diesen Namen, gegen das Ende dieses Jahrhunderts, mit dem noch gewöhnlichen, der Inquisitori di Stato verwechseln.

In dem deswegen gegebenen Gesetz des großen Raths wird ihnen, ausser dem Auftrag die Verräther der Staasgeheimnisse aufzusuchen, noch die Vollmacht ertheilt, diejenigen Uebertreter des Gesetzes zu bestrafen, deren Verbrechen, nach dem einstimmigen Urtheil der drei Richter mit einer zweijährigen Gefängnißstrafe, oder eben so langer Landsverweisung gebüßt werden konnten. Ihre Entscheidungen darüber sollten die Gültigkeit eines Schlusses der Zehner haben. Doch sollten sie dieselben dem großen Rath bekannt machen. Waren aber ihre Meinungen getheilt, oder verdiente ein Verbrecher eine härtere Strafe, dann mußten sie den Prozeß vor die Häupter der Zehner bringen, und der ganze Rath derselben entschied ihn. Durch dieses Gesetz blieben die Inquisitoren der Verräther

der Geheimnisse zwar eben so wohl höhern Gerichtshöfen untergeordnet, als es ihre Vorgänger, die Inquisitoren der Zehner gewesen waren, aber sie erlangten doch viele Vortheile welche ihnen fehlten. Jene konnten eigenmächtig keine Strafe bestimmen, sondern vollzogen an den Schuldigen das von dem Rath der Zehner gesprochene Urtheil, diese hatten schon eine richterliche Gewalt; die Entscheidungen jener konnten die Zehner entweder bestätigen, oder verwerfen, die Urtheile dieser waren so gültig, als die Rathschlüsse der Zehner, das ist, sie waren unumstößlich.

Ein Jahr hernach entdeckten diese Inquisitoren die von allen venetianischen Geschichtschreibern erzählte Verschwörung der Familien Cavazza und Leoni.

Nikolaus Contarini erzählt in seiner noch ungedruckten Geschichte von Venedig *) eine Verrätherei, welche für die Republik hätte sehr

*) Storia della serenissima Republica di Venezia, scritta da Nicolò Contarini. Das Original wird im Archiv des Raths der Zehner aufbewahrt.

sehr gefährlich werden können, wenn sie nicht von den Inquisitorn noch zur rechten Zeit wäre entdeckt worden. Ein venetianischer Patrizier, Joseph Donado, hatte durch einen vieljährigen, mehr als republikanischen Aufwand, sein ganzes Vermögen verschwendet, und sich in ungeheuere Schulden gestürzt. Um sich zu retten, wollte er Brescia, wohin er als Podesta gehen sollte, an die Spanier verkaufen. Seine Verrätherei wurde von den Inquisitoren entdeckt, als er eben im Begriff war, in seine Provinz zu reisen; und da er derselben aus dem von ihm unterschriebenen Kontrakt überwiesen war, verurtheilten ihn die Zehner zum Tod.

Die Treulosigkeit der venetianischen Stadthalter veranlaßte wahrscheinlich das Dekret der Zehner, worinn den Inquisitoren (im Jahr 1543) aufgetragen wurde, darüber zu wachen, daß die Rektorn in den Provinzen, die Staatsschriften, welche sie in Händen hatten, zurückgeben möchten.

In einem andern Dekret erlaubten ihnen (im Jahr 1575) die Zehner, alle geheime Schriften in ihrem Archiv, bei ihren Untersuchungen zu nützen.

Soweit erstreckte sich die Gewalt der Inquisitoren der Staatsgeheimnisse solange die Giunta des Raths der Zehner bestand. Mit dem Jahr 1582, in welchem diese zu einer unerträglichen Macht angewachsenen Beisitzer dieses Raths stillschweigend abgeschaft wurden, fängt sich für sie eine neue Epoche an, in welcher sie sich zu den gegenwärtigen Staatsinquisitoren ausbildeten.

Es ist merkwürdig, daß von nun an fast alle Hauptgesetze, welche die Macht dieser Inquisitoren erhöhen, vom Rath der Zehner herrühren. Man findet kaum Eines von Belang, in welchem ihnen vom grossen Rath wichtige Vorrechte ertheilt worden wären. Dieser war, wie mich dünkt, blos ein stiller Zuschauer bei dem Bestreben iener, einem ihnen untergeordneten Magistrat so viel Ansehen zu ertheilen als es möglich war. Daher kann ich mich

auch

auch des Verdachts nicht enthalten, daß nicht so wohl das Beste des Staats, als Privatabsichten die Zehner bei ihren Verfügungen mit den Inquisitoren zuerst geleitet haben, und daß sie durch dieselbe die Stütze wieder zu erhalten suchten, welche sie durch den Untergang ihrer Giunta verlohren hatten. Mein Beweis ist folgender.

Vor dem Jahr 1582 war das Ansehen der Zehner durch die ausserordentlichen Beisitzer in ihrem Rath, der sogenannten Giunta, aufs höchste gestiegen, und gegen alle Angriffe gesichert. Sie hatten durch diese fast alle wichtige Staatsmänner, welche sichs zur Ehre anrechneten, Beisitzer an einem so hohen Gericht zu seyn, in ihr Intresse gezogen, und konnten sich als die wahren Beherrscher der Republik betrachten. Daher thaten sie auch nach Willkühr Eingriffe in die Rechte der andern Gerichtshöfe, und zogen iedes wichtige Geschäft vor ihren Richterstuhl. Dem Senat hatten sie die Aufsicht über das Münzwesen, das Recht Krieg und Frieden zu schliessen,

sen, wo nicht ganz entzogen, doch sehr geschmählert. *) Andere Collegien der Republik wurden nicht weniger in ihren Rechten gekränkt. Sie theilten Gnadenbezeigungen nach Gefallen aus; nahmen Verbrecher in ihren Schutz, welche von den Vierzigern waren verurtheilt worden, und bestraften andere welche diese losgesprochen hatten; ia sie giengen in ihrem Uebermuth so weit, daß einer von ihnen öffentlich zu sagen sich erkühnte: Sumus tot reges. Wer wollte sich ihnen widersetzen, da sie durch die Giunta in allen Collegien wichtige Anhänger hatten. Niemand wagte es gegen sie zu sprechen, und selbst der große Rath, der Souvrain der Republik, trug Bedenken sie öffentlich anzugreifen, und entries ihnen ihre Beisitzer blos dadurch, daß er keiner dazu vorgeschlagenen Person die nöthige Anzahl von Stimmen gab. Durch die Entziehung derselben wurden die Zehner der wichtigsten Stütze ihrer Macht beraubt, und ver-

*) Hr. le Bret, in seiner Staatsgeschichte von Venedig p. 262.

verlohren den Einfluß in die andern Collegien des Staats. Die gleich darauf folgende Untersuchung und nähere Bestimmung ihrer Capitularn, lehrte sie, wie verhaßt ihre Gewalt dem Adel sei, und wie sehr dieser ihre Erniedrigung wünsche. Noch zeigte ihnen das Beispiel ihrer Giunta, daß ihr Gerichtshof auf eine ähnliche Weise früh oder spät untergehen könne, und untergehen werde, wann die andern Collegien gemeinschäftliche Sache gegen sie machen würden. Um ihrem gänzlichen Untergang vorzubeugen, mußten sie nothwendig eine neue Stütze suchen. Wie konnten sie aber eine getreuere finden, als wann sie einen ihrer innern Magistrate auf eine so hohe Stufe des Ansehens zu bringen suchten, daß er Einfluß in die Handlungen der andern Theile der Republik bekam? Keiner war dazu dienlicher als der Magistrat der Inquisitoren gegen die Verräther der öffentlichen Geheimnisse. Dieser war durch die Menge der Delatorn die ihm dienen im Stande, von allen Bewegungen unter dem Adel schleunige Nachricht zu erhalten, und

seine

seine Geschäfte waren von der Art, daß er ohne Aufsehen zu erregen, nach einer den Zehnern verdächtigen Person greifen konnte, unter dem Vorwand, sie hege gefährliche Anschläge gegen den Staat, oder suche sich Partheien in den Rathsversammlungen zu machen. Noch in unsern Zeiten war Markus Foscarini von dem genauen Zusammenhang der itzigen Staatsinquisitoren mit den Zehnern so sehr überzeugt, daß er öffentlich im großen Rath behauptete, es würden diese fallen, sobald jene ihre Thätigkeit verliehren würden. Mit den Zehnern stunden die Inquisitoren gegen die Verräther der öffentlichen Geheimniße fast in gleichem Verhältniß, in welchem die geistlichen Inquisitoren in Spanien mit Philipp von Oestreich stunden. Wer sich nicht blind unter die Tiranei jenes Königs schmiegte, wurde von ihnen als ein Ketzer verbrannt; und die venetianischen politischen Inquisitoren konnten den leicht als einen Staatsverbrecher behandeln, der das Ansehen der Zehner einschränken wollte.

Betrachten wir nun die neuen Verordnungen der Zehner zum Besten dieser Inquisitoren. Gleich im Anfang dieser Periode (im Jahr 1584) wurde von ienen nicht allein alles bestättigt, was diesen das Gesetz des grossen Raths (im Jahr 1539) zugestanden hatte, sondern ihre Criminalgewalt wurde noch mehr erhöht. Dieses mußte vorher gehen, wann sie eine sichere Stütze der Zehner werden sollten. Nach einer Verordnung derselben wurde ihnen unumschränkte Macht über den Gebrauch der geheimen Anzeigen gegeben. Sie erhielten das Recht, den Verbrechern Verzeihung zu versprechen, wenn sie ihre Mitschuldigen, entdecken würden; sie foltern zu lassen, und auch nach der Folter ihnen noch Gnade zu zusagen; sie konnten die von Gesetz bestimmte Strafen in andere umändern, oder gar davon lossprechen, wie sie es für das Beste des Staats dienlich fanden. Nur eine härtere Bestrafung konnten sie nicht erkennen; dieses behielt sich der Rath der Zehner noch ausdrücklich vor. Ferner erhielten sie für ihre Ge-

fangene eigene Gefängnisse. Sonst hatten sie dieselben in die Gefängnisse der Zehner geliefert. Da aber ihre Gerichtsbarkeit iezt erweitert worden war, so übergab man ihnen (im Jahr 1591,) die so genannten Carceri sotto i piombi, oder die Gefängnisse unter dem mit Blei bedeckten Dach des Markuspallasts, eine der fürchterlichsten die ich kenne. Endlich erhielten sie wenige Zeit darauf (im Jahr 1593) die Vollmacht aus dem Archiv eines ieden Gerichtshofs alle Schriften zu nehmen, ohne daß sie nöthig hatten, die Ursache anzugeben, warum sie derselben bedurften. Diese Vollmacht wurde ihnen deswegen ertheilt, damit sie — wie das Dekret ausdrücklich sagt — im tiefsten Geheimniß ihre Operationen vornehmen konnten, wie es das Beste des Raths der Zehner, und das Ansehen eines so grossen Magistrats verlange.

Diese lezte Verordnung beweißt, wie ich glaube viel für die Vermuthung, welche ich oben äusserte, daß die Zehner die Gewalt der Inquisitoren gegen die Verräther der Geheim-

heimnisse des Staats, aus Privatabsichten und Eigennutz so weit ausgedehnt haben. Denn konnte ein mit ihnen so genau verbundener Magistrat sich der Archive der übrigen Dikasterien nach Willkühr bedienen, so war es denselben nicht möglich, etwas wichtiges ohne ihr Mitwissen zu unternehmen. Sie hingegen konnten versichert seyn, daß kein Dikasterium etwas ihnen unangenehmes beschliessen werde. Dann wer wollte es unter diesen Umständen wagen, einen den Zehnern misfälligen Vorschlag zu thun, da man immer befürchten muste, es würden die dazu gehörigen Akten von den Inquisitoren verlangt werden? Der ganze Vortheil von dieser Verordnung war also auf der Seite der Zehner. Sie drangen dadurch in die Geschäfte der andern Theile der Regierung, und, woran ihnen am meisten gelegen war, sie konnten die Gesinnungen ihrer Feinde erfahren, und die Bemühungen derselben vereiteln.

Durch dieses Dekret handelten sie dem Gesetz des großen Raths, welches ihnen (im Jahr 1582)

jeden Eingriff in die Gerichtsbarkeit der andern Gerichtshöfe verbot, und den Avogadoren auftrug, so gleich zu intromitiren, so bald sie ihre Gränze überschreiten würden, auf eine verdeckte Weise entgegen. So sehr sie dieses Gesetz kränkte, so mußten sie doch demselben wenigstens öffentlich gehorchen, um sich keiner neuen Correction, und der Demüthigung auszusetzen, vom Avogador als Uebertreter der Befehle des großen Raths angeklagt zu werden. Daher suchten sie durch List dasselbe dadurch ungültig zu machen, daß sie die mit ihnen so genau verbundenen Inquisitoren mit einer Vollmacht versahen, welche ihnen Kenntniß von den Geschäften der andern Gerichtshöfe verschafte. Daß sich diese die Akten, der von den Zehnern nicht abhängigen Gerichtshöfe ausliefern liesen; daß sie die Ursache, wozu sie derselben bedürfen, nicht angaben, konnte wenig auffallen, weil es sich mit ihren Geschäften, und den geheimen Gang derselben betrug. Denn sie konnten in manchen Fällen aus den Akten der verschiedenen Gerichtshöfe, die wichtigsten

tigsten Entdeckungen für ihre Untersuchungen machen, deren glücklicher Erfolg von dem geheimen Gang abhieng, der dabei beobachtet wurde. Deswegen findet man auch keine Spur davon, daß sich ein Gerichtshof dieser Verordnung widersetzt, oder daß ein Avogador dieselbe intromittirt hätte. Doch scheint der große Rath in die Absichten der Zehner eingedrungen zu seyn. Ich schließe dieses wenigstens daraus, weil er bald hernach (im Jahr 1595) das gegen sie gegebene Einschränkungsgesetz aufs neue wiederholte.

Jedoch, ich läugne hiemit nicht, daß die Zehner edlere und patriotische Gründe können gehabt haben, als sie aus den Inquisitoren gegen die Verräther der Staatsgeheimnisse ein so mächtiges Tribunal bildeten. Vielleicht machte die damalige Lage von Venedig ein solches nöthig. Noch ist kein Freistaat von Bedeutung gewesen, der nicht von Zeit zu Zeit auf dem Punkt stund, ein Raub der Anarchie, eines mächtigen Olicharchen, oder eines auswärtigen Eroberers zu werden. Von dieser

gefährlichen Lage einen solchen Staat sicher abzuführen, sind die in Republiken gewöhnlichen Maasregeln bei ihrem trägen Gang, unmöglim Stande. Nicht selten hindern Kurzsichtigkeit, Eigensinn, Familienverbindungen, Partheigeist, die Wahl würksamer Gegenmittel; und oft befinden sich unter den Personen, welche das Unglück ableiten sollen, gerade einige, welche aus der allgemeinen Zerrüttung Privatvortheile hoffen, und werden dadurch bestimmt, dem Verderben mit der nöthigen Thätigkeit nicht nur nicht entgegen zu arbeiten, sondern dasselbe so viel an ihnen liegt zu befördern. In einem solchen Fall ist eine schnellwürkende Macht, deren Maasregeln den phlegmatischen Deliberationen nicht unterworfen sind, nothwendig, und wenn ihr Würkungskreis klug geordnet ist, eine wahre Wohlthat für ein Land. Eine solche schnellwürkende Macht hatte Rom in gefährlichen Zeiten. Diese würde auch die Republik erhalten haben, wenn das Schicksal derselben nicht in die Hände eines einzigen Mannes, des Diktators wäre niedergelegt worden.

Wer die Geschichte von Venedig kennt, weis daß dieser Staat oft in einer solchen Lage war, woraus ihn nur die schleunigste Entschliessung retten konnte. Auch damals, als die Zehner die Gewalt der Inquisitoren erhöhten, war dieselbe aus verschiedenen Ursachen vielleicht so gefährlich als iemals. Von aussen hatte die Republik einen gefährlichen Krieg mit den Türken zu führen, und innerlich wurde sie durch Privatabsichten, Treulosigkeit und Ausschweifungen der Magistratspersonen, entkräftet. Die Ursache zu diesen Unordnungen lag größtentheils in dem Verlust der Handlung nach Indien, den man in dieser Zeit aufs nachdrücklichste zu fühlen anfieng. Durch denselben erschlafte die Betriebsamkeit der Venetianer sehr. Viele welche dieser Handel sonst beschäftigte, lebten nun im Müssiggang, oder trieben ihre Geschäfte nicht mehr mit der ehemaligen Thätigkeit. Dem Müssiggang folgten alle Laster, welche er nach sich zu ziehen pflegt. Die alte Mässigkeit verschwand, und Luxus und Ausschweifungen tra-

ten an ihre Stelle. Viele durch den ehemaligen Handel reich gewordene vornehme Familien hielten es nicht mehr der Mühe werth, eines eingeschränktern Gewinns wegen, die Handlung zu treiben; verpraßten ihre Schätze, und wurden, weil die Quellen woraus sie sonst schöpften verstopft waren, der bittersten Armuth nahe gebracht. Diese verlangten nun Versorgung vom Staat; und da derselbe nicht im Stand war, ihre Bedürfnisse und Ausschweifungen zu befriedigen, so wurden sie treulos in ihren Aemtern, griefen Staatsgelder an, drückten die Unterthanen, wurden feil, und verkauften sich entweder an Männer, welche das Uebergewicht in den Collegien suchten, oder an auswärtige Fürsten, und eröfneten denselben die Berathschlagungen des Staats. Dem Abnahme des Wohlstands folgte also auch in Venedig der Umsturz des Patriotismus, und der Staat sah sich von allen Seiten bedrängt. Sollte er diesen Unordnungen nicht unterliegen, so mußte man einen Gerichtshof mit einer Macht ausrüsten, die Ver-

brecher schleuniger und würksamer zu bestrafen. Dazu war das Tribunal der Inquisitoren das allerbequemste. Dieses hatte nicht so viele Beisitzer welche den schnellen Gang der Geschäfte hätten hemmen können; es war von ihm auch nicht zu fürchten, daß es sich zum Depoten erheben werde, da es weder über die Staatsgelder bestimmen konnte, noch die Armee in seiner Gewalt hatte, sondern ein Tribunal war, welches, wie Foscarini sagt, der Republik helfen, dieselbe aber nicht unterdrücken könne. Wenn die Zehner aus diesen Beweggründen die Gewalt der Staatsinquisitoren erhöht haben, so war ihre Absicht gewiß patriotisch, und zielte auf die Erhaltung des Staats. Merkwürdig bleibt es indessen doch, daß sie eigenmächtig, die Gerichtsbarkeit eines mit ihnen so genau verbundenen Magistrats ausdehnten.

Gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts verliert sich der Name der Inquisitori contra i propalatori de Secreti, welcher bei der ausgebreitetern Macht nun nicht mehr für

 dieses

dieses Tribunal paßte, aus der Geschichte, und der noch jetzt gewöhnliche, der Inquisitori di Stato tritt an seine Stelle. Ob der grosse Rath, ob die Zehner, oder die Inquisitoren selbst ihren Namen verändert haben, ist ungewiß. Das erstemal soll der neue Name in einem (im Jahr 1596) an sie geschriebenen Brief aus Ancona vorkommen; vier Jahre darauf aber war er schon so gewöhnlich, daß sich desselben der Senat in den Schreiben an seine auswärtigen Gesandte bediente.

Diese Staatsinquisitoren erreichten den höchsten Gipfel ihrer Macht im Anfang des vorigen Jahrhunderts. Denn bei den damaligen gefährlichen Nachstellungen der Spanier gegen Venedig, wurde ihnen völlige Freiheit gegeben, geheime Anzeigen in allen den Staat betreffenden Geschäften anzunehmen, und auch Todesstrafen zu beschliessen; nur sollte dieses letztere mit Vorwissen der Zehner geschehen, durch diese neuen Verordnungen wurde auch ihr Ritus verändert und sie wurden auch fast von den Zehnern unabhängig. Wenn sie

ehehin ohne die Einwilligung der Zehner keinen Verbrecher strafen durften, so machten sie iezt nur an dieselben eine summarische Anzeige mit folgenden Worten: „es ist „uns bekannt, daß N. N. ein Staatsverbre„chen begangen habe, seine Strafe sei der „Tod.„ — Nähere Kenntnisse von dem Gang des Prozesses, von dem Gewicht der Gründe, nach welchen das Urtheil gesprochen wurde, ertheilten sie denselben nicht mehr; alles wurde von ihnen geheim abgehandelt und gerichtet. In der Folge machten sie nicht einmal diese kurze Anzeige mehr, sondern vollzogen die Strafe an den Schuldigen ohne Vorwissen der Zehner. So war nun die Handlungsmethode der Staatsinquisitoren in der Hauptsache völlig eingerichtet, wie sie noch jezt besteht.

Diese große, einem aus drei Personen bestehenden Magistrat, verliehene Gewalt, konnte in gefährlichen Zeiten für die Republik sehr wohlthätig werden. Denn nun war es fast unmöglich, daß sich eine Nachstellung vor seinen wachsamen Untersuchungen verbergen konn-

te; und ihn hatte man es damals wahrscheinlich zu danken, daß die vielen Versuche der Spanier gegen Venedig entdeckt und hintertrieben wurden, obgleich seine Bemühungen in dieser Sache fast völlig unbekannt sind. *) Daß er aber dabei nicht unthätig war, schließe ich daraus, weil ihm gerade zu der Zeit, da die Erbitterung zwischen beiden Nationen aufs höchste gestiegen war, die Gewalt verliehen wurde, die Staatsverbrecher am Leben zu strafen.

Aber wie gefährlich konnte nicht eine solche im Verborgen würkende Gewalt für einzelne Personen im Staat werden? Konnten nicht Familienzwist, und Privathaß oft Einfluß auf die Entschließungen der Richter haben? oder konnte nicht in manchen Fällen, selbst bei den besten Absichten derselben, ein scheinbarer Ver-

*) Unter meinen Handschriften besitze ich zwei Briefe, welche damals die Staatsinquisitoren an den venetianischen Residenten in Mailand schrieben. Ihr Innhalt enthält eine Anzeige von der Aussage einiger, wegen dieser Verschwörung Eingezogenen.

Verdacht mit gewisser Ueberzeugung verwechselt werden, und, besonders in gefährlichen Zeiten, manche Unschuldige den traurigsten Folgen aussetzen?

Die Geschichte zeigt uns auch, daß die Staatsinquisitoren bald nach der Zeit, in welcher ihnen die Gewalt über Leben und Tod ertheilt wurde, nicht frei von diesen Verirrungen geblieben sind, wovon ich zwei der merkwürdigsten Beispiele anführen will. Im Jahr 1612 verurtheilten sie den Ritter Angelo Badoer zu einer lebenslangen Verbannung aus dem Staat, weil er mit fremden Gesandten Umgang gehabt haben soll, und die Zehner machten dieses Urtheil öffentlich bekannt. Badoer entfloh nach Paris, und schrieb dort an seine Familie, gegen die ihm aufgebürdete Beschuldigung eine Vertheidigungsschrift, woraus ich einige Stellen mittheile. „Von den Gerichtshöfen der Republik„ sagt er, „werde ich „immer mit der größten Achtung sprechen, „besonders von dem Tribunal der Staatsinquisitoren. Dieser Theil des Raths der Zeh-

„ner

„ner ist zu einer so großen Gewalt gelangt, „daß er seine Urtheile nicht nach der gewöhn„lichen Gerichtsform, sondern nach eigenem „Gutdünken fällt. Seine Prozesse kommen „nie ans Licht, damit sich niemand seinen Ent„scheidungen widersetzen möge; ja man kennt „nicht einmal ihren Gang. Dieses fürchter„liche Ansehen wurde den Inquisitoren zur „Erhaltung des Staats gegeben. Aber die „Bosheit der Menschen, welche jede gute „Einrichtung frevelhaft misbraucht, bedient „sich auch dieser zu ihrem Werkzeug, und „bringt aus Privathaß nicht selten falsche An„klagen vor dieselben, weil sie wohl weis, daß „ihre Verläumdungen weder entdeckt werden, „noch die Beschuldigten sich vertheidigen, und „ihre die Unschuld unterdrückende Anklagen „in ihrer Blöse darstellen können.„ — Ich „wurde„ fährt er fort „öffentlich vom Rath „der Zehner verurtheilt. Aber was von die„sem dem Namen nach geschieht, thun würk„lich die Staatsinquisitoren. Diese entschei„den die Prozesse, und jener macht sie nur

„nach

„nach ihrer Information bekannt. Folglich „sind diese die eigentlichen Urheber der Ur„theile welche iene fällen, und man darf nicht „sagen, die Zehner haben gegen mich gespro„chen, denn sie konnten nicht anders als nach „der Information der Staatsinquisitoren über „mich urtheilen. — Ich bin bereit den Tod „zu leiden, wenn ich mich nicht rechtfertigen „kan. Aber diese Herren verlangen meine „Rechtfertigung nicht, denn sie wollen die „Zeugen von meiner Unschuld nicht hören; und „doch verdammen sie mich. Man kan also „nicht sagen, ich sei als ein Schuldiger, son„dern als ein eines Verbrechens verdächtiger, „verurtheilt worden.„

Badoer scheint nach dem eigenen Zeugniß seines Angebers, mit Recht gegen das Verfahren der Inquisitoren zu klagen. Dieser war ein gewisser Ascanio Quarantotto, der sich von dem venetianischen Residenten zu Neapel, Johann Delci, und einem Patrizier aus der Familie Mocenigo, bereden lies, nach Venedig zu reisen, und unter einigen

Ver-

Verräthern der Berathschlagungen auch den Ritter Badoer bei den Staatsinquisitoren anzugeben, womit er, wie ihm Mocenigo sagte, dem Staat einen wichtigen Dienst leisten würde. Quarantotto gieng nach Venedig, und wurde zum Staatsinquisitor Mocenigo geführt, dem er die Verbrecher entdeckte. Zu seiner grossen Verwunderung sah er, daß derselbe bei den übrigen Namen sehr gleichgültig blieb, und schnell vorbei gieng, aber heftige Leidenschaft zeigte, so bald er den Badoer nannte, und stark in ihn drang, daß er alles sagen sollte, was er von diesem wisse. Der Angeber wußte nichts ausser dem Namen des Ritters, und gerieth in große Verlegenheit. Um sich aus der Sache zu ziehen, sagte er, er habe in Ferrara einen Bekannten, welcher den Badoer näher kenne; diesen wolle er nach Venedig holen. Der Inquisitor lobte seinen Entschluß, und versprach ihm eine große Belohnung, wenn er diesen Mann nach Venedig brigen würde. Er reißte mit dem festen Vorsatz ab, nie mehr zurück zu kehren. Nach einiger Zeit erfuhr

er in Avignon die Katastrophe des Ritters, und legte im dortigen Carmelitaner Kloster eine von verschiedenen vornehmen Zeugen unterschriebene Urkunde nieder, worinn er seine Geschichte weitläufig erzählt, und betheuert, daß er den Ritter für unschuldig, und für ein Opfer des Hasses der Familie Mocenigo halte.

Zehn Jahr hernach ereignete sich, durch die Uebereilung der Staatsinquisitoren ein noch traurigerer Fall mit dem Ritter Antonio Foscarini. Dieser war lange vor seiner Katastrophe den Staatsinquisitoren verdächtig gewesen. Schon im Jahr 1605, als er Gesandter in England war, klagte sein Sekretär Julio Muscorno, in einigen an dieselben geschriebenen Briefen, über sein unvorsichtiges Betragen, wodurch er sich, zum größten Nachtheil der Staatsgeschäfte den Haß des Königs zugezogen habe. Nach seiner Zurückkunft nach Venedig machte man ihn oft den Vorwurf daß er mit fremden Ministern Umgang habe, er wurde auch von den Inquisitoren darüber zur

Rede gestellt; aber davon überwiesen konnte er nie werden. Endlich gaben im Jahr 1622 verschiedene Delatorn an, daß er verschiedemal in der Nacht nahe beim Quartier des spanischen Gesandten mit einer Person gesprochen habe, welche ihrer Meinung nach im Dienste dieses Botschafters war. Die Staatsinquisitoren liesen ihn einziehen, und die Angabe der Delatoren vorhalten. Ihre angegebene Zeit und der Ort trafen mit seiner Aussage überein; nur läugnete er, daß die Person mit der er gesprochen habe, im Dienst des spanischen Gesandten sei, wer sie aber war, wollte er nicht entdecken. Die Richter, welche wegen der kaum unterdrückten spanischen Verschwörung noch in Furcht waren, hielten ihn für überwiesen, und liesen ihn durch die Zehner zum Strang verurtheilen. Wenige Zeit darauf, wurde seine Unschuld entdeckt, und öffentlich bekannt gemacht.

Die traurigen Folgen dieser Uebereilungen, machten dem Adel die Staatsinquisitoren sehr verhaßt, aber niemand wagte es, ihre

Gewalt

Gewalt einzuschränken. Die Republik dankte ihnen schon viele wichtige Dienste, und wüßte, daß sie nur allein im Stande wären, den Adel in den Schranken der Mäßigung zu erhalten. Sie sahe voraus, daß nach der Einschränkung dieses Tribunals, kein anderer Gerichtshof, den Strom der Laster, der Treulosigkeit, und anderer Ausschweifungen der Patrizier würde hemmen können, daß hingegen mehr als Ein Catilina unter denselben aufstehen, und den Staat verwüsten würde, sobald die Furcht vor diesem mächtigen Tribunal geschwächt wäre. Deswegen verzieh sie ihnen, diese in Vergleichung mit ihren andern Verdiensten geringe Fehler, nicht allein gerne, sondern übertrug ihnen auch die Aufsicht über andere Materien. So erhielten die Inquisitoren in eben dem Jahr, in welchem Foscarini unschuldig hingerichtet wurde das Recht, die Geistlichen aus dem Patriziat zu strafen, welche von auswärtigen Fürsten Geschenke nehmen würden, und 1012 Stimmen im großen Rath gegen 120 waren zu ihrem Vortheil.

Bei der im Jahr 1628 auf Veranlassung der Streitigkeiten des Renier Zeno, mit dem Doge Priuli und den Zehnern, vorgenommenen neuen Correction des Raths der Zehner, hätte der große Rath eine erwünschte Gelegenheit gehabt, die Gewalt der Staatsinquisitoren zu vermindern, wenn er derselben müde gewesen wäre. Allein niemand sprach damals ein Wort gegen sie. Vielmehr trugen diese Unruhen, und der Tadel, womit man damals öffentlich von der Regierung sprach, dazu bei, daß ihnen vom Rath der Zehner die Untersuchung über diejenigen aufgetragen wurde, welche kühn von der Regierung sprachen.

In der Folge wurde der Staatsinquisition der Name il Tribunale supremo beigelegt, und ihr dadurch der Vorrang vor den übrigen Gerichtshöfen zugestanden. Diesen Namen findet man das erstemal im Jahr 1669 in einem Dekret der Zehner, worinn den Staatsinquisitoren die Aufsicht über die Erhaltung der Ordnung in den Klöstern zugestanden wird.

Noch

Noch wurden ihnen nach dem Jahr 1628 folgende Punkte durch Gesetze übertragen.

Im Jahr 1632 verordnete ein Schluß des Raths der Zehner, daß die Staatsinquisitoren gegen diejenigen erkennen sollten, welche die Vota verfälschen werden: Ein anders Gesetz von eben demselben Gerichtshof gab ihnen im Jahr 1656 die Gewalt, Untersuchungen über diejenigen anzustellen, welche Banditen in ihre Dienste nehmen würden. Drei Jahre darauf (im Jahr 1659) trug ihnen der große Rath auf, über das Betragen des Doge zu wachen, damit weder er, noch seine Familie in das Zollwesen greife, und keine Briefe beantworte, welche in Staatsgeschäften an ihn geschrieben worden wären, ohne sie dem Collegio und dem Senat zur Berathschlagung übergeben zu haben. *) Nach einem Dekret der Zehner vom Jahr 1683, und einem andern des Senats vom Jahr 1697 wurde ihnen aufgetragen, diejenigen mit al-

*) Siehe Promissionem Serenissimi Lauredani ducis Venetorum p. 206 und 208.

ler Strenge zu bestrafen, welche bei der Austheilung der Stellen Unordnung erregen würden. — Die Aufsicht über das Gesetz des Senats, welches den Patriziern verbietet, in fremde Dienste zu tretten, wurde ihnen im Jahr 1699 von den Zehnern ertheilt. **) Im Jahr 1704 und 1710 gaben ihnen die Zehner den Auftrag darüber zu wachen, daß die Patrizier nicht in bürgerlicher Kleidung öffentlich erschienen. Ferner wurde ihnen im Jahr 1732 befohlen ein wachsames Aug zu haben, daß bei dem Tod des Doge keine Partheien entstehen möchten; und im Jahr 1754 übergab man ihnen die Gewalt diejenigen zu bestrafen, welche für fremde Mächte Soldaten werben, und Kopien von Staatsschriften andern mittheilen würden.

Die

**) Dieses Gesetz wurde gegeben, weil ein Cardinal aus der Familie Ottoboni die Stelle eines Vicekönigs in Neapel angenommen hatte. Die ganze Familie wurde deswegen des Adels beraubt; auf Intercession des französischen Hofs aber, wenige Jahre darauf wieder zu Gnaden angenommen.

Die Gerichtbarkeit der Staatsinquisitoren wäre also von grossem Umfang, wenn sie auch dieselbe nicht weiter ausgedehnt hätten, als es ihnen die Gesetze erlauben. Nach denselben hatten sie die Aufsicht über die Geheimnisse des Staats, und alles was auf dieselbe Beziehung hat; über einige Punkte in der Promission des Doge; über das ganze politische Leben der Patrizier, über die Geistlichkeit, und besonders über die Ordensgeistlichen, über die öffentliche Sicherheit. — Aber dabei blieben sie nicht stehen, sondern dehnten ihre Gewalt noch weiter aus, und zogen fast alle Geschäfte der Zehner auch vor ihren Richterstuhl. Es ist wahr, daß ihnen von Zeit zu Zeit von den Zehnern, und auch von dem Senat neue Geschäfte übertragen werden; aber eben so gewiß ist es auch — wenigstens behaupten es alle Venetianer — daß sie vielen Geschäften sich unterziehen, welche vor andere Gerichtshöfe gehören, ohne auf einen Auftrag zu warten.

Es ist daher fast unmöglich genau zu bestimmen, welche Geschäfte für das Gericht

der Staatsinquisitoren gehören. Fragt man den Venetianer deswegen, so antwortet er, alles was materia di Stato ist, ist ihnen unterworfen. Dieser Ausdruck ist sehr unbestimmt, und eben so unbestimmt ist die Gewalt der Staatsinquisitoren. Am sichersten würde man vielleicht dieselbe also bestimmen: alles was nicht ausschliessend für den Senat, und für die Quarantien gehört, kann, wenn es das allgemeine Beste erfodert, ein Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit werden.

Die Staatsinquisitoren haben im großen Rath, im Rath der Zehner, und im Senat Siz und Stimme, und einer von ihnen sizt als Rath des Doge unter der Durchlauchtigsten Signoria, den Präsidenten dieser Consilien, und hat als dieser auch Eintritt ins Collegio Sie nehmen also Antheil an allen wichtigen Staatsgeschäften. Es hat zwar keiner von ihnen im Votiren einen Vorzug vor den übrigen Beisizern in diesen Versammlungen, aber ihr Einfluß in die Geschäfte derselben ist doch sehr wichtig. Denn da sie fast in

jeder Versammlung des Raths der Zehner, oder des Senats, in welcher Geschäfte von Wichtigkeit abgehandelt werden, entweder Aufträge zu Untersuchungen erhalten, oder diesen Consilien ihre Entdeckungen mittheilen, so gewinnen viele Berathschlagungen einen andern Gang, als sie ohne ihren Beitritt genommen hätten. Es haben sich auch schon die Fälle ereignet, daß die Staatsinquisitoren, vorzüglich im großen Rath, Schriften zu sich genommen haben, deren Innhalt sie den übrigen Beisitzern nicht wollten wissen lassen; *) und daß sie schon Rednern Stillschweigen auflegten, wenn sie von einer ihnen misfälligen Sache sprechen wollten. Daher redete es der Avogador Angelo Querini, als er (im Jahr 1761) im grossen Rath gegen das Verfah-

*) Bei den innerlichen Unruhen im Jahr 1774 fand die Signoria bei einer Ballottation im grossen Rath verschiedene Billets im Loostopf, worunter einige dem damaligen Staatsinquisitor Bembo so wichtig schienen, daß er sie beisteckte. Nachgehends erfuhr man, daß sie den Plan zu einer neuen Regierungsform enthielten.

ren der Staatsinquisitoren sprechen wollte, mit vielen Patriziern ab, daß sie den Rednerstuhl umgeben, und den Sekretär, durch welchen ihm iene Stillschweigen gebieten würden, nicht hinzulassen sollten. Durch diese Machtsprüche verhindern sie freilich viele Bewegungen des Adels, welche Unordnungen im Staat veranlassen könnten; aber eben so wohl können sie manche zum Besten des Staats dienende Vorschläge unterdrücken, wenn ihnen dieselben nicht gefallen.

Die Gerichtbarkeit über alle Vergehungen der Patrizier, welche ehehin vor dem ganzen Rath der Zehner gerichtet wurden, haben sich die Staatsinquisitoren ganz zugeeignet, und ziehen nicht blos ihre politischen Vergehungen, sondern ihr ganzes Privatleben vor ihren Richterstuhl. Die Zehner liesen dieses gerne geschehen, weil sie wußten, daß kein Tribunal so würksam sich den Ausschweifungen des Adels entgegensetzen könne, als dieses. Wenn daher der Nobile verbotene Spiele spielt, wenn er sich in Schulden stürzt, oder sonst

ein

ein ärgerliches Leben führt, *) wenn er Privatpersonen mishandelt; wenn er länger auf Reisen

*) Im Jahr 1748 wurde im Senat vorgeschlagen eine Deputation niederzusetzen, welche den Luxus des Adels einschränken sollte. Der Avogador Francesco Foscarini widerrieth dieses in einer an den Senat gerichteten Schrift, als eine der Freiheit eines Bürgers nachtheilige Verordnung, indem die Gesetze hinreichend diesen Ausschweifungen Gränzen gesetzt hätten. „Wenn aber„ sagt er am Schluß seines Aufsatzes „ein „Patrizier die Vorzüge welche ihm Geburt und „Glück ertheilt haben, misbrauchen, und durch „ein ärgerliches Leben den Gesetzen des Staats „entgegen handeln sollte, so hat die venetianische „Regierung, um ihre Gesetze und Verordnungen „aufrecht zu erhalten, einen mit großer Macht „versehenen Magistrat, dem sich kein Betrug na„hen darf; einen Magistrat, der von allen ge„fürchtet wird, überall zu helfen weis, und nie„mand als sich alleine Rechenschaft schuldig ist.„ — Ich besitze unter meinen Handschriften einen anonymischen Aufsatz, Scrittura informativa del Consiglio de Dieci formata nel 1681 betitelt, worinn von dem Rath der Zehner, und den Staatsinquisitoren also gesprochen wird. Il

suo

Reisen bleibt als ihm erlaubt ist, so bestrafen sie ihn mit unerbittlicher Strenge. Selbst Heura-

suo rito si può dire come la Legge di Dracone scritto col sangue, mentre si esaminano li Testimoni con inviolabile segretezza, non palesandosi alli rei che la colpa, senza nominare li Acusatori, e Testimonj. Viene creduto implacabile negli sospetti di Stato, sopra li quali vi sono tre Inquisitori del corpo medesimo, e frà li tre per lo più uno Consiglier. Questi vengono eletti dal medesimo Consiglio. Si crede odioso alla nobiltà, sopra cui hà l' ochio aperto, e di cui molte volte hà preso eccedente autorità.

Li Inquisitori di Stato osservano tutto, premiano le spie, avendo facoltà di spender senza render conto severo (dieses erlaubt ihnen kein Decret, und M. Foscarini sagt ausdrücklich, daß die Staatsinquisitoren, weder eine eigene Kasse hätten, noch über Gelder bestimmen können) delli Interessi di Stato, contro qualsisia ordine di Persone. Difficilmente però vengono a castigo di morte publica contro a Nobili, per scansare l' odio del Popolo verso la medesima, e per questo in molti casi adoperano il Canal Orfano (der Canale de' Orfani ist nahe bei Venedig,

Heurathen der Patrizier zogen sie vor ihren Richterstuhl, und verboten manche Verbindungen, oder trennten sie, wann sie schon geschlossen waren. Durch die gewaltsame Trennung einer Ehe, wurde von den Staatsinquisitoren, die vor einigen Jahren entschiedene wichtige Pisanische Rechtssache veranlaßt. Vettore Pisani heurathete die Tochter eines Spiegelfabrikanten von Murano. Diese Heurath war nach den Gesetzen, welche diesen Fabrikanten das Recht zugestehen, daß ihre Töchter an Patrizier verheurathet, und als Damen vom regierenden Adel betrachtet w.. den können, gültig. Aber die Mutter des Pisani war damit nicht zufrieden. Da sie ihren Sohn zur Ehescheidung nicht bewegen konnte, lies sie durch die Staats-

nedig, und soll seinen Namen von den vielen Waisen erhalten haben, deren Väter der Rath der Zehner und die Staatsinquisitoren, darinn ersäufen lassen. Wahrscheinlicher aber erhielt er diese Benennung bei dem Ueberfall des Pipins) e sono zelantissimi del loro ordini, e la disobbedienza ai medesimi non costa meno della vita.

Staatsinquisitoren, wovon Einer ihr Bruder war, die Ehe trennen, und den darinn erzeugten Sohn für unehelich erklären. Nach dem Tod seines Vaters machte dieser Ansprüche auf dessen Vermögen, und auf den venetianischen Adel, und brachte von einigen Patriziern unterstüzt, seine Rechtssache vor die Quarantia nuova civile, welche ihm auch das Recht zusprach.

Ueber den Doge haben die Staatsinquisitoren eben soviele Gewalt, als über den Geringsten im Volk. Sie haben ein wachsames Aug auf seine Handlungen, besonders darüber, daß er seine Gewalt nicht über die ihm gesezten Gränzen ausdehne. Wenn ein Doge ein unternehmender Mann ist, wie es der in vorigen Jahr verstorbene Paul Reiner war, so kan er mit ihnen oft in Verlegenheit kommen. Finden sie ihn tadelswürdig, so muß er einen Besuch von ihnen erwarten. Dieses ist der Vorzug den er vor den übrigen Patriziern hat, daß er nicht vor dem Richterstuhl der Inquisitoren erscheint, sondern sie in seinem Zimmer

erwartet, und da ihren Verweis anhört. Bei wichtigen Vergehungen, oder wenn er ihren Warnungen nicht gehorcht, belegen sie ihn mit Hausarrest; und wann während der Dauer desselben eine Feierlichkeit einfällt, wobei der Fürst erscheinen sollte, so heißt es immer: Seine Durchlaucht ist auf dem Land. —

Nach der Geistlichkeit, besonders nach den Klostergeistlichen, greifen sie ebenfalls, daher ist in keinem Land, diese unruhige Classe von Menschen, friedfertiger, und sanftmüthiger, als im Venetianischen Staat. Wenn ein Ordensgeistlicher ein Verbrechen begeht, Unruhen in seinem Kloster anfängt, oder mit Rom in einer Venedig nachtheiligen Verbindung steht, so wird er von ihnen aus dem Staat verwiesen, oder nach Cataro gebracht. Dieses widerfuhr noch vor einem Jahr dem Bibliothekar im Kloster zu St. Giovanne e Paolo, welcher die ihm anvertraute Bibliothek bestahl. Auf das Betragen des Paters Inquisitors — des Dominikaners, der am Sant' Ufficio sitzt — haben sie vorzügliche

Auf-

Aufmerksamkeit, und bestrafen den geringsten Fehler, den er begeht, mit lebenslanger Verweisung.

Wann ein venetianischer Cardinal Fehltritte begeht, so rügen die Staatsinquisitoren dieselben ebenfalls. Der berühmte Cardinalbischoff von Brescia, Angelo Maria Querini, lies einige vom Pabst Benedikt XIV. an ihn geschriebene vertrauliche Briefe drucken, und brachte denselben wegen einiger darinn enthaltenen freimüthigen Aeusserungen in Verlegenheit. Der Pabst beschwerte sich über die Eitelkeit des Cardinals, und die Staatsinquisitoren liesen denselben durch einen seiner vertrauten Freunde, den Ritter Domenico Ruzini vor der Gefahr, welche ihm bevorstehe, wenn er nicht vorsichtiger sich betragen würde, in folgendem Briefe warnen. „Ich würde „meiner Pflicht entgegen handeln, die Ehr„furcht vor Ew. Eminenz verletzen, und des „Vertrauens, welches Sie mir schenken un„würdig seyn, wenn ich in einer für Sie so „wichtigen Sache, ein affektirtes Stillschwei-

„gen

„gen beobachten und Ihnen keine Nachricht von
„der Gefahr geben würde, welche Ihnen droht.

„Wissen Sie also: ich habe gehört, daß
„der Pabst folgende Gedanken geäussert habe.
„Es sei bereis bekannt, wie viel Unruhe Sie
„durch den unglücklichen Gedanken seine Briefe
„drucken zu lassen, ihm, den Cardinälen, Bi-
„schöffen, und vielen andern angesehenen Per-
„sonen gemacht hätten; es kämen daher an
„ihn als Ihr Oberhaupt viele Vorstellungen,
„daß er gegen Sie eine öffentliche Ahndung
„ergehen lassen solle, weil Ihr Betragen un-
„erträglich wäre. Es fehle ihm weder die
„Macht noch der Muth dieses zu thun; denn
„er könne Ihnen den Druck verbieten, und
„im Fall der Uebertretung seines Verbots
„Sie mit seiner Ungnade belegen. Aber die
„Sache könne noch weiter gehen als Sie glau-
„ben. Seine Denkungsart, niemand wehe
„zu thun, wäre zwar hinlänglich bekannt,
„er selbst schätze Ihre Gelehrsamkeit, aber
„Ihr Betragen halte dieser Gesinnung so
„sehr das Gegengewicht, daß sie Ihnen nichts

„nützen werde. Er betrachte Sie als einen
„venetianischen Patrizier, und werde sich da-
„durch den Weg bahnen, Ihr Betragen an
„gehörigem Ort zu melden; nicht um Ihnen
„zu schaden, sondern um nicht in die Noth-
„wendigkeit gesetzt zu werden, Ihnen schaden
„zu müssen. Denn er wisse gar wohl, daß es
„der venetianischen Regierung nicht an eige-
„nen und würksamen Mitteln fehle, denieni-
„gen zurück zu halten, der in sein Verderben
„rennen will, und daß sie verhindern könne,
„damit das Uebel nicht unheilbar werde. Ueb-
„rigens wäre sein aufrichtiger Wunsch, nie
„in die harte Nothwendigkeit versetzt zu wer-
„den, öffentliche Gegenmittel gegen Sie zu
„gebrauchen. — Dieses habe ich in sehr har-
„ten Ausdrücken, welche gewiß vom Pabst
„herrühren, die ich Ihnen aber nicht schreibe,
„gehört. Die Gefahr, welche Ihnen droht,
„macht mich bestürzt, weil Sie Ihrer Würde
„nachtheilig ist, und Sie zum Dienst unsers
„Vaterlands untüchtig machen kan. Ich un-
„terwerfe diese Nachricht, welche ich Ihnen
„in

„in aller Eil gebe, Ihrer weisen Ueberlegung, „in der Ueberzeugung, daß Sie künftig nach „einem bessern System handeln werden.„ — Querini lies sich warnen, und betrug sich in der Folge vorsichtiger.

Ueber die Ordnung in den Theatern wachen die Staatsinquisitoren nicht weniger. Wenn unter den Schauspielern, Sängern oder Tänzern Partheienentstehen, woran das Publikum Antheil nimmt, so fordern sie die Urheber derselben vor ihren Richterstuhl, und weisen sie unter scharfen Bedrohungen zu ihrer Pflicht zurück.

Eben so aufmerksam sind, sie darauf daß keine großen geschlossenen Verbindungen und Gesellschaften in Venedig, ohne Vorwissen der Regierung entstehen. Deswegen wurde im Jahr 1785 von ihnen die damalige Freimaurerloge in Venedig aufgehoben. Ueber die Ursachen dieses Verfahrens der Staatsinquisitoren ist verschieden geurtheilt worden. Der sonst wohl unterrichtete Verfasser der vor einigen Jahren erschienenen Beschreibung von Venedig glaubt, es habe die wenige Monate vorher entdeckte Verrätherei ge-

gen das Arsenal, die Katastrophe der Freimaurer veranlaßt. Aus welchen Quellen er diese Nachricht schöpfte, weis ich nicht; ich zweifle aber sehr, ob sie zuverläßig sei. Andere geben die wenige Aufklärung der Regierung als eine Ursache dieses Verfahrens der Staatsinquisition an. Allein bei dem Prozeß war von dem Werth der Maurerei gar nicht die Rede. Die Loge wurde aufgehoben, weil in Venedig ein Staatsgesetz befiehlt, daß keine große geschlossene Gesellschaft errichtet werden könne, ohne Vorwissen der Regierung von ihren Gesetzen und ohne den Vorsitz eines Senators in derselben. Man glaubte, die Freimaurerloge könne weil ihr Institut diese Publizität nicht verträgt, nicht geduldet werden, wenn man nicht dieses Gesetz aufheben, und sich der Gefahr aussetzen wolle, daß künftighin Gesellschaften, welche die Ruhe des Staats stöhren könnten, Eingang in Venedig finden würden. Die Freimaurer selbst wurden nicht verfolgt, wie iene in Neapel, und die Illuminaten in Baiern, man trennte blos ihre gesellschaftlichen Zusammenkünfte und Verbindungen. Von

Von dem sogenannten Ritus der Staats- inquisitoren wird in einer jeden von Venedig handelnden Schrift viel gesprochen; ich will ihn kürzlich erklären.

Die Staatsinquisitoren behandeln alle Gegenstände ihrer Untersuchungen im Verborgenen; daher erhalten sie alle Anzeige durch geheime Delatoren, welche sie in Menge unter allen Ständen des Volks haben. Besonders dienen ihnen viele unter den Geistlichen, den Kaffee- und Gastwirthen, Barbieren, *) Gondo-

*) Die Barbiere werden in einem Gesetz der Zehner, welches im Jahr 1571 am 9 Merz wegen der Verbrechen der Patrizier gegeben wurde, ausdrücklich unter den Delatoren genennt. Non possa nell' Avenir alcun Magistrato, Ufficio, o Consiglio impedirsi in detti casi, anzi siano obligati e particolarmente gli Avogadori di Comun, Offiziali di notte al Civil, e Criminal et Cinque alla Pace, quando averanno alcuna denonzia, o querela, o notizia *per relazione de' Barbieri*, o per qual altra via si voglia di simili casi mandarla immediatamente alli Capi di questo Consiglio &c. Die geheime

doliern, kurz unter allen Personen, bei welchen sich das Volk versammelt, oder welche Zutritt in viele Häuser haben. Die Lustmädchen und Straßenbettler sind fast alle in ihrem Sold. Selbst unter der Dienerschaft der Patrizier, und der fremden Gesandten sind ihre besoldeten Angeber. Bei der grossen Menge derselben ist nicht leicht ein Haus von Bedeutung, worinn nicht einer von ihnen Zutritt hätte. Niemand kennt sie, und sie schleichen sich unter allerlei Gestalten in die öffentlichen Gesellschaften ein. Ihre Anzeigen werfen sie entweder in die am Zimmer der Staatsinquisition

heime Ausgaben, vornehmlich für die Spionen, der Staatsinquisitoren und dergl. beliefen sich im Jahr 1773 auf 184, 856 Ducati, und 1774 gar auf 206, 729 Ducati 6 Grossi. S. die Liste der Einnahme und Ausgabe der Republik Venedig; in Schlözers Briefwechsel, Heft 57, und 58. S. 230, woraus sie Herr Canzler le Bret in seine Staatsgeschichte von Venedig B I. p. 285 u. f. aufnahm. Die Liste selbst, ist in vielen Stellen ganz falsch; ich werde sie bei einer andern Gelegenheit verbessert abdrucken lassen.

sition angebrachten Kästen mit Löwenrachen, oder theilen sie dem Oberhaupt der Sbirren, dem Capitano grande mit, bei dem sie sich in der Nacht einfinden; Nachrichten von grosser Wichtigkeit werden unmittelbar an die Staatsinquisitoren selbst, oder an ihren Sekretär, oft von maskirten Personen gebracht. Deswegen darf kein Inquisitor bei Nacht sein Haus schliessen, noch einen Unbekannten, der ihn sprechen will, abweisen. Die Kästen werden von den Staatsinquisitoren alle Tage geöfnet, und der Capitano grande theilt ihrem Sekretär, die b[illegible] ihm niedergelegten Anzeigen mit. Diesen ersten Nachrichten wird aber niemals geglaubt, sondern man schickt andere Spionen ab, welche mit den Ersten in keiner Verbindung stehen, und wiederhohlt dieses so lange, bis die erste Angabe widerlegt, oder hinlänglich bestättigt worden ist. Wird eine Anzeige für richtig befunden, dann werden in der Stille die Zeugen verhört, denen mit einem Eid aufs schärfste verbotten wird, iemand etwas von dem zu entdecken, was sie gesehen,

 oder

oder gehört haben, damit niemand von den Untersuchen Nachricht erhalten könne. Daher vermuthet mancher nichts von der Gefahr, die über seinem Haupt schwebt; denn wer wollte es wagen, iemand dem Befehl der Inquisitoren zuwider zu warnen? Ist das Tribunal überzeugt, daß der Inquisite nichts zu seiner Entschuldigung habe, dann wird das Urtheil gesprochen, welches sich auch über das Leben erstrecken kann, wenn alle drei Richter übereinstimmen.

Bei geringen Verbrechen wird dem Straffälligen durch den G, ichtsdiener der Staatsinquisitoren angezeigt, daß er an einem bestimmten Tag vor ihrem Zimmer erscheinen soll. Wenn er das erstemal kommt, wird er selten vorgelassen, sondern auf den folgenden Tag bestellt; und ie schärfer einem ein Vergehen verwiesen werden soll, desto öfter wird er abgewiesen. Es ist kein seltener Fall, daß Personen zehn und mehrere Tage vor dem Zimmer der Staatsinquisitoren sich stellen mußten. Gegen diese schimpfliche Behandlung schützt kein Stand, keine Würde;

in dem Vornehmsten wie in dem Geringsten sieht man nur den Verbrecher. Wird der Schuldige endlich eingelassen, so liest ihm der Sekretär — denn die Richter selbst sieht er nicht — den Verweis vor, der oft so strenge ist, daß es nicht an Beispielen von Personen fehlt, welche darüber ohnmächtig aus dem Zimmer getragen wurden.

Bei wichtigern Fällen hohlt der Gerichtsdiener der Staatsinquisitoren die Schuldigen unversehens in der Nacht ab, und bringt sie in die Gefängnisse, oder auf eine Festung. Die Damen erhalten Hausarrest, werden in Klöster gesperrt, oder auf ein einsames Landhaus verwiesen. Den Fremden wird angezeigt, daß sie in 24 Stunden den Staat verlassen sollen; oft werden sie auch plötzlich aufgehoben, und über die Gränze gebracht.

Hat sich iemand der Staatsverrätherei schuldig gemacht, dann wird er aus den Gefängnissen, in den schaudervollen schwarztapezirten Saal geführt, auf einen Stuhl gesetzt, und mit einem seidenen Strick erdroßelt; andere werden in der Stille ersäuft. Die Inquisi-

quisitoren bleiben allemal so lange versammelt, bis sie von der vollzogenen Hinrichtung Nachricht erhalten haben. Den Unglücklichen steht gewöhnlich ein Kapuziner bei, dem ein Inquisitor nur verdeckt zu verstehen gibt, wozu er gebraucht werde, und der den strengsten Befehl hat, nichts davon zu entdecken. Vornehme Staatsmänner werden seit der unschuldigen Hinrichtung des Ritters Foscarini nicht mehr am Leben gestraft, sondern wenn sie ein der Todesstrafe würdiges Verbrechen begehen, in die fürchterlichen unterirrdischen Gefängnisse gesteckt, wo sie die vergiftete Luft bald tödtet, oder nach Cataro in Albanien verwiesen, wo sie aus eben dieser Ursache bald sterben.

Die drei Staatsinquisitoren müssen aus drei verschiedenen Familien seyn. Nach einer alten Observanz, welche im Jahr 1588 durch einen Schluß der Zehner eine gesetzmäßige Form erhielt, wurden ehehin zwei von den Inquisitoren gegen die Verräther der Geheimnisse, aus dem Rath der Zehner gewählt, und der Dritte aus den Consiglieri genommen. Dieses

wird

wird noch gegenwärtig bei der Wahl der Staats-inquisitoren beobachtet. Wird einer von ihnen krank, so wird vom Rath der Zehner ein anderer an seine Stelle gewählt, welcher Inquisitore di rispetto genennt wird. Dieser tritt auch ein, wenn ein Geschäft abgehandelt wird, welches die Familie eines von den ordentlichen Inquisitoren betrift, oder wenn von Sachen, welche den römischen Hof angehen, die Rede ist, und einer von ienen Anverwandte an demselben hat. Deswegen darf kein Inquisitore di rispetto ein Papalista seyn. Dieses verordnet ein von den Rath der Zehner im Jahr 1601 gegebenes Gesetz.

Was das Archiv der Staatsinquisitoren betrift, darüber ist noch alles dunkel, und selbst die vornehmsten venetianischen Staatsmänner, welche nicht in diesem Magistrat waren, haben keine zuverläßige Kenntniß davon. Einige sagen, ihre Akten werden in eisernen Kästen aufbewahrt, welche nur in Gegenwart aller drei Staatsinquisitoren geöfnet werden dürfen. Andere behaupten, es würden keine

Schrif-

Schriften aufbewahrt, sondern nach geendigten Prozeß alle verbrannt, damit kein von diesem Tribunal gestrafter Patrizier, als Staatsinquisitor seine Angeber entdecken, und sich an ihnen rächen könne. Bei der Correction des Raths der Zehner im Jahr 1761 wurde einem dabei gebrauchten Sekretär aufgetragen dieses Archiv durchzusehen; er entdeckte aber aller Fragen ohngeachtet, welche die Correctoren deswegen thaten, nie, was er darinn gesehen hatte.

Durch diese große, geheime Gewalt sind die Staatsinquisitoren wahre Ephoren in der Republik. Deswegen wählt man zu dieser Würde fast immer Männer von gesetztem Alter, von welchen keine allzuraschen Schritte zu fürchten sind. Auch werden sie durch verschiedene Einschränkungen bestimmt, sich ihrer Gewalt mit Mäßigung zu bedienen. Ihr Amt dauert nur ein Jahr lang; wenn sie dieses niederlegen, dürfen sie sich die folgenden zwei Jahr um kein wichtiges Amt bewerben, damit sie wieder

gehor

gehorchen lernen; und ist man mit ihrer Verwaltung misvergnügt, so kann ihnen unter dieser Zeit viel unangenehmes begegnen. Gewöhnlich behauptet man freilich, und selbst viele Venetianer sind dieser Meinung, daß die Staatsinquisitoren ganz unumschränkt sind und nie zur Rechenschaft gezogen werden können; sondern daß sie bei dem Austritt aus ihrem Amt blos schwören, sie haben dasselbe den Gesetzen gemäß geführt. Es ist wahr, ihre Prozesse bleiben gewöhnlich unangetastet, *) aber ihnen selbst kan der große Rath und der Senat sein Misvergnügen auf verschiedene Weise fühlen lassen, sobald sie ins Privatleben zurück treten.

Der große Rath zeigt seine Unzufriedenheit mit ihrer Amtsführung gewöhnlich also an. Sind sie zu schläfrig und gelinde gewesen, oder haben sie unnöthige Strenge ausgeübt, so erhalten sie entweder lauter vernei-

*) Doch wurde im Jahr 1718 ein Dekret der Staatsinquisitoren vom Rath der Zehner umgestoßen.

neinende Stimmen, wann sie sich um ein neues Amt bewerben, oder sie werden in eine der niedrigsten Stellen, welche gewöhnlich jungen Patriziern ertheilt werden, gewählt. Beides ist für so angesehene Männer eine grosse Beschimpfung. Die ihnen übertragene geringe Aemter nimmt zwar keiner an; aber wer ein Amt ausschlägt, fällt in die Strafe von dreitausend Ducati, und bleibt, so lange dieses Amt dauert von allen Gerichtshöfen und öffentlichen Orten in Venedig verbannt. — Die Avogadoren können die Verfügungen der Staatsinquisitoren eben so wohl intromittiren, als die Verordnungen des Senats und der Zehner. Aber welcher wird es wagen ein Tribunal anzugreifen, welches sich in der Folge bei einer geringen Vergehung schwer rächen könnte?

Doch ist mir ein Beispiel von einem Avogador bekannt, welcher diese Triumvirn in ihrem eigenen Versammlungszimmer in Verlegenheit sezte. Andreas Q*** wurde, während er Avogador war, vor das Tribunal gefordert. Er erschien mit seinem Gerichtsdiener

dem er aussen zu warten befahl. Die Inquisitoren gaben ihm einen schafen Verweis, den er ehrfurchtsvoll mit gebückten Haupt anhörte. Wie derselbe zu Ende war, nahm er seine Stola über den Arm — dadurch wird der Avogador eine unverletzliche Person — und hielt in einer nachdrücklichen Rede ihnen das despotische ihres Betragens vor. Die Inquisitoren waren einer solchen Begegnung nicht gewohnt; sie staunten über die Verwegenheit dieses Mannes, und geboten ihm unter Androhung der härtesten Strafen, Stillschweigen. Nun hieß der Avogador seinen Gerichtsdiener eintreten, und befahl ihm sein Amt zu verrichten. Dieser lud die Staatsinquisitoren auf Befehl der Avogadoren für den folgenden Morgen vor den großen Rath, um Rechenschaft von ihrem Betragen zu geben. Q*** befahl ihm nun, das Zeichen geben zu lassen, daß sich der große Rath am folgenden Morgen versammeln sollte. Die Staatsinquisitoren sahen, daß sie dem Avogador nicht widerstehen konnten, und liesen sich mit ihm

in Unterhandlungen ein, damit er von einem für sie so entehrenden Vorhaben abstehen möchte.

Kein Gerichtshof der Republik hat unter dem regierenden Theil ihrer Einwohner so viele Feinde als die Staatsinquisitoren. Besonders ist ein großer Theil des Adels darüber empfindlich, daß sie sich der Gerichtbarkeit über die Patrizier ganz bemächtigt haben. Die meisten wünschen unter dem Rath der Zehner zu stehen, von welchen sie eher Nachsicht und Verzeihung zu hoffen haben, als unter den schnellwürkenden Staatsinquisitoren, welche ihre Fehler mit Strenge ahnden. Schon lange klagte daher der Adel über die Unterdrückung welche er von ihnen dulden muß; schon lange fand er es hart, daß sie die wichtigsten Männer oft wegen kleiner Vergehungen vor ihren Richterstuhl ziehen, mit den härtesten Verweisen mishandeln, und daß man von ihrem Gerichte an kein höhers Tribunal appelliren könne; schon lange fand er ihre Verfahrungsart,

das Dunkle und Geheimnisvolle ihrer Prozesse, und die harten Strafen welche sie verhängen unerträglich, und wünschte nichts sehnlichers, als die Vernichtung eines Gerichtshofs der ihn so sehr einschränkt, und von dem er über einen jeden seiner Schritte zur Rechenschaft gezogen werden kann. Aber alle diese Klagen geschahen sonst in der Stille, in Gesellschaft der vertrautesten Freunde. Oeffentlich wagte es niemand sie zu äussern. Im Jahr 1761 ereignete sich aber ein Fall, der in der Republik große Bewegung machte, und die Staatsinquisitoren aus ihrem Dunkel vor das Gericht des großen Raths zu ziehen drohte. Diese hatten damals einen Ausspruch des Paul Renier, des damaligen Proveditors am Gesundheitsmagistrat umgestoßen, weil sie glaubten er sei von der Parthei zu deren Vortheil er gesprochen hatte, bestochen worden. Niemand empfand darüber mehr Verdruß, als sein Freund der Avogador Angelo Querini, der schon lange ein Feind der Inquisitoren war. Bald dar-

Bayerische Staatsbibliothek München

auf hielt sich dieser von einem aus ihnen, dem Johannes Donado in seinen eigenen Rechten gekränkt, und beschloß in einer Rede im großen Rath ihr Verfahren anzugreifen. Sein Vorhaben aber wurde den Inquisitoren bekannt, welche ihn in der Nacht aufheben, und auf die Festung nach Verona bringen liesen.

Unter dem Adel erregte dieser Schritt die äußerste Bestürzung, und entflammte seinen Haß gegen die Staatsinquisitoren vom neuen. Er fieng nun an öffentlich gegen ihr Verfahren zu sprechen, nannte sie Tirannen, und den Querini einen Märtyrer seines Patriotismus, und ihrer despotischen Gewalt. In allen Gesellschaften, in allen Gerichtshöfen hörte man nichts als Klagen über das Tribunal, und seine unerträgliche Macht; und da seit wenigen Jahren verschiedene der angesehensten Staatsmänner von demselben waren gestraft worden, so fehlte es nirgends an Misvergnügten, welche laut den Wunsch äusserten, daß man doch einmal die Republik von den Fesseln befreien möge, worinn sie

von den Staatsinquisitoren gefangen gehalten werde. An eine Besänftigung der erbitterten Gemüther war nicht zu gedenken. Die Gährung nahm immer zu und zeigte sich besonders heftig, als vom großen Rath die neuen Beisitzer im Rath der Zehner gewählt werden sollten. Denn aller Versuche ohngeachtet konnte kein dazu vorgeschlagener Senator die hinlängliche Anzahl von Stimmen erhalten, vielmehr forderte alles eine neue Correction dieses Gerichtshofs. So ungerne die Signoria dieselbe zugestand, so sahe sie doch, daß dieses das einzige Mittel sei, die Ruhe wieder herzustellen, und beschloß Correctoren des Raths der Zehner zu ernennen. Das Loos zu diesem Amt traf den Procurator Marcus Foscarini, den Hieronymus Grimani, Alexander Marcello, Peter Anton Malipiero, und den Aloyse Zeno. In dieser Correction war es das erstemal, daß die Staatsinquisition öffentlich vor dem großen Rath angeklagt und vertheidigt wurde.

Es wäre gegen die Absicht dieser Schrift, wenn ich die Geschichte der Correction des

Raths der Zehner weitläuftig erzählen wollte. Ich hebe aus derselben also nur dasienige heraus, was den Hauptgegenstand meiner Abhandlung interessirt.

Die Meinung der Correctoren waren darüber sehr getheilt, ob sie über die Staatsinquisition Untersuchungen anstellen sollten. Die drei erstern an deren Spitze Foscarini stund, wünschten diesen Punkt gar nicht zu berühren, weil sie dafür hielten, es würde der Republik zum größten Nachtheil gereichen, wenn der geheime Gang der Staatsinquisitoren im großen Rath würde aufgedeckt werden. Sie bemerkten daß dieses Tribunal, von dem die Republik schon so viele Vortheile gehabt hätte, aufhören müsse, sobald von ihrer Handlungsmethode das Unbekannte und mysteriöse entfernt würde. Sie riethen daher von dieser Sache lieber gar nicht zu sprechen, als in Erwartung eines ungewissen Vortheils ein gewisses Unglück über den Staat zu bringen. Die beiden andern Correctoren, vorzüglich Aloyse Zeno, wollten die Staatsinquisitoren

ein-

eingeschränkt wissen, und besonders ihnen das Recht über die Patrizier zu richten, entziehen. Foscarini gab sich alle Mühe, sie von der Richtigkeit seiner Meinung zu überzeugen. Als aber alle Vorstellungen vergeblich waren, beschloß er die Staatsinquisition im großen Rath zu vertheidigen, wo sie Zeno angreifen wollte. Alle Einwohner des Staats nahmen an dieser Uneinigkeit der Correctoren Theil, und begünstigten diejenige Parthei, von deren Sache sie den meisten Vortheil für sich hoften. Zeno hatte also alle mit den Staatsinquisitoren Misvergnügte auf seiner Seite, welche den größten Theil des Adels ausmachten, der Gelegenheit mit Freuden ergrief sich so strenger Aufseher zu entledigen, und welche im großen Rath das Uebergewicht hatten. Dem Foscarini traten hingegen die ältesten und weisesten Staatsmänner, und das ganze Volk bei, welches die Staatsinquisition nicht erniedrigt sehen wollte. Die Erwartung beider Partheien war sehr groß, da die Sache dieses Tribunals von Männern angegriffen und

theidigt werden sollte, welche damals die vorzüglichsten Redner waren.

Zeno trat zuerst auf. Er grief in einer langen Rede das Verfahren der Staatsinquisition an, und suchte zu zeigen, daß sie ihre große Gewalt unrechtmäßiger Weise besitze, und daß dieselbe dem Staat schädlich sei. Der große Rath, sagte er, habe ihr weder das Recht Todesstrafen zu beschließen, noch an Civilsachen Antheil zu nehmen ertheilt, und die Zehner haben es ihr eben so wenig zusprechen können, weil die gesetzgebende Macht nicht ihnen, sondern dem großen Rath zukomme. Dieser habe durch verschiedene Gesetze den Zehnern allen Antheil an den Civilprozessen verboten. Sie konnten also einem ihnen untergeordneten Magistrat keine Macht über Geschäfte ertheilen, welche nicht unter ihrer Gerichtbarkeit stünden. — Von den geheimen Prozessen der Staatsinquisitoren sprach er also. Es sei diese Methode schon in Civilprozessen ungerecht und unvernünftig, noch weit verabscheuungswürdiger aber bei peinlichen

chen Fällen. Denn es könne nie ein richtiges Urtheil gefällt werden, wenn dem Beklagten keine Vertheidigung zugestanden werde. Es verlange die Gerechtigkeit eine genaue und lange Untersuchung, und man könne den nicht für überwiesen erklären, dem der Weg zur Vertheidigung nicht offen stehe. — In einem freien Staat wäre die Verwaltung der Gerechtigkeit weit sicherer in den Händen vieler, als bei Wenigen; und besonders gefährlich sei es, die höchste Gewalt einigen wenigen Richtern anzuvertrauen. Dieses lehre die Geschichte der römischen Republik, welche durch die Diktatoren sich ihren Untergang bereitet habe. Die venetianische Republik hingegen daure schon viele Jahrhunderte, weil die höchste Gewalt in derselben unter viele vertheilt sei. Man müsse es also nicht wagen diese Verfassung abzuändern und das Schicksal der ganzen Republik in die Hände eines Magistrats von drei Personen niederlegen. Er wisse zwar daß ehehin den Inquisitoren der Zehner, und deren Nachfolgern den In-

quisitoren gegen die Verräther der Staatsgeheimnisse grosse Gewalt ertheilt worden sei; aber er wisse auch, daß sich diese nur über einzelne Fälle, und nicht über alle Geschäfte des Staats erstreckt habe. Am meisten klagte er, daß die Patrizier dem fürchterlichen Tribunal der Staatsinquisitoren unterworfen wären, und behauptete, daß durch diesen Vorzug ihr Schicksal weit trauriger wäre, als das Schicksal der venetianischen Unterthanen in den Provinzen. Denn diese würden von ihrem Potesta der Güte und Nachsicht gegen sie beweisen könne, gerichtet, iene aber lebten unter beständiger Furcht vor einem so fürchterlichen Tribunal, welches sie mit den härtesten Strafen mishandle. Er halte es der Billigkeit gemäß, daß wenn alle Unterthanen nach den Gesetzen gerichtet, öffentlich angeklagt und vertheidigt werden, man dieses auch den Patriziern erlaube. Deswegen rathe er, ihre Verbrechen dem Urtheil des ganzen Raths der Zehner zu übergeben, den Inquisitoren aber nur die Macht zu lassen, über

geringe

geringe Vergehungen, welche mit einer zweijährigen Verbannung bestraft werden, zu erkennen.

Die Rede des Zeno wurde mit lautem Beifall von dem großen Rath aufgenommen, und seine Parthei versprach ihm schon im Voraus den Sieg.

Gegen ihn trat Foscarini auf, und sprach viel von der Nothwendigkeit des Tribunals der Staatsinquisitoren, und von dem Nutzen, welchen die Republik seit langen Jahren davon gehabt hatte. Er berief sich auf das Zeugniß des Senats, der ihnen fast bei jedem wichtigen Geschäfte Aufträge gäbe; er bewies, daß sie von den Gesetzen ihre große Gewalt erlangt hätten, welche ohne Nachtheil des Staats nicht verletzt werden könnten.

Gegen den Vorschlag seines Gegners, daß den Staatsinquisitoren die Gewalt über die Patrizier entzogen werden sollte, sagte er: dieses hiese alle Gesetze des großen Raths und der Zehner umstoßen, und denselben die gesetzgebende Gewalt entziehen. Es würde ferner

ner, wenn dieser Vorschlag angenommen werden sollte, ein schädlicher Unterschied bei der Verwaltung der Gerechtigkeit zwischen den Adelichen, und Nichtadelichen gemacht werden. Die unpartheiische Gerechtigkeit aber sei das Band, welches die Regierung mit den Unterthanen verbindet. Dieses würde aufgelößt werden, so bald der Adel der Aufsicht der Staatsinquisitoren entzogen würde. Er bäte also, der große Rath wolle bedenken, welche gerechte Ursachen zum Misvergnügen die Unterthanen, welche nicht durch Eroberung, sondern durch freiwillige Verträge an die Republik gekommen wären, und daher auch verbündete Städte heisen, haben würden, wenn sie einem Gericht unterworfen blieben, wovon die Patrizier befreit wären. Sie könnten mit dem größten Recht sagen: sind die Staatsinquisitoren gut, warum sind sie es nicht auch für den Adel, und sind sie verwerflich, warum sollen wir alleine sie dulden. Nur die unpartheiische Gerechtigkeit habe bei diesen Völkern die Liebe zur venetianischen Regierung erhalten,

ten; und diese, nicht die Gewalt der Waffen habe den größten Theil, der im Krieg des Bündnisses von Cambrai verlohrnen Provinzen wieder erobert.

Ferner bemerkte Foscarini, daß man dem Adel damit, daß er den Staatsinquisitoren unterworfen wurde, gar keine Wohlthat habe erzeigen wollen, wie einige irrig meinen, sondern daß dieses eine zum Besten der Unterthanen getroffene Anstalt sei. Ein so zahlreicher Adel wie in Venedig sagte er, könne unmöglich von Bedrückungen der Niedrigen würksam zurückgehalten werden, wenn man nach dem gewöhnlichen langsamen Weg der Prozesse mit ihm verfähre. Deswegen wäre er unmittelbar einem Richterstuhl unterworfen worden, welcher ein immer wachsames Aug und einen schnell bestrafenden Arm hat, damit er sich seiner Gewalt mit Mäßigung und Billigkeit bediene, nie aber dieselbe zum Schaden der Niedrigen misbrauche. Würde der Adel aber der Gerichtbarkeit desselben entzogen, so würde er kühner und stolzer

werden,

werden, und die Nichtadelichen tirannisch behandeln, weil er bei den Zehnern die Strafe für seine Ausschweifungen gar nicht, oder doch in einer solchen Entfernung sehen würde, daß er hoffen könnte ihr zu entgehen. Es wäre also sehr billig, daß er noch ferner den Staatsinquisitoren unterworfen bleibe. Denn je mächtiger jemand sei, eine desto grössere Macht müsse über ihn gebieten. Diese schade dem Tugendhaften nicht, den Bösewicht aber halte sie von Verbrechen zurück.

Gegen den Vorwurf, den Zeno den Staatsinquisitoren machte, daß sie zu rasch, und ohne genaue Untersuchung die härtesten Strafen beschließen, sagte der Redner: er glaubte nicht, daß ein in den Gesetzen seines Vaterlands unterrichteter venetianischer Bürger den Verdacht hegen könne, daß dieses Tribunal blos nach Willkühr handle, und auf das Zeugniß eines Angebers ohne weitere Untersuchung, und ohne Vertheidigung den Angeklagten verurtheile. Eine solche Tirannei könne man bei keinem wilden, geschweige bei einem

nem gesitteten Volk vermuthen. In Venedig werde das Leben und die Freiheit des Menschen zu hoch geachtet, als daß man diese unschätzbare Güter der Willkühr einiger Richter unterwerfe. Man untersuche vor dem Tribunal der Staatsinquisitoren ebenfalls, man verschweige nichts, was zur Vertheidigung des Angeklagten gesagt werden könne, und denke nicht eher an eine Bestrafung, als bis keine Entschuldigung mehr übrig sei. Ein oder Zwei Beispiele vom Gegentheil könnten nichts anders beweisen, als die engen Schranken des menschlichen Verstandes, welche oft bei dem besten Willen ein mächtiges Hinderniß werden, der Wahrheit auf die Spur zu kommen.

Es wären, fügte der Redner noch hinzu, die größten und wichtigsten Republiken untergegangen, weil sie keine schnell vollziehende Gewalt gehabt hätten. Nur Venedig habe sich gegen innerliche und äusserliche Angriffe sicher gestellt, weil sie diese Macht in die Hände eines Magistrats niedergelegt habe, der helfen, aber nicht unterdrücken kan. Dieselbe

befände sich aber bei den Staatsinquisitoren, welche durch ihre geheimen Untersuchungen, wie man zu sagen pflegt, auch die Gedanken der Menschen erforschen können. Würde man ihren geheimen Ritus angreifen, so würden auch die zur Erhaltung der Republik unentbehrlichen geheimen Anzeigen aufhören, und es würde unmöglich seyn, die Verbrecher der Mächtigen zu entdecken und zu bestrafen, indem es niemand wagen würde einen Mann öffentlich anzuklagen, von dem er Rache befürchten müßte.

Mit diesen Gründen, deren Wichtigkeit ieder einsehen wird, der Kenntnisse von der venetianischen Verfassung hat, unterstützte Foscarini das Tribunal der Staatsinquisitoren gegen die Angriffe des Zeno. Seine Rede machte auf den großen Rath einen wichtigen Eindruck, und selbst viele von den eifrigsten Anhängern der Gegenpartheі fanden seine Gründe für die Beibehaltung des Ansehens der Staatsinquisitoren entscheidend. Ja, ein sehr angesehener Senator bekannte damals öffentlich, daß

er

er in seiner Jugend gefährliche Anschläge gegen verschiedene Bürger gefaßt habe, und dieselben auch ausgeführt haben würde, wenn ihn die Furcht vor den Staatsinquisitoren nicht zurückgeschreckt hätte. Foscarini würde also gleich nach seiner Rede eine überwiegende Anzahl von Stimmen, gegen seinen Gegner erhalten haben, wenn nicht Paul Renier, einer der arglistigen und beredtesten Staatsmänner, und heftigsten Gegner der Inquisition aufgestanden wäre, und den großen Rath durch eine mehr künstliche und heftige, als gründliche Rede in neue Unruhe gesetzt hätte. Er bediente sich aller Künste der Beredsamkeit, um seine Zuhörer mit Furcht vor den Gefahren zu erfüllen, welche den Staat von den Inquisitoren drohen. Er wollte nicht überzeugen sondern betäuben; er führte die Gesetze, und die alten Dogen, deren Bildnisse im Saal des grossen Raths angemahlt sind redend ein, und lies sie den Untergang des Staats weissagen, wenn die Inquisitoren nicht eingeschränkt würde. Um diese noch verhaßter zu machen, sprach

er auch viel von der Gefahr die er sich durch seine Rede bereitet habe; daß er aber lieber das härteste dulden, als zugeben wolle, daß sein Vaterland zu Grunde gehe. Er scheue keine ihm drohenden Gefahren, empfehle aber seine unschuldige Familie, wenn er von ihr getrennt werden sollte, dem Mitleiden des großen Raths. — Wer diese Rede mit angehört hatte, versicherte daß Renier alles genützt habe, was die Affekte der Richter in die heftigste Bewegung bringen konnte. Der große Rath war auch darüber so sehr betroffen, daß viele welche dem Foscarini lauten Beifall gegeben hatten, auf einmal anders Sinnes wurden, und sich gegen die Staatsinquisitoren erklärten.

Unvermuthet stund aber ein alter Senator Antonio Giorgi zur Vertheidigung derselben auf, dessen Rede so viel grössere Würkung that, je unerwarteter sie war. Denn da er in seiner Jugend zu verschiedenenmalen sehr streng von den Staatsinquisitoren behandelt worden war, so dachte niemand, daß ein Mann

der

der ihre Gewalt aus eigener Erfahrung kenne, sich als ihren Vertheidiger zeigen werde. Seine Rede war gegen die beiden Feinde des Tribunals und gegen den Paul Renier gerichtet. Ich will sie, als die kürzeste und einfachste, welche in dieser Sache gehalten worden ist, ganz übersetzen.

„Ich führe nicht die Gesetze redend ein, „die nur beredt sind, wann sie befehlen, „aber keine Unruhe erzeugen können; nicht „die Bilder unsrer Väter, deren Glückseligkeit „vermindert werden würde, wenn sie den „kläglichen Zustand sehen sollten, worein unsre Republik gebracht ist. Aber mein redlicher und unschuldiger Eifer soll reden, nicht „aus Ruhmsucht und Eitelkeit, sondern um „ihnen zu sagen, daß diese Rechtssache, so „Gott will, glücklich geendigt werden wird, „wenn sie der Erfahrung und den Thatsachen „mehr, als gleisnerischen Vernunftschlüssen „trauen werden. Diese Schlüsse sind eine „fressende Arzenei, welche das Unreine wegnimmt, aber auch das Gesunde zerstöhrt,

„wann sie zur unrechten Zeit angewendet wird.
„Entfernen Sie sich also nicht von den That-
„sachen, denn es ist die Rede von der Sache
„des ganzen Staats.

„Der wichtigste Grund womit die zween
„Correctoren, und derjenige, der als ihr Ver-
„theidiger aufgestanden ist, die Gewalt der
„Staatsinquisition bestreiten, besteht in der
„Furcht vor einem aus drei Personen bestehen-
„den Tribunal in der Republik, dem eine ein-
„schränkende, zurückhaltende, schnellvollzie-
„hende Gewalt ertheilt ist. Diese veranlaßte
„das Vorgeben, es sey dieser große und nütz-
„liche Magistrat gesetzwidrig, und könne in
„einem aristokratischen Freistaat nicht geduldet
„werden.

„Ich antworte diesen Gegnern nicht mit
„den Gesetzen, welche die Gewalt dieses Ma-
„gistrats schon längst bestättigt haben, son-
„dern mit dieser einzigen Thatsache.

„Sechzig Jahre sind es, daß ich unter
„Ihnen lebe, und viele von Ihnen zählen

„meh-

„mehrere Jahre. Sagen Sie mir doch, war „dieses Tribunal schon, als Sie gebohren „wurden, und war es damals, wie es iezt „ist? Keiner wird dieses läugnen. Jeder von „uns fand dasselbe mit einer Macht ausgerü„stet, welche den Adelichen und Nichtadeli„chen furchtbar ist. Von wem haben Sie die„se Furcht vor ihm eingesogen? Von Ihren „Eltern, Voraltern, von der allgemeinen „Sage in der Stadt, und im Staat. Es „hat dasselbe also nicht heute erst angefangen „groß und furchtbar zu werden. In entfern„tere Zeiten zurück zu gehen, überlasse ich „demienigen, der die Seelen unsrer Vorfah„ren hervorruffen kan.

„Groß war also schon ehehin seine Macht „und doch war sie nicht gefährlich; heute aber „sollte sie erst schrecklich seyn? Großer Gott! „welche unwürdige Furcht bemächtigt sich auf „einmal so vieler ansehnlicher Männer, wel„che seit fünf und zwanzig Jahren die Repub„lik regieren! Ist vielleicht meinem glücklichen „Vaterland durch die Gewalt der Staatsin-

„quisitoren seine Freiheit entzogen worden?
„Die Zügellosigkeit, die Frechheit, die Toll-
„kühnheit, wurde durch dieselben eingeschränkt,
„nicht die vernünftige Freiheit. Aber die Ein-
„schränkungen der Inquisitoren, könnte man sa-
„gen, sollen für die Zukunft dienen, und wer heute
„zu ihrem Vortheil gesprochen hat, gedenke wel-
„che Knechtschaft sie in der Folge uns berei-
„ten können. — Die Erfahrung beweißt
„das Gegentheil, und eine lange Erfahrung
„ist für mich ein starker und kräftiger Beweis.
„Wenn sich der Verdacht, es sey von dem
„Tribunal der Staatsinquisitoren Gefahr für
„die Zukunft zu fürchten, Ihrer sollte be-
„mächtigt haben, so unterdrücken Sie ihn,
„ich bitte Sie, er ist Ihrer unwürdig, und
„beweißt mehr gegen die Gemüthsbeschaffen-
„heit derienigen welche ihn hegen, als gegen
„die Sache des Tribunals, das ihn soll ver-
„anlaßt haben.

„Wenn der Magistrat der Staatsinqui-
„sitoren Ihnen schädlich scheint, warum sollen
„wir allein von ihm befreit werden? Alle

„Unterthanen der Republik sind gewohnt mit
„eben der Liebe behandelt zu werden, welche
„wir geniesen. Soll man dieselben einer
„Macht überlassen, welche wir für gesetzlos,
„für willkührlich, und für gesetzwidrig aus-
„geben? Was wir nicht ertragen mögen,
„sollte Gesetz für das ganze Volk seyn? Zei-
„gen Sie mir doch, mit welchem Recht wir
„uns von der Gewalt der Staatsinquisitoren
„befreien können, während daß das Volk un-
„ter ihrer Gerichtbarkeit bleibt? Einer unge-
„rechten Gewalt darf niemand unterworfen
„bleiben! Fürchten Sie aber von den Staats-
„inquisitoren blos für uns, so antworte ich
„Ihnen, daß wir von ihnen nichts zu fürch-
„ten haben, wann wir nicht verdienen, daß
„sie ihren Arm gegen uns erheben.

„Wollen wir also diese Furcht von uns
„entfernen, sie ist ehrlicher Männer unwür-
„dig; sie ist ein niedriges Vorgeben, dessen
„man sich bedient ein Institut zu verläumden,
„das keines so ungerechten Verdachts wür-
„dig ist.

"Meine Herren! ich weis gar wohl,
"daß die Menschen in ihren Entschließungen
"und Handlungen nicht fehlerfrei und voll-
"kommen sind, und daß daher von Zeit zu
"Zeit Männer im Gericht der Staatsinquisi-
"toren sitzen werden, die Fehler im Denken
"und Handeln begehen. Aber ich kann Ih-
"nen diesen Trost ertheilen. Der große
"Rath hat eine weit größere Macht, als das
"Tribunal der Staatsinquisitoren. Dieser
"bedienen Sie sich wann iene fehlen, aber
"blos gegen die Personen, nicht gegen das
"Tribunal selbst; und richten Sie nicht aus
"Privatleidenschaft welche weder Vernunft
"noch Billigkeit hört, das Vaterland zu
"Grunde.

"Ich würde diese Staatsinquisitoren nicht
"wollen, und würde mein Leben daran wa-
"gen, wenn sie mir von einem feindlichen
"Heerführer mit gewafneter Hand aufgedrun-
"gen würden, und es unmöglich wäre sie zu
"bestrafen, zu verwechseln, oder abzusetzen.
"Aber diese Drei, welche seit Jahrhunderten

"die

„die Republik in Ordnung und Ruhe erhalten
„haben, diese wünsche und liebe ich, und bitte
„Gott, daß er sie erhalte. Es sind Drei,
„welche unter der Herrschaft des großen Raths
„stehen, und den Gesetzen eben so wohl, als
„ieder von uns, und ieder vom niedrigsten
„Volk unterworfen sind. Könnten sie wohl
„mehr eingeschränkt werden, als dadurch,
„daß sie von ieder Handlung, von iedem Vor-
„fall, von ieder Entschließung dem Senat
„und dem großen Rath Rechenschaft zu ge-
„ben haben?

„Anstatt unsern Leidenschaften zu fröh-
„nen, wollen wir Gott danken, daß er in
„dem Unglück, welches er über uns verhängt
„hat, doch seine Barmherzigkeit blicken lies.
„Er trennte unsre Gesinnungen, er lies Par-
„theien unter uns entstehen; aber ein Trost
„ist — die Stimme des ganzen Volks in
„der Hauptstadt, und in den Provinzen; wel-
„ches die Republik wieder in dem vorigen Zu-
„stand zu sehen wünscht. Gott sahe in wel-
„che traurige Lage dieselbe würde gekommen

 „seyn,

"seyn, wann das Volk an unsrer Uneinigkeit
"Theil genommen hätte. Er erhielt daher
"die Einigkeit in den Familien, und lenkte
"das Herz des Volks zu dem Wunsch, daß
"die Republik ferner sicher, ruhig, und ge-
"segnet, unter dem Schutz eines so mächtigen
"Tribunals seyn möge. Diese Gnade erzeug-
"te uns Gott nicht, ohne vollenden zu wol-
"len, was er angefangen hat.

"Der Wunsch eines ganzen Volks ist der
"größten Aufmerksamkeit würdig. Deswegen
"bitte ich einen jeden unter Ihnen, zu sich selbst
"zu sagen: ich bin in diesem Vaterland geboh-
"ren, und habe darinn immer frei und glück-
"lich gelebt. Würde ich des Guten, das ich
"von ihm genossen habe müde werden, so
"würde ich undankbar gegen eine Regierung
"seyn, der ich meinen Adel, meine Freiheit,
"und die Ehre danke, daß ich von vielen we-
"niger glücklichen Nationen mit Neid angese-
"hen werde. Wer von Ihnen kan bei dem
"Gedanken an diese kostbare Wahrheit sich
"noch entschließen, den Wohlstand des Va-

"terlands durch sein Votum zu untergraben?
"wer kan noch aus Begierde nach einer fal-
"schen Freiheit, die Gesetze unsrer ehrwürdigen
"Voráltern niedertretten wollen, welche den
"Staat durch sanfte Bande so wohl verbun-
"den haben?

"Gott leite Ihre Entschließungen, und
"rotte den schädlichen Privatgeist, der sich
"seit der traurigen Untersuchung unter Ihnen
"eingeschlichen hat, aus Ihren Herzen."

Diese Rede bewegte viele im großen Rath zu Thränen, und würkte so viel, daß derselbe dem Markus Foscarini den Sieg zusprach, und die Gewalt der Staatsinquisitoren, und ihre Gerichtbarkeit über den Adel mit 743 Stimmen, gegen 213 öffentlich beståttigte.

Sobald Foscarini seine Meinung als die siegende ausruffen hörte, fiel er im großen Rath auf seine Knie nieder, und dankte Gott mit lauter Stimme, daß er eine so große Gefahr von seinem Vaterland abgewendet hatte.

Das Volk hatte sich unterdessen in großer Menge auf dem Markusplatz versammelt, um

den Ausgang dieses wichtigen Prozesses zu hören. Seine Freude war ungemein, als ihm verkündigt wurde, daß die Staatsinquisition in ihren Rechten bestättigt worden sei. Der Name des Foscarini ertönte in der ganzen Stadt, als der Name des Erretters des Vaterlands, und ihm zu Ehren wurden alle Arten von Freudenbezeugungen angestellt, wodurch man in Venedig seine Freude auszudrücken pflegt. Hingegen fiel der ganze Haß auf die Gegner der Staatsinquisition, und vorzüglich auf den Zeno, und Renier. Diese beiden wurden eben so laut als Verräther des Vaterlands verwünscht, als Foscarini erhoben wurde. Ja eine Rotte vom Pöbel eilte mit Feuerbränden, die Häuser derselben im Brand zu stecken. Die Staatsinquisitoren aber verhinderten die Würkung dieser Wuth, und hatten den Triumph, das Vermögen derer zu retten, welche noch wenige Stunden vorher an ihrem Umsturz gearbeitet hatten.

So entgieng die Staatsinquisition dem Schiffbruch, und übt seit dieser Zeit ihre

Gewalt

Gewalt ruhig aus. Vom Adel wird sie zwar eben so sehr als vorhin gehaßt, aber da sie nun durch die Gesetze des großen Raths feierlich bestättigt ist, wagt niemand mehr einen Angriff auf dieselbe, wie derienige war, gegen welche sie die Beredsamkeit des Foscarini vertheidigte.

Nach dieser Zeit ereignete sich ein Vorfall in Venedig, welcher große Verwirrungen im Staat hätte anrichten können, wenn die Staatsinquisition nicht schleunig vorgebeugt hätte. Der arme Adel war schon lange misvergnügt, daß die ersten Würden im Staat, die Procuratoren von S. Marco, und die Savj mit Männern aus den mächtigen Familien besetzt, und die geringern völlig davon ausgeschlossen werden. Dieses hat zwar seinen guten Grund. Denn da diese Ehrenstellen mit großen Kosten und Aufwand verbunden sind, so ist keiner im Stande dieselben zu bekleiden, der nicht aus einem reichen Hause abstammt. Der arme Adel sahe aber damals blos die Vorzüge, welche dieselben gewähren, und verab-

redete sich, keinem aus einer großen Familie seine Stimme zu einer wichtigen Ehrenstelle zu geben. Der erste Ausbruch dieser Verbindung geschah im Jahr 1779, bei Gelegenheit der Wahl einer ausserordentlichen Deputazion über die Bestimmung eines wohlfeilern Preises der Lebensmittel. Damals bekam fast keiner aus einer großen Familie eine hinlängliche Anzahl von Stimmen zu diesem Amte. Man fand noch überdies Verfälschungen in den Ballotazionen, und statt der Votirkugeln, Satyren auf die Zehner, auf den Senat, und besonders auf die Staatsinquisitoren, in den Loostöpfen. Die Verwirrung wurde im großen Rath allgemein, besonders da bei der Wahl eines Procurators von S. Marco, die Stimmen auf einen armen Patrizier aus der Familie Pisani fielen. Nun entdeckten die Staatsinquisitoren diesen, und einen aus der Familie Contarini als Häupter der Parthei des armen Adels, und bemächtigten sich ihrer. Pisani wurde in der Nacht nach der feierlichen Besitznehmung von seiner Würde nach Verona auf

die

die Festung gebracht, und Contarini nach Cataro verwiesen, wo er bald darauf starb. Sobald diese Häupter der Confôderation in den Händen der Staatsinquisitoren waren, hörten die Unruhen auf, und die Wählungen konnten ohne Bewegungen vollzogen werden.

Dieses sind die wichtigsten Ereignisse mit dem Magistrat der Staatsinquisitoren in Venedig, deren Geschichte ich mit folgenden wenigen Bemerkungen beschliesse.

Es wird kein Gerichtshof seyn von dem mehr nachtheiliges gesprochen worden wäre, als dieser. In allen Reisebeschreibungen wird er als ein Gegenstand des Abscheus und der Verwünschung genennt. Es ist wahr, seine Tadler haben sehr viel für sich, und wer ihn blos von seiner Aussenseite, und aus einigen Aeusserungen seiner Gewalt kennt, ohne das Verhältniß zu wissen, in welchem er mit dem Wohl des ganzen Staats steht, — muß ihn verwünschen. Die Hauptanklagen seiner Gegner sind ohngefähr folgende. Die Ausübung

übung der Gewalt dieses Tribunals verbreitet Schrecken und Entsetzen, wann sie würkt. Durch dieselbe wird der Vater von seinen Kindern, der Gatte von der Seite seiner Gattin plötzlich weggerissen. Der Schlag drückt um so viel mehr nieder, weil er unvermuthet kommt, und weil man über das Schicksal dessen, den er getroffen, eine Zeitlang in völliger Ungewisheit lebt, und nicht die geringste Nachrichten von demselben einziehen kann. Ungeachtet man gegenwärtig ziemlich sicher seyn kann, daß, wenn ich den Fall einer erwiesenen Staatsverrätherei ausnehme, niemand in Gefahr seines Lebens komme; ungeachtet die Grundsätze der Staatsinquisitoren in diesen ruhigen Zeiten weit milder sind, als ehemals, wo Verschwörungen gegen den Staat zu fürchten waren; so ist es doch allemal hart, über das Schicksal eines Freundes, der das Unglück hat, vor ihr Gericht gezogen zu werden, wenigstens eine Zeitlang ungewiß zu seyn. Denn nach einiger Zeit erfährt man doch, wie es mit ihm stehe.

Es ist hart, daß dem Angeklagten kein Ankläger unter die Augen gestellt wird; daß man ihm keine vor andern Gerichtshöfen gewöhnliche öffentliche Vertheidigung zugesteht; ja, daß er so gar seine Richter nie zu sehen bekommt. Denn nach dem Ritus dieses Tribunals wird der Angeklagte nicht zur Untersuchung seiner Sache, sondern zur Bestrafung aufgehoben, welche sich mit seiner Einziehung anfängt. Wie viel können bei einer so verborgenen Macht, Vorurtheile, Privatleidenschaften, Kurzsichtigkeit, Uebereilung, Böses würken? — wie viel haben sie nicht schon gewürkt? — man denke nur an den vielleicht unschuldig verjagten Badoer, und an den unschuldig zum Tod verurtheilten Foscarini. — Und wer weis, wie viel ähnliche Fälle in den Mauren dieses Tribunals unbekannt liegen, welche keine so wichtigen Personen betrafen, oder deren Unschuld nicht entdeckt worden ist! — Man denke ferner, daß dieser Gerichtshof seine Gewalt nach geheimen Anzeigen ausübt. Wie sehr muß es nicht auf den Charakter eines Volks

würken,

würken, wenn es von besoldeten Delatoren umgeben ist, deren Angabe über sein Glück oder Unglück entscheiden können? wie sehr müssen die größten Freuden des Lebens, Freundschaft, Geselligkeit, Mittheilung, darunter leiden, wenn ich nicht weis, ob nicht ein Ohr eines Delators im Verborgenen auf mich laure, und während ich im Kreise vertrauter Freunde zu leben glaube, auf eine Anklage gegen mich sinne, und meinen Untergang bereite? Ist ein Gerichtshof der auf das Zeugniß geheimer Angeber bestraft, nicht tadelswürdig? — Man betrachte die fürchterlichen Strafen der Staatsinquisitoren, die, wenn sie auch des Lebens schonen, doch allemal sehr hart sind; die grausamen Gefängnisse, die Verweisungen in öde Inseln, oder andere harte Gegenden; man denke noch, daß der Gestrafte nicht eher erfährt, wie lange seine Strafe dauern soll, als bis er in Freiheit gesezt wird, *) und man hat nicht Unrecht, wenn man über die Staatsinquisition ein hartes Urtheil fällt. Die-

*) Eine Grausamkeit, die auch bey manchen unsrer deutschen Gerichtshöfe ausgeübt wird, und Straffällige zur äussersten Verzweiflung treiben kann.

Dieses sind die Hauptanklagen, welche man gewöhnlich gegen die Staatsinquisition macht.

Aber, man betrachte auch auf der andern Seite ihren Einfluß auf die Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Staat. Was wäre wohl Venedig, ohne diese höchste, schnellwürkende Macht? Woher kommt es, daß die Sicherheit in Venedig, in einer Stadt ohne Mauern und Thore, und ohne Soldaten zur Wache, größer ist, als in vielen großen italienischen Städten? woher kommt es, daß man in dieser Stadt nichts vom Meuchelmord weis? *)

Alleine

*) Ich sage hiemit nicht, daß keine Mordthaten in Venedig geschehen. Diese sind leider, wie in ganz Italien, das einzige Toskana ausgenommen, nicht selten. Aber bestellte Meuchelmorde durch sogenannte Banditen gibts in Venedig nicht. Der venetianische Pöbel mordet sich in der ersten Aufwallung des Zorns, oder im trunkenen Muth. Der englische Pöbel boxt sich, der deutsche schlägt sich mit Bankbeinen halbtod, und würde sich auch niederstechen, wenn unter ihm das Messer

 füh-

Alleine von dem Ansehen der Staatsinquisitoren. Noch hat man kein Beyspiel, wie mir glaubwürdige Personen versicherten, daß auf den weiten Lagunen ein Fahrzeug angegriffen worden wäre; und wie leicht wäre dieses nicht bei Nacht in den öden Gewässern? Aber alle Verbrechen, welche auf denselben begangen werden, stehen unmittelbar unter der Gerichtbarkeit des Raths der Zehner, und der Staatsinquisitoren, und diese fürchtet man auch im Dunkel der Nacht, und in der Einsamkeit.

In Venedig regiert der Adel alleine, und alle andern Stände gehorchen. So viele vortrefliche Männer es auch unter den venetianischen Patriziern gibt, so ist doch bei weiten der größte Theil von ihnen, besonders unter denen, die ausser ihrem Namen kein anders Verdienst haben, von dem Fehler nicht frei; er will nach ei-

ge-

führen so gewöhnlich wäre, als unter dem italienischen. Es ist einerlei Laster, aber nur verschiedne modificirt.

eigenem Gutdünken handeln, er will unterdrücken und dem gehorchenden Theil der Nation fühlen lassen, daß er befehle. Man nehme der Staatsinquisition ihre Gewalt, und der ganze venetianische Staat wird vom Adel verschlungen. Diese alleine hält ihn in den Schranken der Mäßigung und Ordnung; diese alleine schützt die Unterthanen gegen die Eingriffe des Adels in ihre Rechte. Denn dieser unerbittliche Magistrat straft die Vergehungen desselben eben so schnell, und strenge, als die Vergehungen des niedrigsten Unterthans. Der Vornehme kan sich seines Ansehens nicht überheben, noch Geringere beleidigen, ohne Strafe und Zurechtweisung zu erwarten. Der geringste Unterthan kan bei den Staatsinquisitoren den vornehmsten Mann verklagen, und wird sicher Genugthuung erhalten.

Der größte Kenner der Venetianischen Geschichte in Deutschland, Herr Canzler le Bret, erzählt hievon ein sehr auffallendes Beispiel, *) welches ich mit

 seinen

*) in seiner Staatsgeschichte von Venedig B. I. p. 270.

seinen Worten anführe. "Einem Staatsinqui-
"sitor selbst geschah zu meiner Zeit eine Unan-
"nehmlichkeit. Er wurde angeklagt, daß er
"seinem Bedienten, nicht nur seit geraumer
"Zeit seinen Lohn nicht bezahle, sondern ihn
"auch, als dieser ihn höflich geheischt, mis-
"handele habe. Gleich setzten sich mit den
"Zwei andern, ein Dritter vom Rath der
"Zehner ernannter auf den Richterstuhl, und
"als der wahre Staatsinquisitor kam, und
"den Richterstuhl besetzt fand, so blieb ihm
"nichts übrig, als das Haupt zu neigen.
"Er mußte den Menschen auf der Stelle be-
"zahlen, beschworne Sicherheit für ihn leisten,
"und alsdann konnte er wieder Staatsinqui-
"sitor seyn." —

Ich weis wohl, daß Herr von Archenholz im Gegentheil **) viel von der Bedrückung des venetianischen Adels gegen das Volk spricht, und ein Beispiel davon anführt, dem er als

Au-

**) England und Italien 1 Th. S. 41. Es ist mir sehr angenehm, daß der einsichtsvolle Rezensent dieses Werks, im Supplement zur Allgemeinen Literatur-Zeitung; 1787. Num. 30 diese Geschichte eben so erklärt, wie ich.

Augenzeuge beiwohnte. Er habe, sagt er, gesehen, wie ein Nobile in einer Galanteriebude um eine Tabatiere gehandelt, die Hälfte des Preises dem Verkäufer unter heftigen Schimpfreden hingeworfen habe, und mit seinem Raub davon geeilt sei. Der arme Verkäufer habe es nicht gewagt, ein Wort dagegen zu sagen, sondern sei nur nach der Entfernung des Nobile in bittere Klagen gegen die Bedrückungen des Adels ausgebrochen. Das Faktum will ich nicht in Zweifel ziehen, aber gegen die daraus gefolgerten Resultate des Erzählers nehme ich mir die Freiheit einiges zu erinnern. Der Patrizier soll also nur mit der Hälfte des Preises seine Tabatiere bezahlt haben; der Krämer konnte sie aber auch gewiß dafür geben. Es ist nicht allein in Venedig, sondern auch in verschiedenen andern großen italienischen Städten, Krämersitte, die Waaren so zu überbieten, daß der Käufer selten mehr als die Hälfte, oft aber noch weniger dagegen bietet, und was er kaufen will auch meistens dafür

erhält. Ich habe selbst vieles unter der Hälfte des Angebots in Italien gekauft, ohne mich eines Diebstahls schuldig zu glauben. Der Nobile that also dem Galanteriehändler kein Unrecht, wenn er ihm nur die Hälfte bezahlte, und sein hohes Fodern verwies; aber Herr von Archenholz wurde von diesem betrogen. Er war ein Fremder, zeigte Unwillen über das Betragen des Patriziers; der Verkäufer konnte also vermuthen, daß er mit der Landessitte unbekannt sei, und klagte über die Bedrückung welche er dulden müsse, in Hofnung bei ihm eine reichere Beute zu machen. Wenn der venetianische Botegajo einem Käufer seine Waare um einen gewissen Preis zusteht, zuckt er die Schultern, und sagt seufzend: Signore ci vuol pazienza. Dieses heißt aber nichts mehr, als: nehmen Sie die Waare. Den Herrn von Archenholz täuschte diese Krämerpantomime, und da er in Italien überall Unordnung und Unterdrückung zu sehen gestimmt war, so betrachtete er diese Scene auf einer gehäßigen Seite. Doch ich gebe auch

die

die Richtigkeit der ganzen Bemerkung des Herrn von Archenholz zu; aber dieses einzige Beispiel beweißt noch nichts für die Unterdrückung des Volks vom Adel in Venedig. Personen, welche wie dieser venetianische Patrizier handeln, findet man überall; aber Venedig hat dieses vor andern Städten voraus, daß der Privatmann schleunige und würksame Genugthuung gegen dergleichen Gewaltthätigkeiten erhält.

So sehr das ganze Volk die Staatsinquisitoren fürchtet, daß sie dieselben fast nie nennt, sondern nur mit dem Ausdruck quei in alto — weil sie ihr Versammlungszimmer im obersten Stockwerk des Pallasts der Regierung haben — bezeichnet, so wünscht es doch ihre Aufhebung nicht. Im Gegentheil hört man nicht selten von ihm den Ausruff sia benedetto il Tribunale, weil es zu gut weis, wie mächtig es von demselben gegen den Adel geschützt wird. Dieser aber wünscht ihre Vernichtung, weil er an ihnen einen strengen Aufseher über seine Handlungen hat. Wäre das Volk im Jahr 1761 der Staats-

inquisition müde gewesen, wie leicht hätte dieselbe abgeschaft werden können, da ein grosser Theil des Adels nichts sehnlicher wünschte? Blos der Beifall des Volks unterstüzte damals den Foscarini, daß er den Rechtsstreit zum Vortheil der Staatsinquisition gewann.

Soll Venedig eine aristokratische Republik bleiben, so ist das Tribunal der Staatsinquisitoren, und die geheime Verfahrungsart derselben nothwendig. Man nehme diese aus dem venetianischen Staatssystem, und es fehlt diesem Freistaat die ausübende Gewalt gegen die Patrizier; er wird alsdann zerrüttet, oder die Beute eines Oligarchen. Machiavello sagt, die ehemaligen italienischen Republiken wären deswegen zu Grunde gegangen, und in die Hände eines Alleinherrschers gekommen, weil man keine Ankläger der vornehmen Verbrecher in denselben gefunden habe. Diesen Saz wird jeder, der die Geschichte der Freistaaten kennt, gegründet finden. Wo einem mächtigen Verbrecher seine Ankläger unter die Augen gestellt werden, wird es niemand wagen, gegen dem-

selben zu klagen, weil er zu viele Macht hat, sich in der Folge zu rächen. Die Gesetze schützen nicht immer vor der Rache eines solchen Mannes; ja er kan sich derselben wohl zum Werkzeug seiner Rache bedienen. Die nothwendige Folge davon ist, daß jeder, der sich zu einem gewissen Grad des Ansehens in einem Freistaat geschwungen hat, unternimmt was er will, und ein Staat wird unter so viele kleine Tyrannen getheilt, als er vornehme Obrigkeitspersonen hat. Das Volk schlägt sich nun zur Parthei dessen, der es am glimpflichsten behandelt, hilft ihm die andern unterdrücken, von denen es weniger gelinde behandelt wird, und so geht ein Freistaat unter die Macht eines Alleinherrschers über. In Venedig ist zwar durch die öftere Veränderung der Obrigkeitspersonen, und durch die lange Contumaz, welche sie nach der Niederlegung ihrer Aemter halten müßen, dafür gesorgt, daß keiner zu mächtig werde, oder sich eine große Parthei machen könne. Allein ein bedeutender Mann bleibt auch im Privatstand wichtig,

 und

und kan wieder in eine ansehnliche Ehrenstelle gewählt werden, verliert also seinen Anhang nie. Gegen die ehrgeizigen Absichten solcher Männer, einen Staat zu sichern, ist nach meinem Ermessen kein sicherers Mittel, als ein ausserordentlicher Gerichtshof, welcher von ihren Verbrechen durch geheime Anzeigen Nachricht erhält. Es ist wahr, eine schnellausübende Gewalt, welche sich geheimer Anzeigen bedienet, kann gefährlich werden, wenn sie nicht auf das behutsamste verfährt. Aber gewiß kann sie auch für einen Staat sehr vortheilhaft werden, wenn sie wohl eingerichtet ist, und vorsichtiger Gebrauch davon gemacht wird. Und wie vortheilhaft geheime Anzeigen zur Erhaltung der Ordnung und öffentlichen Ruhe gebraucht werden können, hat einer der weisesten und größesten Fürsten bewiesen, der sich ihrer bediente, als er seine neuen Einrichtungen machte, wodurch sein Land in einen Zustand versetzt wurde, der jeden der es sieht, zur größesten Bewunderung hinreißt.

Hat ein Fremder von der venetianischen Staatsinquisition Gefahren zu fürchten? Ich halte es nicht für überflüssig, einiges über diese Frage zu sagen. Sie wurde von verschiedenen Reisenden an mich gethan; und es ist allerdings einem jeden, der nach Venedig reiset interessant, zu wissen, ob ihm dieses berüchtigte Tribunal gefährlich sey, oder nicht.

Es ist bekannt, daß man einem nach Italien reisenden Freund nichts dringender empfielt, als die Beobachtung folgender Ermahnung: „Hüte dich in Rom vor der Inquisition und der Engelsburg; und betrage dich in Venedig auf das behutsamste in deinen Reden, damit du kein Opfer der Staatsinquisition werdest.„ Um ihren Eindruck zu verstärken, belegt man sie nicht selten mit Beispielen, und nennt eine Menge Personen, welche wegen seiner ganz unbedeutenden Unvorsichtigkeit, durch dieses Tribunal unglücklich gemacht wurden.

So gut diese Warnung gemeint ist, so schädlich ist sie der richtigern Kenntniß von der

vene-

venetianischen Regierungsverfassung; und ihrer Befolgung danken wir vielleicht nicht wenige von den vielen falschen Begriffen von derselben, welche sich bis auf unsre Zeiten erhalten haben. Viele Reisende werden dadurch mit einem schlimmen Vorurtheil gegen die venetianische Regierung erfüllt, ehe sie dieselbe in der Nähe betrachten können. Kommen sie dann endlich nach Venedig, so schwebt das fürchterliche Bild, welches ihnen von der Staatsinquisition gemacht worden ist, zu lebhaft vor ihren Augen, als daß es nicht Einfluß auf ihre Bemerkungen, und Untersuchungen haben sollte. Daher hüten sie sich entweder sorgfältig, über Regierungsanstalten Bemerkungen zu machen, oder sehen alles in einem gehäßigen Licht, bilden sich also falsche Begriffe, und täuschen sich und andere. Die Furcht vor der Staatsinquisition macht sie mistrauisch gegen die Eingebohrne. Ihre Seele ist von den Gefahren, welche einem Fremden von derselben bereitet seyn sollen, so erfüllt, daß sie in ieder Person die sich ihnen nahet,

nahet, einen geheimen Angeber sehen, vor dem sie sich verbergen müssen. Daher gehen sie nicht selten dieienigen vorbei, welche ihre Kenntnisse berichtigen können, und wählen zu ihren Führern unwissende Miethbediente, welche aus Eigennutz nicht unterlassen, ihnen die Gefahr noch grösser zu machen; weil sie wohl wissen, daß sie das Vertrauen eines großen Theils der Reisenden durch abentheuerliche Erzählungen am sichersten gewinnen können. Nun kommen sie zurück, und verbreiten die wunderbarsten Erzählungen, welche man für baare Wahrheit annimmt, weil man die Quelle nicht kennt, woraus sie geflossen sind, und die Erzähler selbst nicht für gut finden, dieselbe zu zeigen. Wenige halten sich lange genug in Venedig auf, um aus eigenen Bemerkungen richtigere Kenntnisse sich zu erwerben, und andere halten die gemeine Sage für so entschieden gewiß, daß neue Untersuchungen über die Zuverläßigkeit derselben ihnen ein unnützes Geschäft zu seyn dünkt. Daher pflanzen sich die ungereimten Erzählungen von

der venetianischen Regierung, von der Staats-inquisition und der Gefahr, welcher Reisende von ihr ausgesetzt sind, noch immer fort, werden überall geglaubt, uud weil sie so allgemein gehört werden, so zweifelt man nicht an der Zuverläßigkeit derselben.

Meine Erfahrung hat mich gelehrt, daß ein Fremder, der die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit nicht beleidigt, von der Staats-inquisition nichts zu fürchten habe, und in Venedig so sicher lebe, als in irgend einem andern gut eingerichteten Staat. Beleidigt er aber diese, dann darf er sich nicht versprechen, ungestraft zu bleiben. Spricht er von der Regierung übel, so beleidigt er den Venetianer, und kann sich Feinde, und Verdruß zuziehen. Denn der Venetianer ist mit seiner Regierung zufrieden, und findet es unsittlich, wenn sie ein Fremder tadelt, der keine Kenntnisse von ihr hat. Will aber ein kluger und bescheidener Mann sich in den Regierungsgeschäften unterrichten, so wird ihm der vornehmste Staatsmann dieselben gerne,

und mit Vergnügen erklären. Denn, daß alle politische Gespräche von der Staatsinquisition gänzlich verboten sind, ist ein leeres, obgleich allgemeines Vorgeben.

Nur wenige Artikel sind kein Gegenstand der öffentlichen Unterhaltung, und unter diesen stehen die Prozesse der Staatsinqusition oben an. Aber gerade diese erfährt man auch selten, und das Geheimniß, worein sie gehüllt sind, verhindert, daß in öffentlichen Gesellschaften viel von ihnen gesprochen werden kann.

Kommt der Staat mit auswärtigen Fürsten in Verlegenheit, so maskirt man entweder die Wahrheit, und gibt dem Volk einen Ball zum spielen; oder die Staatsinquisitoren lassen in den Kafeehäusern, und andern Versammlungsorten anzeigen, daß man von der streitigen Angelegenheit nicht sprechen soll. Der Hausherr ist verbunden seinen Gästen die Anzeige davon zu machen. Fängt ein Fremder in einer öffentlichen Gesellschaft von dergleichen Gegenständen zu sprechen an, so

kan

kan er aus dem Stillschweigen der andern schliessen, daß sie zur öffentlichen Unterhaltung nicht dienen können. Einer Gefahr aber ist er deswegen nicht ausgesezt. Die wenigen Fremde, welche während der Zeit meines Aufenthalts in Venedig mit der Staatsinquisition in Verlegenheit kamen, wurden nicht wegen Uebereilungen im Reden gestraft. Sie verlezten die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit, oder begiengen Verbrechen, welche in einem ieden Staat strenge würden geahndet werden, und die in Venedig mit der Verweisung ihrer Urheber aus dem Staat, gewiß nicht zu streng bestraft wurden.

Daß aber Personen, wegen einer unvorsichtigen Rede mit dem Gefängniß, oder gar am Leben von den Staatsinquisitoren wären gestraft worden, davon ist mir kein gültiges Beispiel bekannt, so sehr ich mich darum erkundigt habe. In Venedig weis keine glaubwürdige Person etwas von einem solchen Verfahren; und wie viel Zutrauen die Erzählungen der Ausländer davon verdienen, mag folgende Anekdote beweisen.

Vor einigen Jahren meldeten verschiedene deutsche Zeitungen, daß ein gelehrter Mönch nach Venedig gereißt sei, und am Himmelfahrtstag über die daselbst gewöhnliche Feierlichkeiten einige freimüthige Urtheile gefällt habe. Dafür sei er von den Staatsinquisitoren zum Tod verurtheilt worden. Schon damals erkannte ich die Erzählung für eine Fabel. Bei meiner Zurückreise nach Deutschland erfuhr ich von einem angesehenen deutschen Gelehrten, der mit diesem Mönch in Verbindung steht, folgendes. Dieser Ordensgeistliche wurde in seinem Kloster heftig verfolgt. Er entwich aus demselben, und lebte verborgen. Um seinen Feinden alle Gelegenheit ihn auszuspähen zu benehmen, lies er das Gerücht ausbreiten, er sei in Venedig von der Staatsinquisition aus der oben angeführten Ursache hingerichtet worden. Seine Feinde glaubten dieses, und er entgieng ihren Nachstellungen. Nach dem Tod derselben kam er wieder zum Vorschein, klärte das Räthsel auf, und lebt ge-

genwärtig so viel mir bekannt ist, in Insbruck ruhig. Vielleicht würden noch eine Menge Beispiele, welche man gewöhnlich von der Grausamkeit der Staatsinquisitoren gegen Fremde erzählt, eben so ungegründet erfunden werden, wenn man eine genaue Untersuchung darüber anstellen könnte.

Gesetze
und
Verordnungen
des grossen Raths
und der Zehner,
welche die
Staatsinquisitoren betreffen.

1313. *die tertio Januarii, in Maiori Consilio.* *)

Quod illi Inquisitores de decem, qui sunt facti et fient de cœtero, teneantur per sacramentum, quod fecerit Consilium de Decem, examinare, inquerire, et facere facta sibi commissa, et perquerire, et tractent omnibus modis, qui sibi videbuntur necem prodictorum. Et predicti non possint se excusari de isto facto sub pena librarum Ducentarum pro quolibet.

1432. 28 *Januarii in majori Consilio.* *)

Quia pro perpetua tranquilitate et unione status et dignitatis nostri regiminis totius, viribus et spiritibus nostris efficacissime et incessanter vigilandum est, quod leges et sacra ordinamenta, quæ per progenitores nostros cum maxima prudentia et solemnitate constituta sunt et facta per aliquos inobedien-

*) in libro magno. Dieses Gesetz wurde 1454 erneuert.

in libro magno p. 16.

Im Jahr 1313 am dritten Jenner wurde im grossen Rath beschlossen:

Es sollen die Inquisitoren der Zehner bei dem ihnen vom Rath der Zehner abgenommenen Eid gehalten seyn, ihre Untersuchungen anzustellen, die ihnen gegebene Aufträge zu vollziehen, und auf alle Weise, wie es ihnen gut dünkt, den Tod der Verräther zu befördern. Von dieser Pflicht können sie sich nicht lossagen, bei Strafe von 200 Lire.

1432, am 28 Jenner. Im großen Rath.

Um dauerhafte Ruhe und Einigkeit in unserm Staat, und um die Würde unsrer Regierung zu erhalten, muß man aus allen Kräften eifrig und unaufhörlich dafür wachen, daß die Gesetze und heiligen Verordnungen, welche unsre Voreltern mit der größten Feierlichkeit und Klugheit gegeben haben, durch die Bosheit einiger Ungehorsamen, welche die Ehrfurcht gegen Gott und unsre Regierung vergessen, den Eid der Treue brechen, und

obedientes, et iniquos, poſtponentes honorem divinum, et noſtri Dominii, ac debitum ſacramenti, affectantes et vigilantes ſolummodo ad utilitatem ac bonum proprium, non maculentur aut deſtruantur cum infamia et manifeſto periculo ſtatus noſtri. Et ut hi tales, qui deſpiciunt dignitatem regiminis noſtri, et ſidem ſuam et ſacramentum, ſaltem formidine pœne careant non ſolum in committendo de inconvenientiis predictis, verum etiam in loquendo, aut cogitando res, que ſint aut eſſe poſſint contra quietem et comune bonum et utilitatem ſtatus noſtre reipublice:

Vadit Pars pro extirpando et eradicando prædicta de mente quorumcunque. Quodſi de cœtero aliquis ſeu aliqui Nobiles de noſtro Maiori Conſilio per ſe, vel per alios ſub aliquo pretextu, colore, modo, via, forma, vel ingenio qui dici vel imaginari poſſit, audebit aut preſumet facere aliquam ſectam, confederationem, ligam aut compagniam, vel aliquam intelligentiam palam, vel oculte, verbis et factis cum ſacramento vel ſine, pro adiuvando ſe invicem

nur ihrem Privatvortheil nachiagen, nicht beleidigt und zur Schande und offenbaren Nachtheil unsers Staats mit Füssen getretten werden.

Damit nun dieienigen, welche die Würde unsrer Regierung, und ihren Eid gering schäzen, doch wenigstens aus Furcht vor der Strafe nicht allein von gesetzwidrigen Handlungen abstehen, sondern sich auch enthalten möchten, etwas zu reden, oder zu denken, das der allgemeinen Ruhe und Wohlfart, und dem Besten unsers Staats entgegen ist; so sei, um die obengenannten Unordnungen bei iederman auszutilgen, beschlossen, daß wenn einige von den Mitgliedern unsers großen Raths, entweder selbst, oder durch andere, unter welchem Vorwand, auf welche Art und Weise es nur immer geschehe, sich erkühnen würden, öffentlich oder heimlich, mit Worten oder Handlungen, mit oder ohne Eid, eine Sekte, Verbindung und Gesellschaft zu errichten, um einander in unsern Consilien beizustehen; die sollen sogleich aus Venedig und dessen Gebiet, und aus allen unsern Besi-

cem ad consilia nostra ipso facto sint banniti perpetuo de Venetiis et Districtu et de omnibus Terris et locis nostris tam a parte maris quam a parte Terre. Et si durante banno venire presumpserit Venetias, vel ad aliquam ex terris nostris, finire debeat vitam suam in carcere forti. Et si de predictis fuerit accusator, per quem veritas habeatur, habere debeat de bonis eorum, qui fuerint accusati mille libras pro quolibet; et si de bonis culpabilium haberi non possint, suppleatur per nostrum comune, et teneatur de credentia. Etsi aliquis ex his qui futurum facerent, seu erunt in sectis, confederationibus aut intelligentiis per modos et pro causa superius declarata, accusabit alium socium sive socios, ita quod per eius accusationem veritas habeatur, sit ipse accusans absolutus ab omne pœna, in qua propterea incurisset; et habeat dictas mille libras pro quolibet accusato, et teneatur de credentia. Et si occurreret, quod aliquis controfaciens et culpabilis in prædictis placitaretur in nostro Consilio de decem, non possit aliquis ex his, qui possunt ponere partem, minorem ponere partem

zungen zu Wasser und Land verwiesen werden. Und wenn während der Dauer dieses Bannes, einer von ihnen nach Venedig, oder in eine unsrer Städte zurück käme, so soll er sein Leben in einem strengen Gefängniß beschliesen. Der Ankläger dieser Uebertreter, dessen Anzeige sich bestättigt hat, soll verschwiegen bleiben, und für jeden den er angegeben hat, tausend Lire aus dem Vermögen der Schuldigen erhalten; und wenn sie nicht so viel besitzen, so sollen ihm dieselbe aus dem Aerarium gegeben werden. Wird aber ein Theilnehmer an diesen Sekten und Verbindungen einen oder mehrere Mitschuldige entdecken, so soll er, wenn seine Aussage gegründet erfunden worden ist, von aller verdienten Strafe losgesprochen werden, die tausend Lire für einen jeden Angeklagten erhalten, und verschwiegen bleiben. Wenn einem von diesen Verbrechern in unserm Rath der Zehner der Prozeß gemacht wird, so soll keiner der einen Vorschlag machen darf, für eine geringere Strafe als die obengenannte, stimmen, bei Strafe von fünfhundert Lire, für einen jeden Fall, welche eingezogen wer-

tem pœne, quam ſuperius declaratum eſt, ſub pœna Librarum quinquagentarum pro quolibet controfaciente, exigenda ut infra dicetur. Et non poſſit preſens pars revocari, ſuſpendi, nec aliter declarari, nec de predictis pœnis ferre aliqua gratia, donum, remiſſio, recompenſatio, terminis elongatio ſub pœna mille Ducatorum pro quolibet ponente vel conſentiente partem in contrarium, et pœna exigatur ſubito per capita huius Conſilii, et ponatur in noſtrum comune. Et predicta omnia committantur inquirenda et exequenda Capitibus et Inquiſitoribus Conſilii noſtri de Decem, qui ſub debito Sacramenti ſtrictiſſime teneantur eſſe vigiles et ſolleciti, et attenti ad inquirendum predicta, ut controfacientes debite puniantur ad terrorem et exemplum aliorum. Et predicta pars publicetur in primo Maiori Conſilio et ſucceſſive annis ſingulis bis in anno, et in feſto S. Michaelis Menſis Septembris, et die quo eligetur Poteſtas Clugiæ.

den sollen, wie unten wird gemeldet werden. Gegenwärtige Entschließung soll nicht widerufen, aufgehoben, noch anders gedeutet werden können. In Ansehung der Strafe soll niemanden Gnade, Geschenk, Nachlaß, Ersatz, oder Verlängerung der Zeitfrist zugestanden werden, bei Strafe von tausend Ducati, die ieder bezahlen soll, der einen gegenseitigen Vorschlag thun, oder in denselben einstimmen wird. Diese Strafgelder sollen von den Häuptern der Zehner sogleich eingezogen, und in unser Aerarium gelegt werden. Die Untersuchung und Ausführung aller oben gemeldeten Punkte, soll den Häuptern und Inquisitoren des Raths der Zehner übergeben werden, welche eidlich verpflichtet seyn sollen, wachsam, sorgfältig, und unermüdet ihre Untersuchungen anzustellen, damit die Verbrecher nach Verdienst, zum Schrecken und Beispiel anderer gestraft werden. Gegenwärtige Verordnung soll in der ersten Versammlung des großen Raths, und alle Jahre zweimal abgelesen werden, am Michaelisfeste im September, und an dem Tag, an welchem der Potesta von Chioggia gewählt wird. 1438.

1438, 26 *Novembris in Consilio de Decem.*

Si in Consilio Rogatorum aut in aliquibus aliis Consiliis nostris, aliquis de Consilio Rogatorum, Quadraginta et Addictionis, et de aliis qui possunt stare in ipsis Consiliis loquetur contra alium, aut dicet aliquid iniuriorum vel faciet aliquem actum vel movimentum, vel impetum inhonestum, vel se movebit a loco suo impetuose cum verbis aut actibus iniuriosis et minatoriis, cadat quilibet controfaciens in pœnam librorum quinque centum, et sit privatus uno anno de omnibus Consiliis secretis, et Capita Consilii de Decem qui erunt pro tempore teneantur sub debito sacramenti et sub pœna Ducatorum quinque centum, quam exigant Inquisitores, subito quando acciderit aliquis casus contrafactionis ordinis prædicti, eodem instanti, vel quam præstius poterint vocare Consilium de Decem et proponere causam in Consilio predicto, in quo etiam ponatur pars, utrum ille vel illi tales ciciderint ad pœnam suprascriptam vel non.

1438 am 26 November. Im Rath der Zehner.

Wenn im Senat, oder in andern Gerichtshöfen, ein Mitglied des Senats, der Vierziger, der Giunta, oder andere, welche zu diesen Consilien Zutritt haben, von einem andern, übel sprechen, iemanden durch ehrenrührige Worte und Zeichen beleidigen, oder ungestümm, mit beleidigenden und drohenden Worten und Gebärden von seinem Sitz aufstehen wird, der soll in die Strafe von fünfhundert Lire fallen, und ein Jahr lang, von allen geheimen Consilien verbannt seyn. Wenn iemand diesen Befehl übertritt, so sollen die zeitigen Häupter des Raths der Zehner, bei ihrem Eid, und der Strafe von fünfhundert Ducati, welche die Inquisitoren einziehen sollen, sogleich, oder auf das schleunigste den Rath der Zehner zusammen ruffen, und demselben die Sache vorlegen, welcher entscheiden soll, ob die Angeklagten in die genannte Strafe gefallen sind, oder nicht.

1459 *die* 14 *Novembris in Majori Consilio.* *)

Cum introducta sit periculosa consuetudo videlicet, quod res que tractantur et deliberantur in nostro Consilio Rogatorum, de quibus mandatur credentia, non tenentur secreto, immo extra Consilium ipsum referuntur, et propalantur, cum detrimento et dishonore non mediocri nostri Dominii, sitque super hoc necessario procedendum. Vadit pars, quod postquam iussa fuerit credentia in Consilio Rogatorum, nemo extra portam ipsius Consilii etiam si recederet in Consilio antequam manderetur credentia, possit, nec debeat aliquid dicere, seu loqui, que pertractata, lecta, seu deliberata fuerunt in ipso Consilio, alicui sit quis velit, etiam si esset de ipso Consilio Rogatorum, vel de Collegio, sub pœna privationis per annos quinque, non possendo aliquo modo esse nec venire ad Consilium Rogatorum. Et ultra hoc cadet in pœnam Librarum quingentarum, exigendam immediate per Advocatores nostri Comunis.

Præ-

*) in Libro magno p. 366.

1459 am 14 November im großen Rath.

Da sich die gefährliche Gewohnheit eingeschlichen hat, daß die geheimen Gegenstände, worüber in unserm Senat Berathschlagungen angestellt werden, nicht verschwiegen bleiben, sondern ausser dem Consilium zum Schaden und nicht geringer Schande unsrer Regierung erzählt, und bekannt gemacht werden, so ist es nothwendig einige Verfügungen deswegen zu treffen. Es sei also beschlossen, daß wenn im Senat die Verschwiegenheit befohlen worden ist, niemand ausser dem Consilium, wenn er auch dasselbe verlassen hätte, ehe dieser Befehl gegeben wurde, etwas von dem, was man darinnen abgehandelt, gelesen, oder deliberirt hat, irgend einer Person entdecken darf, wenn sie auch ein Mitglied des Senats, oder des Collegiums wäre. Wer dagegen handelt, soll fünf Jahre lang aus dem Senat verwiesen seyn, und noch fünf hundert Lire bezahlen, welche sogleich durch unsre Avogadoren eingezogen werden sollen. Fer-

Præterea non poſſit aliquis controfaciens, ut ſupra eligi Rector aut officialis noſter ad aliquam terrarum noſtrarum tam a parte Maris quam Terre, usque ad annos quinque futoros. Et Advocatores quibus iſta committantur ſub debito ſacramenti teneantur inquerire de controfacientibus et procedere contra eos, exigendo pœnas ſicut ſuperius dictum eſt, et ad ſimilem conditionem et pœnas ſubiaceant illi de Collegio, qui extra ipſum Collegium dicerent alicui res ſecretas practicatas, lectas vel deliberatas in ipſo Collegio.

Predictis quoque pœnis et ſtricturis incurrunt omnes illi de dicto Conſilio Rogatorum, et de Collegio, qui ſcriberent extra Venetias res noſtras, de quibus foret commiſſa credentia.

Quod ſupraſcripte Parti capte in Conſilio Rogatorum 1449 die 11 Auguſti nunc lecte iſti Conſilio ſuper ſecretis Conſilii Rogatorum et Collegii non revelandis extra oſtium addatur, quod ubi eſt pœna Librarum quingentarum, detur pœna Librarum mille;

Ferner soll der Uebertreter dieser Verordnung die nächsten fünf Jahre nicht zum Podesta, oder Beamten, in unsern Besitzungen zu Wasser und Land, erwählt werden können. Die Avogadoren, denen die Sorge für die Beobachtung dieser Verordnung anvertraut ist, sollen bei ihrem Eide verpflichtet seyn, wegen der Uebertreter Untersuchungen anzustellen, ihnen den Prozeß zu machen, und die obengemeldete Strafe an ihnen zu vollziehen. Diesen Strafen sind auch die Mitglieder des Collegiums unterworfen, wenn sie iemanden etwas von dem eröfnen, was in demselben abgehandelt, gelesen und berathschlagt worden ist.

In diese Strafe fallen auch die Mitglieder des Senats und des Collegiums, wenn sie etwas von Geschäften, bei denen die Verschwiegenheit befohlen worden ist, aus Venedig schreiben,

Diesem im Senat 1449 am 19 November gegebenen, und gegenwärtig in demselben abgelesenen Verbot, von dem Geheimnissen des Senats, und des Collegiums, ausser

mille, quarum medietas ſit accuſatori, qui teneatur ſecretus, et alia noſtri Comunis, et ubi inquiſitio, et executio commiſſa eſt ſolis Advocatoribus, ita etiam commiſſa eſt Capitibus et Inquiſitoribus Conſilii de Decem. Et quandocunque aliquid ſecretum tractatum in Collegio aut in Conſilio Rogatorum, teneatnr Cancellarius Venetorum, et in illius abſentia unus ſecretariorum in receſſu Collegii vel Conſilii dicere Dominio quid eſt, quod iuberi vult ſecredum, ſcribatur per Cancellarium, vel in ſua abſentia per ſecretarium in uno Libro ad hoc ſpecialiter deputato. Et id quod in illo libro notatum fuerit ſecretum, ſimili modo notetur in alio ſimili libro per unum de Notariis Conſilii de Decem, qui liber ante capita Conſilii de Decem ſemper teneatur, ut ab illis Capitibus et Inquiſitoribus ſemper videri poſſit, ſi illius rei que commiſſa fuerit ſecreta, aliquid dictum fuerit. Verum ex nunc declaretur, quod ſupraſcripta pœna limitata talibus revellatoribus intelligatur, et ſit pro minori pœna que dari poſſit, ita ut in minori punitione nemo poſſit condemnari.

Sed

den Versammlungszimmern zu sprechen, werde noch folgendes beigefügt. Wo eine Strafe von fünfhundert Lire bestimmt ist, sollen tausend bezahlt werden, wovon der Ankläger dessen Name verschwiegen bleibt, die eine Hälfte empfängt, die andere aber in unser Aerarium bezahlt wird. Wo die Untersuchung und Vollziehung den Avogadoren allein übergeben ist, soll sie auch den Häuptern und Inquisitoren der Zehner übertragen werden. Wann über einen geheimen Gegenstand im Collegium, oder im Senat gesprochen wird, so soll der Groskanzler von Venedig, und in seiner Abwesenheit ein Sekretär, bei der Entlassung des Collegiums oder des Senats, der Signoria anzeigen, was geheim bleiben soll, und dieses in ein dazu bestimmtes Buch einschreiben. Und was in demselben als ein Geheimniß bemerkt ist, soll ein Notar des Raths der Zehner in ein ähnliches Buch eintragen, welches immer vor den Häuptern der Zehner liegen soll, damit dieselben und die Inquisitoren sehen können, ob von einer geheimen Sache

 gespro-

Sed ſi aliquod ſecretum importans ad ſtatum noſtrum publicabitur, vel dicetur quovis modo extra offitium Collegii, vel Conſilii Rogatorum, ita quod illud ſecretum veniat ad notitiam alicuius, qui non ſit de Collegio vel Conſilio Rogatorum, aut ad notitiam alicuius Dominii vel Comunitatis vel alicuius Forenſis, teneantur Capita et Advocatores Comunis ſub debito ſacramenti per auctoritatem et libertatem Conſilii de Decem et ſui offitii procedere contra tales revellatores ſecretorum ad majores et crudeliores pœnas, ſicut conditio perſone et rei revellate requiret.

Capita autem Conſilii de Decem teneantur ſub debito ſacramenti nunc et in primo Conſilio Rogatorum quod fiet poſt ſuum introitum in offitio et ſimiliter in Collegio facere publicari preſentem ordinem, ut omnibus ſit manifeſtus. Et Notarii huius Conſilii debeant hoc comemorare ſingulo menſe.

Et ad ſimiles pœnas et ſtricturas ſubiaceant illi de Conſilio de Decem, ſi revellabunt ea, que in illo Conſilio de Decem

vide

gesprochen worden sei. Es sei auch von nun an erklärt, daß die obengenannte Strafe, die geringste sei, welche auf die Eröfnung der Geheimnisse gesetzt ist, und daß niemand mit einer geringern Strafe belegt werden kan.

Wird aber ein für unsern Staat wichtiges Geheimniß ausser dem Collegium und dem Senat, auf irgend eine Weise entdeckt, so daß es Personen, welche in diesen Versammlungen nicht Siz und Stimme haben, oder auswärtige Regenten erfahren: dann sollen die Häupter der Zehner, und die Avogadoren bei ihrem Eid, vermöge der ihnen vom Rath der Zehner ertheilten, und mit ihrem Amt verbundenen Vollmacht, gegen diese Verbrecher härtere und strengere Strafen bestimmen, wie es der Stand des Uebertreters, und die Wichtigkeit der entdeckten Sache erfodert.

Die Häupter der Zehner aber, sollen eidlich verpflichtet sein, diesen Befehl jezt

videbuntur teneri ſecreto. Et dicta mandata Conſilii de Decem que videbuntur ſecreta notentur ſimili modo in uno libro iſtius Conſilii ad hoc ſpecialiter deputato.

Cœterum cum multa ſunt ſecreta, que inde ad paucos dies facta executione ſunt notiora toti mundo, ex nunc ſit captum, quod Capita Conſilii de Decem ſint ſingulo menſe cum Dominio, et pariter cum Dominio abſolvant ea ſecreta, que maiori parti eorum videbuntur abſolvenda.

und in der ersten Sitzung des Senats, welche nach ihrem Eintritt ins Amt gehalten wird, und im Collegium kund zu machen; und die Notaren dieses Raths sollen es alle Monate erinnern.

Aehnlichen Strafen sollen die Beisitzer des Raths der Zehner unterworfen seyn, wenn sie die Gegenstände eröfnen, welche dieser Rath geheim gehalten wissen will. Die Geheimnisse des Raths der Zehner, sollen ebenfalls in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden.

Da endlich viele Entschließungen für Geheimnisse erklärt werden, welche nach wenigen Tagen durch die Vollziehung derselben, iedermann erfährt; so sei beschlossen, daß die Häupter der Zehner sich alle Monate mit der Signoria versammeln, und dieienigen Materien aus der Zahl der Geheimnisse tilgen sollen, wofür die meisten Stimmen seyn werden.

1480 *in Consiglio de Dieci* *)

Poichè si é introdotto da un tempo in quà una pessima consuetudine, che i nostri Cittadini del Consiglio del Pregadi, Collegio, e dei Consilj secreti pratticano insieme con li Ambasciatori et altri Cittadini forrastieri, e a casa sua, e per le Chiese, Piazze, e Cantoni parlano e rasonano de cose publiche pertinenti al nostro Stato, senza alcun rispetto con non piccolo detrimento e periculo delle cose nostre.

L' anderà parte, che nessum nostro Zentilomo de Pregadi, Collegj, e Consilj Secreti, e de che grado e condizione se sia non possa conferir, rasonar, aldir, ne consejar alcun Forrastier, ne Ambesador non suddito alla Signoria nostra de cose pertinenti allo stato nostro, ne a casa soa, ne fuor de casa, salvo per riferir alla Signoria nostra, el qual riferir debba immediate o a quella, o veramente a Capi di Consiglio de Dieci, come più conveniente li parera, secondo le materie, e non lo facendo

*) in Registro del Consiglio de Dieci A. p. 1.

1480 im Rath der Zehner.

Weil sich seit einiger Zeit die schädliche Gewohnheit eingeschlichen hat, daß die Nobili welche im Senat, in dem Collegium, und den geheimen Consilien Sitz und Stimme haben, mit Gesandten und andern Fremden Umgang haben, und zu Hause, in den Kirchen, auf den öffentlichen Plätzen und Straßen von unsern Staatsgeschäften ohne alle Zurückhaltung reden, zu nicht geringen Schaden und Nachtheil unsrer Angelegenheiten:

So sei beschlossen, daß kein Patrizier der Zutritt in den Senat, in das Collegium, und in die geheime Consilien hat, von welchem Stand er auch sei, sich mit einem Fremden, oder Gesandten einer auswärtigen Herrschaft von unsern Staatsgeschäften, weder zu Hause noch an einem andern Ort, unterreden noch berathschlagen solle, er müßte denn etwas unserer Signoria zu referiren haben. Dieses soll er aber sogleich entweder an dieselbe, oder an die Häupter der

do caxa in pena de Ducati milla, et in Exilio de Venetia e dal distretto per ánni dò, della qual pena ia mettà sia dell' Accusator, e sia tegnudo de credenza, e l' altra mettà pervenga nella Camera di questo Consigiio.

E tutte le cose predette siano tegnudi esequir et inquerir i Capi et Inquisitori del Consiglio de Dieci, et i Avogadori de Comun, nè se possi ad alcun controfacendo metter de dar minor pena della predetta, sotto quella istessa pena.

**) Signori Eccellentissimi. Perchè occorre molte volte, che si commandi credénza sotto le più strette parti del Illmo Consiglio de Dieci, però si legeranno per intelligenza di questo Illmo Consiglio.

El

*) in Registro del Consiglio de Dieci p. 6.

**) Wann im Senat der Eid der Verschwiegenheit soll abgelegt werden, tritt der Groskanzler von Venedig auf, und ließt diesen im Jahr 1510 vom Rath der Zehner gegebenen Befehl.

Zehner berichten, wie es ihm nach Beschaffenheit der Gegenstände am besten scheint. Wird er dieses nicht thun, so soll er tausend Ducati bezahlen, und auf zwei Jahre von Venedig, und dessen Gebiet verwiesen werden. Dem Ankläger dessen Name verschwiegen bleibt, werde die eine Hälfte der Strafgelder gegeben, die andere aber an die Kasse des Raths der Zehner bezahlt.

Alle diese Punkte seien den Häuptern und Inquisitoren der Zehner, und den Avogadoren zur Untersuchung und Vollziehung übergeben. Es soll auch niemand unter gleicher Strafe bei einem Verbrecher für eine geringere Strafe stimmen, als die angezeigte ist.

1510 im Rath der Zehner.

Weil oftmals die Verschwiegenheit vom Rath der Zehner auf das strengste befohlen wird, so wird dem Senat folgendes zu wissen gethan.

Es wird einem ieden, der zu diesem Consilium Zutritt hat befohlen, daß sich niemand erkühne, ausser dem Versammlungszimmer mit einem andern zu sprechen, und weder münd-

ich

El se comanda a tutti quelli, che sono, et intervengono in questo Consiglio che fuori delle Porte di esso non ardiscano parlar con alcuno, nec etiam fare alcuna dimostrazione con parole, scritture, cenno, ovvero qualunque altro modo, ò mezzo, che dir o imaginar si possa, nec etiam l'uno con l'altro si de lettere, come de deliberazioni, che si faranno, et similiter di quelli che avessero quoquo modo parlato in questa materia, ovvero posto Parte, sotto pena d' immediata privazioni di vita, e confiscazione irremissibile di tutti li suoi beni, quali sieno applicati alla camera del detto Consiglio de Dieci.

Alla qual pena similiter incorrono, et esser incorsi s' intendono quello ovvero quelli, che sapessero, ovvero quovis modo intendessero, che alcuno avesse contrafatto alla presente credenzia, e non venissero immediate a dinotarlo ai Capi del Consiglio de Dieci.

Et acciò cosi necessaria provisione abbia il debito effetto, et esecuzione per beneficio di questo Illmo. Stato, li Capi del

detto

lich, noch schriftlich, noch durch Zeichen, oder auf irgend eine Weise etwas von den Depeschen und Berathschlagungen, welche vorgelegt werden zu entdecken. Ingleichen soll niemand dieienige nennen, welche in dieser Sache auf irgend eine Weise gesprochen, oder gestimmt haben, bei Lebensstrafe, und unausbleiblicher Einziehung der Güter, welche zur Kasse des Raths der Zehner geschlagen werden sollen.

Dieser Strafe sind auch dieienigen unterworfen, welche wissen daß iemand diesem Befehl der Verschwiegenheit entgegen gehandelt habe, und dieses nicht sogleich den Häuptern der Zehner anzeigen.

Und damit diese nothwendige Verfügung zum Besten unsers Staats von Würkung sei, so sollen die Häupter und Inquisitoren des Raths der Zehner die Vollmacht haben, einen ieden aus diesem Consilium, und auch andere, nach Gutdünken vorzuruffen, und eidlich zu befragen, ob ihnen nicht bekannt sei, daß iemand von den geheimen

Gegen-

detto Consiglio de Dieci, e li Inquisitori di quello mandar debbono, e possono', per cadaun, di questo Consiglio et altri, come a loro parerà, e quelli costringere per Sacramento se hanno avuto notizia alcuna, che avesse parlato delle materie, che propongano, contro la forma delle prescritte deliberazioni.

Item se alcun avesse avuto notizia di chi esser voglia, che avesse parlato di dette materie, e non lo propalando cada nella medesima pena, e faccino quelle altre provisioni ed inquisitioni, che a loro pareranno necessarie a tal efetto, e con quello che averanno, debbano subito chiamar il Consiglio, et proponere quanto avranno, e contra li trasgressori esequir la pena cosi della testa, come della confiscazioni de Beni.

Tutti di questo Consiglio venir debbano coll' ordine de suoi Banchi, a tuor il giuramento della profondissima credenza, sopra il Messal delli Signori Capi del Illmo Consiglio de Dieci, alla presenza del Sermo. Principe.

Gegenständen welche sie vorlegen, den Berathschlagungen zu wider gesprochen habe.

Wer nun weis, es habe irgend eine Person von diesen Gegenständen gesprochen, und dieselbe nicht entdeckt, der soll in ebendieselbe Stafe fallen. Die Häupter und Inquisitoren der Zehner sollen dazu die nöthigen Vorkehrungen und Untersuchungen treffen, und wenn sie etwas entdecken, sogleich den Rath der Zehner zusammenruffen, demselben ihre Entdeckungen vorlegen, und an den Uebertretern die Strafe sowohl des Todes, als auch der Einziehung der Güter vollziehen lassen.

Alle Senatoren sollen nach ihren Bänken herzu kommen, um vor dem durchlauchtigsten Fürsten auf dem Meßbuch der Häupter des Raths der Zehner, den Eid der tiefsten Verschwiegenheit ablegen.

1524. *in Consiglio de Dieci.*

Non possino parlar l' uno con altro quelli di questo Consiglio chiamati, che saranno dentro i Papalini espulsi, sotto la pena medesima, alla quale similiter incorrano, ed esser incorsi s' intendano quello o quelli, che sapessero ovvero quovis modo intendessero, che alcuno avesse controfatto alla presente Credenza, e non venissero immediate a denortarlo alli Signori Capi del Illmo. Consiglio.

E perchè quando si è per trattar, ovvero si tratta delle cose di Roma molti non vengona nel Consiglio, ovvero loro medesimi da poi venuto zoso il Consiglio di Pregadi, dicono, esser stà cazzadi per le cose di Roma, dalchè si guidica e si intende, esser stà trattado, ovvero trattarsi delle materie di Roma, però quelli Papalisti che saranno cazzadi, ovvero non veniranno al Consiglio non possono sotto debito di sacramento dir ad alcuno che siano stà cazzadi *) ovvero non essere andati al Consiglio, perchè si ha trattato ovvero si tratterà delle cose di Roma.

*) Wegen dieses Punkts wurde 1605 ein eigenes Gesetz vom Rath der Zehner gegeben.

1524 am 17 December. Im Rath der Zehner.

Es soll keiner aus diesem Rath zu einem andern sagen können, daß die Papalisti werden abtreten müssen, bei ebenderselben Strafe, in welche diejenige fallen, welche wissen, daß jemand diesen Befehl der Verschwiegenheit übertreten habe, und nicht sogleich die Anzeige bei den Häuptern der Zehner davon machen.

Und weil viele, wenn von Geschäften welche Rom betreffen geredet wird, entweder nicht im Senat erscheinen, oder nach geendigter Versammlung sagen, sie hätten wegen dieser Gegenstände abtreten müssen, woraus man muthmaßen kann, daß über Sachen welche den römischen Hof angehen, Berathschlagungen angestellt worden sind, so sollen diejenigen Papalisti, welche abtreten müssen, oder nicht im Senat erscheinen werden, bei ihrem Eid verbunden seyn, niemanden zu sagen, daß sie abtreten mußten, oder nicht in den Senat kamen, weil über Gegenstände gesprochen wurde, welche den römischen Hof angehen.

1512, *die* 15 *Octobris in Consilio de Decem.* *)

Summa importantia rerum tractandarum, et deliberandarum per consilium nostrum Rogatorum exigant maximam taciturnitatem, et profundissimum silentium, sicut omnibus perspicuum est, et propterea

Vadit pars, quod notatis omnibus de Consilio Rogatorum, et intervenientibus *in* eo ad singulum vocatis banchis, iuxta consuetum, et dato cuique solemni iuramento imponatur strictissima credentia; quod aliquis non possit propalare neque dicto, neque scripto, neque nutu, nec aliquo alio modo, qui dici aut ex cogitari possit extra fores ipsius Consilii de contentis in eo quod manifestabitur et declarabitur in eodem Consilio sub pœna capitis, et confiscationis omnium suorum bonorum in cameram huius Consilii de Decem; et si erit accusator habeat Ducatos tres mille de bonis eius vel eorum, qui presumerent controfacere huic importantissime credentie, si reperientur, sin mi-

*) in Registro Consiglj de Dieci N. 35 p, 99. Dieses Gesetz wurde 1532 wieder erneuert.

1512 am 15 Oktober im Rath der Zehner.

Die grosse Wichtigkeit der Gegenstände, worüber in unserm Senat Berathschlagungen angestellt werden, fordern die größte Verschwiegenheit, und das tiefste Stillschweigen, wie iedermann weis. Deswegen sei beschlossen, daß, wenn alle welche im Senat erscheinen aufgeschrieben, und nach ihren Bänken aufgeruffen worden sind, einem ieden mit einem feierlichen Eid das tiefste Stillschweigen auferlegt werde. Daß nemlich niemand, weder mündlich noch schriftlich, noch durch Zeichen, noch auf irgend eine Weise, ausser dem Versammlungszimmer von demjenigen etwas eröfnen soll, was in demselben vorgetragen und mitgetheilt worden ist, bei Strafe des Todes, und der Einziehung der Güter zur Kasse des Raths der Zehner. Der Ankläger soll von dem Vermögen der Uebertreter dieses Befehls der Verschwiegenheit dreitausend Ducati erhalten, wenn sie so viel besitzen, wo nicht, so

minus de pecuniis Dominii noſtri et teneatur de credentia.

Teneantur Capita huius Conſilii, Inquiſitores et Advocatores comunis sub debito Sacramenti facere diligentiſſimam inquiſitionem si preſenti credentie fuerit per aliquam viam et modum contrafactum. Et illi qui in preſentiam uon habuerint ſacramentum, ob eorum abſentiam quoties tractabitur ad iis materiis sint obligati iurare coram Capitibus huius Conſilii, et describantur, sicut modo fieri debet de preſentibus cum declaratione prefacte credentie, et ut ſuperius dicitur.

1533, 11 *Majo in Maggiore Conſiglio.* *)

Si veramente occorreſſe, che alcuno alla preſente deliberazione contraveniſſe, facendo prove per se, o per mezzo d'altri per eſſer tolti o voluti, cada in pena di pagar Ducati 100 dei suoi Beni, d' eſſer dati all' Acuſator qual sia tenuto secreto, et non sene potendo aver, delle Danari della Signoria noſtra, trovata però che si averà la verità, et nel giorno che occorrerà farsi l' elezione di tal Procurator siano li Censori noſtri chiamati alla pre-

soll er sie aus dem Aerarium bekommen, und sein Name verschwiegen bleiben.

Die Häupter und Inquisitoren dieses Raths, und die Advogadoren sollen eidlich verbunden seyn, auf das sorgfältigste zu untersuchen, ob gegenwärtigen Befehl der Verschwiegenheit entgegen gehandelt worden sey. Diejenige welche bei dem Eid abwesend waren, sollen so oft von diesen Gegenständen gesprochen wird, vor den Häuptern dieses Raths schwören, und aufgeschrieben werden, wie diejenige welche zugegen sind, mit der Erklärung ein gänzliches Stillschweigen zu beobachten.

1533 am 11ten Mai. Im großen Rath.

Wenn jemand dieser Entschließung zuwider handeln und entweder selbst, oder durch andere sich bemühen würde, das Amt zu erhalten, der soll tausend Ducati bezahlen, welche dem Ankläger dessen Name verschwiegen bleibt gegeben werden. Hat der Schuldige aber nicht soviel im Vermögen, so soll sie jener aus dem Aerarium erhalten, wenn sich seine Anklage

presenza del Sermo. Principe, et datogli solenne giuramento di far diligentissima Inquisizione, et se troveranno, ovver se avessero trovato controfaciente alcuno di mandarlo irremisibilmente alla pena ch' egli è statuita, et se per diligenza d' Inquisitori si veniva in luce d' alcuno, che avesse contrafatto, si inanti, che da poi l'elezione, ancorche non si ritrovasse Acusator, il contrafaciente ante dicto dar e pagar debba li prefatti Ducati mille al Arsenal nostro, et oltre di ciò essendo rimasto Procurator, li Censori nostri non lo debbi lasciar entrar in tal Procuratia, ma farse debba nuova elezione.

1539, 20 *Settembre in Consiglio de Dieci.*

Per molte provisioni che siano fatte per il Consiglio de Dieci, non si hà possuto ancora far tanto, che le più importanti materie trattate negli Consiglj nostri secreti non siano intese et publicate, come da ogni banda se ne hà certa notizia, cosa veramente indegna e di quella grave iattura et danno al Stato nostro, che esplicar si possa maggiore, o più perniciosa, onde non è di lasciar intentato rime-

bestättigt hat. Am Wahltag, eines Prokurators sollen unsre Censoren in Gegenwart des durchlauchtigsten Fürsten eidlich versprechen, die genauesten Untersuchungen anzustellen, und wenn sie einen Uebertreter dieser Verordnungen finden, denselben sogleich zur bestimmten Strafe verurtheilen. Wenn aber durch die Inquisitoren ein Uebertreter, sowohl vor als nach der Wahl entdeckt würde, und sich kein Ankläger fände, soll der Schuldige demungeachtet die tausend Ducati an unser Arsenal bezahlen; und wäre er zum Prokurator ernennt worden, sollen unsere Censoren ihn von der Würde nicht Besitz nehmen lassen, sondern eine neue Wahl veranstalten.

1539, am 20 September. Im Rath der Zehner.

Ungeachtet der vielen Verfügungen dieses Raths, hat man es noch nicht dahin bringen können, daß wichtige, in unsern geheimen Consilien abgehandelte Materien, nicht öffentlich bekannt worden wären, wie man von allen Seiten gewisse

rimedio alcuno, che escogitare si possa contro uno tanto disordine, E però

L' anderà parte, che salva ogni altra deliberazione in questa materia alla presente non ripugnante nel primo Consiglio de Dieci con la Zonta, che si farà nel mese prossimo di Ottobre per scruttinio siano eletti di quelli che intrano quomodocunque in esso Consiglio tre Inquisitori sopra qualunque si potrà presentir d' aver contrafatto alle Leggi, et ordini nostri circa il propalar delli Secreti, ne possano rifiutar sotto pena di Ducati 500, etiam che avessero altro officio con pena, il qual nondimeno abbi a restar. Siano per anni uno, et in fine di quello possano esser rieletti, alli quali sia per Autorità di questo Consiglio commesso e dato solenne iuramento di fare di diligentissime inquisizioni contro tali Propalatori, et quelli tutti tre essendo d' Accordo, mandar alla condanna, publicando sempre nel Maggior Consiglio la condanazion che i faranno, et ogni loro terminazion sia, e s' intenda, et esser debba valida et ferma, come se la fosse fatta per questo Consiglio. *Se* veramente dicti tre Inquisitori non fossero tutti tre *in* una

Nachricht erhält. Da dieses eine schändliche und für unsern Staat äusserst gefährliche Sache ist, so muß man kein Mittel unversucht lassen, dieser grossen Unordnung vorzubeugen.

Es sei also beschlossen, daß, einer jeden Entschliesung in dieser Sache, welche der gegenwärtigen nicht entgegen steht, unbeschadet, in der ersten Versammlung des Raths der Zehner mit der Giunta, welche im nächsten Monat Oktober gehalten wird, durch das Scrutinium, aus denen welche auf irgend eine Weise in diesem Rath, Zutritt haben drei Inquisitoren gegen diejenigen erwählt werden, welche unsern Gesetzen zuwider die Geheimnisse eröfnen. Dieselbe sollen dieses Amt bei Strafe von fünfhundert Ducati nicht ausschlagen dürfen, wenn sie gleich ein anders Amt bekleiden, welches sie ohne Strafe zu geben nicht von sich ablehnen können; und dieses müssen sie doch fortführen. Sie sollen auf ein Jahr lang erwählt werden, und am Ende desselben wieder erwählt werden können. Diesen Inquisitoren sei von dem Rath der Zehner, bei einem feierlichen Eid die Voll-

una opinion, ovvero se l' occurresse alcuno si importante caso di manifestazion de' Secreti che li paresse meritar maggior censura della ordinaria, formato processo debbano presentarlo ai Capi di questo Consiglio, i quali Capi sotto debito di Sacramento e pena di Ducati milla siano tenuti nel medesimo giorno venir, e proponer a questo Consiglio, quanto si averà per far quella giustizia che parerà convenirsi. Et la presente parte sia letta nel primo Consiglio del Pregadi, e nell' avenir sempre nel primo Pregadi d' Ottobre, et nondimeno letta, o non letta aver debba la sua debita esecuzione.

macht ertheilt, die eifrigsten Untersuchungen gegen diese Verräther anzustellen, und wenn alle drei übereinstimmen, dieselben zu verurtheilen. Doch müssen sie allemal im grossen Rath ihr Urtheil bekannt machen. Ihre Aussprüche sollen so fest und gültig seyn, als wären sie im Rath der Zehner gemacht worden. Wären aber die drei Inquisitoren nicht einerlei Meinung, oder ereignete sich ein so wichtiger Fall der Eröfnung der Geheimnisse, daß er eine größere Strafe verdiente, so sollen sie den Prozeß den Häuptern der Zehner vorlegen. Diese sind bei ihrem Eid, und der Strafe von tausend Ducati verbunden, an demselben Tage dem Rath der Zehner vorzutragen, was man zu thun habe, und eine angemessene Strafe zu bestimmen. Gegenwärtige Entschließung soll in der ersten Versammlung dieses Raths, im Monat Oktober abgelesen werden. Sie werde aber abgelesen oder nicht, so soll sie ihre Gültigkeit haben.

1539

1539 23 *Decembre in Consiglio de Dieci.* *)

Essendo conveniente, e si può dire quasi necessario, che li Inquisitori che formano li Processi contrò i Propalatori de secreti si trovino qui alla introduzione et espedizione de quelli per poter render ragione e meglio informar questo Consiglio delle opinioni sue.

L' anderà Parte, che quelli di detti Inquisitori ora attuali, et che in avenire si troveranno in tale Magistrato sempre che si averà ad introdur delli casi a loro pertinenti possano, e debbano intervenir in questo Consiglio, non però mettendo Balotta, non essendo degli Consiglieri, o dieci di esso Consiglio, et cosi etiam possa venir il Segretario, che averà scritto il Processo per legger, et notar, quanto s' appartiene all' espedizion, e non altrimente.

1558

*) in Registro del Consiglio de Dieci 12. 50. p. 110.

1539 am 23 December. Im Rath der Zehner.

Da es schicklich, ia nothwendig ist, daß die Inquisitoren, welche die Prozeße gegen die Verräther der Staatsgeheimniße einleiten, bei der Einführung und Endigung derselben gegenwärtig sind, um Rechenschaft zu geben, und diesen Rath von ihren Meinungen besser unterrichten zu können; so werde beschlossen, daß die zeitigen und künftigen Inquisitoren, iederzeit so oft Fälle angebracht werden, welche für ihr Gericht gehören, in unserm Rath gegenwärtig seyn sollen. Doch dürfen sie nicht votiren, wenn sie keine Consiglieri, oder Zehner sind. So soll auch der Sekretär, welcher den Prozeß aufgesetzt hat, kommen, um zu lesen, und aufzuzeichnen, was zur Vollendung desselben gehört, und sonst nichts.

1558 27 *Gennaro in Conſiglio de Dieci con la Zonta.* *)

L' anderà parte, che cadauno delli Rappreſentanti noſtri sia obligato, fatta la sua Relazione, di preſentarla et inſieme tutte le altre ſcritture Regiſtri e Lettere publiche, senza tenersene copie alcuna, et alli Capi preſenti debba giurar sacramento di non aver tenuto, ne dato ad alcuno Copia nè della Relazione, ne dei Regiſtri, ne di alcun altra delle dette Scritture, le quali Relazioni siano fatte regiſtrare per lo Cancelliere noſtro nel Libro di ciò deputato, e le altre ſcritture tenute ordinatamente in un luogo ſecreto sotto pena a quei, che non le preſenteranno tutte, di privazione perpetua di tutti li officj e benefizj del Stato noſtro, et oltre di ciò trovandosi alcuna di tal ſcritture o Relazioni, li Inquiſitori noſtra sopra li ſecreti siano obligati proceder contra quelli, che li pareſſero colpevoli l'autorità che hanno da queſto Conſiglio, di procedere contro quelli, che propalano li noſtri ſecreti et ſopra di ciò siano tenuti fare ogni diligente inquiſizione.

*) in Regiſtro del Conſiglio de Dieci N. 70. p. 148.

1558 am 28 Jenner. Im Rath der Zehner, mit der Giunta.

Es sollen unsre Repräsentanten verbunden seyn, wann sie ihre Relazion gemacht haben, alle Staatsschriften, Register, und Depeschen zurück zu geben, ohne sich eine Abschrift davon zu nehmen. Den Häuptern der Zehner aber sollen sie eidlich versichern, daß sie von ihrer Relation, und von andern Schriften, weder für sich noch für andere, Abschriften gemacht haben. Diese Relazionen soll unser Kanzler in ein dazu bestimmtes Buch einzeichnen, und die andern Schriften sollen, wie gewöhnlich an einem geheimen Ort aufbewahrt werden. Wer dieselben nicht überreichen wird, bleibt von allen Aemtern und Würden unsers Staats ausgeschlossen; und wenn solche Schriften oder Relazionen gefunden werden, sollen die Inquisitoren gegen die Verräther der Staatsgeheimnisse verpflichtet seyn, denen welche schuldig scheinen den Prozeß zu machen, nach der Vollmacht welche sie von diesem Rath haben, den Verräthern der Geheimnisse den Prozeß zu machen, und deswegen sollen sie die genaueste Untersuchung anstellen.

1575 16 *Decembre in Consiglio de Dieci cum Additione.* *)

Perchè è conveniente, che sempre li Inquisitori delli secreti hanno bisogno di scritture e Processi di questo Consilio, le possino aver per poter esercitar il carico suo. L' anderà Parte, che sempre che dimanderanno scritture, o Processi, etiamsi quelli, che sono nel Casson per causa d' Inquisizion e non per altro, li siano per li Capi di questo Consiglio fatti dar con la presentia di uno di essi Capi et col recever del loro Secretario, acciochè poi se possano reponer nel loco suo.

1584 14 *Marzo in Consiglio de Dieci.*

L' Anderà Parte, che sia data libertà alli Inquisitori delli Secreti di promettere alli denoncianti di quelli, che propalano i Secreti anco la impunità del delitto, ne fossero complici; di poter anco torturar, chi li parerà, et col pretesto di averli per conventi, et anco doppo la Tortura et in essa promettergli l' impunità, e doppo fatta anche la sentenza, o nell farla possano promettere la liberazione

*) in Registro del Consiglio de X. N 79 84.

1575 am 16 December. Im Rath der Zehner mit der Giunta.

Da es nothwendig ist, daß die Inquisitoren über die Geheimnisse, die Akten und Schriften dieses Consiliums zur Ausübung ihres Amtes haben können, so sei beschlossen:

Daß, so oft sie Schriften und Akten, auch von denen, welcher in den Kästen verwahrt sind, wegen einer Untersuchung, und nicht aus einer andern Ursache, verlangen, ihnen dieselben durch die Häupter dieses Raths mitgetheilt werden sollen. Dabei soll eines von diesen Häuptern gegenwärtig seyn, und ihr Sekretär soll eine Quitung darüber ausstellen, damit man die Schriften hernach wieder an ihren Ort legen kan.

1584 am 14 Merz: Im Rath der Zehner.

Es sollen die Inquisitoren über die Geheimnisse die Erlaubniß haben, den Angebern der Verräther der Geheimnisse, die Erlassung der Strafe zu versprechen, wenn sie Mitschuldige waren; die Inquisiten nach Gutdünken zu fol-

zione à chi li parerà, purchè faccino venir in la verità di chi avesse controfatto alle leggi nostre in Materia de secreti, con libertà appresso, di prorogar i termini così di presentarsi, come di denonziar secondo che li parerà tornar a maggior benefizio dello Stato nostro in così importante materia, potendo anco in luogo del Bando che hanno Autorità di poter dare, condannar quelli che li paressero in Priggione per il medesimo tempo, che hanno libertà di bandire. E perchè potrebbe occorrere alle volte, che alli detti Inquisitori non paresse per coscienza di dar la pena statuita dalle Leggi intieramente, ma che meritassero non anco di essere assolti, li sia data libertà di poter sminuir così il tempo della Galera come della Priggione, o Bando, secondo che loro parerà. Ma giudicando li Rei degni di maggior pena dell' espressa in dette leggi, debbano venir a questo Consiglio per far quanto da esso sarà giudicato conveniente.

tern, unter dem Vorwand sie wären überwiesen, ihnen nach der Tortur, und während derselben Erlassung der Strafe zu versprechen; ja selbst nach gefälltem Urtheil, oder während der Abfassung desselben, die Freiheit, wem sie wollen, zu versprechen; wenn sie nur diejenigen entdecken, welche unsern die Geheimnisse betreffende Gesetze entgegen handeln. Auch sei ihnen erlaubt die Terminen so wohl derer, welche sich stellen sollen, als auch der Denunzianten, zu verlängern, wie es ihnen in einer so wichtigen Sache, dem Wohl unsers Staats zuträglich scheint; ferner sei ihnen zugestanden, die Strafe der Verweisung nach Gutdünken in eine eben so lange Gefängnißstrafe umzuändern, als sie die Erlaubniß haben, zu verweisen.

Da sich aber Fälle ereignen können, wo die Inquisitoren in ihrem Gewissen überzeugt sind, daß sie weder für die von den Gesetzen bestimmte Strafe noch für eine gänzliche Straflosigkeit stimmen können, so sei ihnen die Freiheit ertheilt, nach Gutbefinden die Dauer der Galeerenstrafe, des Gefängnißes und der

1588. 17 *Ottobre in Consiglio de Dieci.* *)

L' Anderà Parte, che nel Avenir non possa esser Inquisitore di Secreti se non uno degli Consiglieri.

1593. 28 *Settembre in Consiglio de Dieci.*

L' Andera Parte, che occorrendo ad essi Inquisitori aver bisogno di alcun Processo, o scrittura essistente in qualsivoglia luoco etiam negli Offizj de Capi, e degli Esecutori contra la Biastema, ed in ogni altro Magistrato o Consiglio, gli sia il tutto fatto secretamente consegnare, senza che abbino a render alcuna causa di tale richiesta, acciochè quello che averanno li Inquisitori ad operare passi con ogni più profondo silenzio, come ricera il sicuro Servizio delli cose nostre, e conviene all' Autorità di un tanto Magistrato de quali Scritture e Processi serviti che sene albino, li debbano far imediatamente restituire.

1601

*) Registro del Conf. N. 87. de X. p. 71.

Verweisung, zu vermindern. Wären aber Verbrecher einer größern Strafe fähig, als die vom Gesetz bestimmte ist, dann sollen sie vor diesen Rath kommen, um dasienige zu vollziehen, was derselbe für gut erachten wird.

1588 am 17 Oktober. Im Rath der Zehner.

Es soll inskünftige nur Einer aus den Räthen Inquisitor über die Geheimnisse seyn können.

1593 am 28 September. Im Rath der Zehner.

Es sei beschlossen, daß, wenn die Inquisitoren Akten oder andere Schriften nöthig haben, sie mögen sich befinden, wo sie wollen, in den Archiven der Häupter, der Escutori contra la Biastema, und eines ieden andern Magistrats oder Consiliums, so sollen ihnen dieselbe insgeheim gegeben werden, ohne daß sie nöthig haben zu sagen, wozu sie derselben bedürfen; damit die Handlungen der Inquisitoren in dem tiefsten Stillschweigen geschehen,

1601. 23 *Marzo in Consiglio de Dieci.* *)

L' Andera Parte che oltre li trè Inquisitori di Stato che sono eletti, e che di tempo in tempo si elegeranno, ne sia de presenti eletto uno di Rispetto di quelli del Corpo di questo Consiglio, che non sia Papalista, il quale abbia ad entrar per terzo Inquisitore sempre che el sarà chiamato in luogo d' altro che fosse cazzado, com' è predetto o per Parentella, o come Papalista, acciochè il detto numero di tre Inquisitori sia sempre intiero di quel modo, che ricerca gl' importanti bisogni di quel gravissimo Tribunale et il buon servizio publico.

1612. 28 *Novembre in Consiglio de X.*

Vedendosi che per aviare a disordini e scandali, che possono succeder alla licenza, che sotto varj pretesti si vanno alle volte prendendo alcuni Nobili nostri di conversare alle Case de Ministri de Principi forastieri residenti in questa Città, è necessario aggiongere, qualche provisione per conseguire al tutto in questo proposito l' effetto della publica intenzione.

L'

*) in Registro secreto del Cons. de X. A. p. 26.

wie es das Beste unsrer Angelegenheiten und das Ansehen eines so großen Magistrats erfodert. Wenn sie sich dieser Akten und Schriften bedient haben, so sollen sie dieselben sogleich wieder zurück geben.

1601 23 Merz. Im Rath der Zehner.

Ausser den drei Staatsinquisitoren, soll von nun an ein Inquisitore di rispetto aus den Mitgliedern dieses Raths erwählt werden, der kein Papalista sey. Dieser soll die Stelle des dritten Inquisitors vertreten, so oft er geruffen wird, wenn einer von den wirklichen Inquisitoren wegen Familienangelegenheiten, oder als Papalista abtreten muß; damit die Zahl der drei Inquisitoren immer vollständig bleibe, wie es die wichtigen Geschäfte dieses grossen Tribunals, und das allgemeine Beste erfodert.

1612 am 28 November. Im Rath der Zehner.

Um den Unordnungen und Aergernissen vorzubeugen, welche daraus entstehen können, daß

L' Anderà Parte che inerendo alle altre delibe-razioni in questa materia disponenti, sia a quelle aggionto, che non possa alcun Nobile nostro di qual grado e conditione si voglia, niuno eccetuato andar alla Casa di alcun Ambasciator di Principe o dominio alieno, o de' Secretari e Ministri di Ambasciatori, nericever nella sua alcun di tali Rappresentanti, se non averà prima avuta licenza con due terzi delle balotte di questo Consiglio, ne s' intenda tal licenza valer per più che per una volta solamente, quando nella Parte non ne sia fatta altra specifica menzione. Sia solamente permesso così a quelli, che ritorneranno da alcuna Ambasciada, così a quelli che saranno eletti Ambasciatori ad alcun Principe con licenza di tutti tre li Capi di questo Consiglio da esserne fatta nota, secondo l' ordinario, di poter per una sol volta visitare gli Ambasciatori de Principi forastieri, et esser da loro visitati, non dovendo nè anche questi per più volte farlo senza espressa licenza di quel Consiglio, come è predetto.

Et alla presente Parte non possa in alcun modo, ne sotto alcun pretesto esser contrafatto da alcun Nobile nostro sotto pena irre-

missibi-

einige unsrer Patrizier unter verschiedenem Vorwand sich die Freiheit nehmen, die Häuser der fremden in dieser Stadt wohnenden Minister zu besuchen, ist es nöthig einige Verfügungen zu treffen, welche zur Erreichung der Absicht des Staats in diesem Punkt würksam sind.

Es werde also den über diese Materie ergangenen Verordnungen noch beigefügt; daß kein Patrizier von welchem Rang er auch sei, weder einen fremden Gesandten, oder die Sekretär und Diener derselben, besuchen, noch einen Besuch von ihnen annehmen dürfe, wenn er nicht dazu die Erlaubniß von zwei Dritteln der Stimmen dieses Raths hat. Diese soll aber nur für ein einzigesmal gültig seyn, wenn nicht dem Dekret eine besondere Erinnerung beigefügt ist. Nur allein die Gesandte, welche von ihrer Gesandschaft entweder zurückkommen, oder an den Hof eines Fürsten geschickt werden, sollen mit Bewilligung der drei Häuptern dieses Raths die Erlaubniß haben, die fremden Gesandten zu besuchen und deren Be-

missibile di esser bandito da questa Città di Venezia per Anni dieci continui, et rompendo il Confin, essendo preso di star un anno continuo in priggione serrato, e ritornare al Bando per il tempo predetto di Anni dieci, che allora gli abbia a principiar. Et la esecuzione di quanto è sopra detto, sia commessa alli Capi di questo Consiglio, come alli Inquisitori nostri di Stato, a chi capiterà la denonzia, li quali, secondo che ricercassero anco le circostanze, o consequenze delle trasgressioni, possono, e debbono proceder contro li rei anco a quelle altre pene maggiori, che parerà a questo Consiglio.

1622. 19 *Februajo in Maggior Consiglio.*

Mentre con diverse deliberationi è stato con molta providenza et altretana prudenza in riguardo al publico beneficio oviato alli Nobili nostri Laici di poter ricevere pensioni, stipendj, donativi, ne commodi da alcun Principe sotto qualsivoglia colore e pretesto, come può esser da cadauno molto ben conosciuto, quanto importi mirare con esatta applicazione alla loro pontuale esecuzione, riesce pari-

such anzunehmen. Aber auch diese dürfen ohne besondere Bestimmung dieses Raths nicht öfter als ein einzigesmal davon Gebrauch machen.

Gegenwärtiger Verordnung soll auf keine Weise, und unter keinem Vorwand von einem Patrizier entgegen gehandelt werden, bei Strafe der Verweisung auf zehn Jahre aus Venedig. Und wer den Bann bricht, und gefangen wird, soll ein Jahr lang ins Gefängniß geworfen werden, und auf andere zehn Jahre in die Verweisung gehen. Die Vollziehung dieser Punkte sei unsern Häuptern, und den Staatsinquisitoren, bei welchen die Anzeigen gemacht werden, übergeben. Diese sollen auch nach den Umständen, und Folgen der Uebertretungen, an den Schuldigen die härtern Strafen vollziehen, welche der Rath der Zehner beschließen wird.

1622 an 19 Februar. Im Rath der Zehner.

Es ist durch verschiedene Verordnungen eben so vorsichtig als weise in Rücksicht auf das allge-

parimente necessario, che l'istessa provisione s' abbia a fare per li Nobili nostri, et altri Ecclesiastici, ancora tanto più, che la gravità delli rispetti che vi concorrono et le dannose introduzioni, che si veggono seguire, maggiormente eccitano la prudenza di questo Consiglio a provedersi con risoluzione proporzionata et adequata al bisogno.

L' Andera Parte, che inerendosi *alle* deliberazioni sopradette sia fermamente deliberato e statuito, che alcun Nobile nostro originario ecclesiastico, niun eccettuato, come anco li naturali di essi Nobili, et altri, che in qualsivoglia modo si applicassero al Ministerio de Consiglj nostri segreti, non possono sotto qualsivoglia colore, pretesto, o altro modo, che dir o imaginar si possa, ricever da Principi esteri alcuna Provision, Donativi, Stipendj, Pensioni, o altri comodi di qualsivoglia sorte, come parimente quelli, li quali alcuno di essi beneficj semplici godessero, siano tenuti di effettivamente rinonciarlo, e rilasciarlo immediatamento, sicchè non abbino per essi a sentire emolumento alcuno.

Quelli

allgemeine Beste, unsern Patriziern aus dem weltlichen Stand die Gelegenheit genommen worden, von auswärtigen Fürsten unter irgend einem Vorwand, Geschenke, Pensionen noch andere Vortheile anzunehmen. Wie wichtig eine genaue Aufsicht über die pünktliche Erfüllung derselben sei, kan iedermann leicht einsehen. Eben so nothwendig ist es aber auch, ähnliche Verfügung in Ansehung der Geistlichen vom Adel und andern Ständen zu treffen; und dieses um so vielmehr, da die wichtigen Hinsichten, welche hier zusammen treffen, und die schädlichen Misbräuche welche daraus entstanden sind, die Weisheit dieses Raths bestimmen, solche Maasregeln zu ergreifen, welche der Nothwendigkeit angemessen sind.

Es soll also, mit Rücksicht auf die obengenannten Verordnungen fest beschloßen seyn, daß kein Geistlicher, weder aus unserm Adel, noch aus den natürlichen Söhnen desselben, noch aus irgend einem Stand der Zutritt zu unsern geheimen Consilien hat, unter keinem Vorwand, von einem auswärtigen Fürsten irgend

Quelli veramente dei sopradetti Eccesiastici, che in qualsivoglia modo, ovvero in alcuno de particulari sopradetti controfaranno, s'intendono banditi in perpetuo da questa Città di Venezia, e da tutto lo Stato nostro, et anco li Nobili decaduti in privazion della Nobiltá, dovendo perciò li nomi loro esser depennati dalli Libri a ciò deputati, e li suoi Beni di qualunque sorte restino confiscadi e devoluti nella Signoria nostra, come parimente abbino a restar sospese tutte le rendite ecclesiastiche, che nello Stato nostro godessero. Dovendo li Avogadori nostri di Comun publicar ogni anno nel Maggior Consiglio li controfattori con speciale menzione di quanto averanno trasgredito nella presente deliberazione.

Dalla qual pena non possa esserli fatta grazia, remissione, compensazione, revocazione, ne qualsisia alterazione, sotto pena a chi proponesse parte in contrario di Ducati milla, de esserli immediate tolta da cadaun degli medesimi Avogadori, e del Collegio nostro, senz' altro Consiglio, della qual parimente non possa farsi dono, remissione,

irgend eine Art von Geschenken, Versorgung, oder Pensionen annehmen könne. Dieienigen aber, welche dergleichen Benefizien geniesen, sollen auf dieselben sogleich Verzicht thun, und davon keinen Vortheil haben.

Welcher von den genannten Geistlichen diesen Verordnungen zuwider handeln wird, soll für immer aus Venedig und dem ganzen Staat verwiesen werden. Die Adelichen sollen ihres Adels beraubt seyn, ihre Namen aus den dazu bestimmten Büchern ausgestrichen, und ihre Güter eingezogen werden. Auch die geistliche Einkünfte, welche sie in unserm Staat geniesen, sollen ihnen genommen werden. Die Avogadoren sollen die Uebertreter dieser Verordnungen und die Art ihrer Vergehungen alle Jahre im großen Rath anzeigen.

Von der Strafe soll niemanden Gnade, Erlassung, Ersatz noch Widerruff ertheilt werden können; bei Strafe von tausend Ducati, welche derienige bezahlen soll, der eine entgegengesetzte Meinung vorschlagen würde. Diese sollen die Avogadoren, und unser Rath sogleich

ohne

ſione, ne alcuna alterazione sotto pena sopradetta.

L' esecuzione della preſente Parte sia commeſſa alli sudetti, come parimente doveranno li Inquiſitori di Stato per via d'Inquiſizione, de Denoncie secrete, ovvero in qual migiior modo, che a loro parerà, procurare per tutte le vie poſſibili di venir in chiaro delli contrafattori, acciochè contro di eſſi sia irremiſſibilmente eſeguito quanto di sopra.

1628 21 *Luglio in Conſiglio de Dieci.*

L' Andera Parte, che per oviar ai grandi diſordini sia commeſſo agli Inquiſitori di Stato di uſar ogni poſſibile maggior, e più esquisita diligenza, per venir in certezza di quelli, che con tanta temerarità ardiſcono di parlar con poco rispetto del Governo, e di formar sopra ciò eſſatto proceſſo, potendo promettere impunità, e benefizj de voci, e taglio *) a che accuſaſſe alcuno di queſti

*) Il beneficio de voci iſt in der venetianiſchen Curialſprache, die einem Denunzianten zugeſtandene Erlaubniß, einen Gefangenen loszubit.

ohne eine weitere Berathschlagung erheben. Ingleichen soll auch bei dieser Strafe weder Erlassung, noch Geschenk, noch Abänderung statt finden.

Die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung sei den obengenannten Personen anvertraut. Auch sollen die Staatsinquisitoren, durch geheime Untersuchungen und Anzeigen, oder auf welche andere Weise sie wollen, die Uebertreter zu entdecken suchen, damit an ihnen unausbleiblich dasienige vollzogen werde, was oben gemeldet worden ist.

1628 am 21 Jul. Im Rath der Zehner.

Um den großen Unordnungen vorzubeugen, soll den Staatsinquisitoren aufgetragen werden, mit der größten und möglichsten Sorgfalt dieienigen aufzusuchen, welche sich erkühnen, von unserer Regierung unverschämt und frech zu sprechen. Darüber sollen sie einen genauen Prozeß anstellen. Auch sei ihnen erlaubt, denienigen welche einen Verbrecher anklagen, Erlassung der Strafe, die Freiheit einen Ge-

questi tali, convinti però e castigati che siano li rei, et per maggior eccitamento di farlo a publica sodisfazione, siano li detti Inquisitori tenuti ogni settimana nel primo e secondo giorno, che si riddurrà il Consiglio rifferir ciò, che averanno operato, affinche si possa deliberar ciò che sarà espediente al servizio della Signoria nostra:

1656. 23 *Giugno in Consiglio de Dieci.*

La materia de Bravi e Soldati in case private sia raccommandata ai Inquisitori di Stato, di farne espressa acuratissima Inquisizione, con accet-

zubitten. Diese ist ein Theil der Premie, welche auf die Entdeckung eines Verbrechers von Wichtigkeit gesetzt wird. Wenn ein vornehmer Mann gefangen sitzt, werden von seiner Familie dem Deuunzianten oft grosse Summen bezahlt, damit er denselben losbitte. Ehemals war das beneficio de voci unbedingt und ieder Gefangene konnte losgebeten werden. In den neuern Zeiten aber wurde es eingeschränkt, und alle davon ausgenommen, welche wegen eines Staatsverbrechens im Gefängniß liegen. — Il taglio ist die Geldpremie des Denunzianten.

fangenen loszubitten, und Geldbelohnungen zu versprechen; doch müssen vorher die Schuldigen überwiesen, und bestraft seyn. Damit aber die Inquisitoren angereizt werden mögen, ihr Amt zur öffentlichen Zufriedenheit zu verrichten, so sollen sie verbunden seyn, in jeder Woche in der ersten und zweiten Sitzung unsers Raths, dasienige zu referiren, was sie veranstaltet haben; damit man darüber dasjenige berathschlagen könne, was das Beste unsers Staats verlangt.

1656 am 23 Junius. Im Rath der Zehner.

Die Prozeße wegen der Banditen, und Soldaten in unsern Privathäusern, seien den Staatsinquisitoren übergeben, welche darüber die sorgfältigste Untersuchungen anstellen sollen. Sie können dabei geheime Anzeigen annehmen, und nach Gutbefinden den Mitschuldigen Erlaßung der Strafe versprechen. Und wenn sie einen Uebertreter finden, sollen sie die Entdeckung sogleich dem Rath der Zehner anzeigen,

accettar anche Denoncie secrete, e promettere l' impunità ad alcuno Complice, secondo che ad essi paresse, e trovando qualsi sia trasgressione, o inobedienza, doveranno immediate portarla a questo Consiglio, per eseguir irremissibilmente la pena, che s' insende cominata per ognuno degli accenati trasgressori.

1669. 26 *Agosto in Consiglio de Dieci.*

L' Anderà Parte, che l' onesta degli Monasterj sia demandata al Tribunal supremo degli Inquisitori di Stato, li quali esercitando la loro temuta et sommaria autorità possono intraprendere tutti quei tentativi che pareranno proprj alla loro somma prudenza per far che nei sacri Tempj si osservi il dovuto rispetto, e la conveniente venerazione per il culto del Signor Iddio, e perchè si allontanano dai Monasterj quei scandali, che corrono con stupore universale, ben intendendosi a tal ogetto con chi crederanno opportuno. Potendo li Inquisitori per venire più agevolmente in luce dei Rei di detti casi empj et esecrandi promettere e concedere coll' autorità di questo Consiglio agli Acusatori quei premj che loro pareranno.

damit die Strafe vollzogen werden könne, welche einem ieden Uebertreter dieser Verordnung gedroht worden ist.

1669 am 26 August. Im Rath der Zehner.

Die Aufsicht über die Sittlichkeit in den Klöstern sei dem höchsten Tribunal der Staatsinquisitoren übertragen. Diese sollen, vermög ihrer gefürchteten, und summarischen Gewalt, alle Mittel, welche ihrer Klugheit gutdünken, anwenden, um es dahin zu bringen, daß man in den Tempeln die schuldige Ehrfurcht vor dem Gottesdienst beobachte, und aus den Klöstern die Aergernisse entferne, welche darinnen zum allgemeinen Erstaunen herrschen. Deswegen sollen sich die Inquisitoren mit denen wohl verstehen, welche ihnen dabei dienen können Damit sie aber dieienigen, welche dergleichen abscheuliche Verbrechen begehen, um so leichter entdecken können, so sei ihnen von diesem Rath erlaubt, den Anklägern dieienigen Belohnungen zu versprechen, und zu ertheilen, welche ihnen gutdünken werden.

 1683

1683. 25 *Luglio in Consiglio de Dieci.*

Osservandosi con sommo scontento e con mormorazione e passione universale, che alla guistizia distributiva vengano per ocułte vie frequentemente rese insidie, onde resti contaminata quella puritá immacolata, colla quale deve esser maneggiata a beneficio di questa gran Patria la giustizia distributiva, deve la maturità di questo Consiglio per quei rilevanti altissimi riguardi, che dalla sua prudenza ben ponno esser compresi, dar di mano à tutti quei ripieghi, che valer possono a mantenerla nel naturale immobile esser suo, independente a consolazione ed edificazione universale. Pero l' andera Parte, che restino espressamente et efficacemente incaricati li Inquisitori di Stato presenti, e successori suoi a dover non solo nell' affare caduto ora sotto i rifflessi, ma eziandiò in ogni altra cosa, che può riguardar questa importante, gelosa, delicatissima materia continuar a pratticar le maggiori e più squisite diligenze per venir in cognizione di chi in qualsivoglia modo cadesse, o fosse caduto in delitto di tanta qualità, perchè in ogni caso

1683 am 25 Julius. Im Rath der Zehner.

Mit dem größten Misvergnügen, und allgemeiner Unzufriedenheit wird bemerkt, daß bei der Vertheilung der Aemter oft geheime hinterlistige Wege eingeschlagen werden, wodurch die Unparteilichkeit, womit dieses wichtige Geschäft zum Besten des Vaterlands verwaltet werden soll, gekränkt wird. Deswegen muß der Rath der Zehner, wegen der wichtigen Hinsichten, welche seine Klugheit wohl begreifen kan, diejenigen Mittel veranstalten, welche dieses Geschäft in seiner natürlichen Unabhängigkeit, zur allgemeinen Zufriedenheit erhalten können. Es sei also beschlossen, daß die Staatsinquisitoren den ausdrücklichen Auftrag erhalten sollen, nicht allein in dem gegenwärtigen Fall, sondern auch in allen Stücken, welche diese wichtige, und delikate Materie betrefen, die ausgesuchtesten Untersuchungen fortzusetzen, um diejenigen auszuspähen, welche auf irgend eine Weise sich dieses großen Verbrechens schuldig gemacht haben; damit alle-

caso il severissimo essemplarissimo castigo, che sarà irremissibilmente applicato a delinquenti imprima terrore, et obblighi ognuno a caminar con quella immacolata rettitudine che si conviene per la perpetua durazione della Republica nostra.

Perchè possino li Inquisitori venir più agevolmente in cognizione dei delitti, e dei delinquenti in tutto cio, che ferisce detta grave materia, resti loro concessa l'autorità di questo Consiglio colla quale possono promettere, e concedere l'impunità ad alcuno de Complici, purchè non sia principale, e quei premj tutti che stimeranno proprj per la loro prudenza a Denonzianti, i nomi de quali abbino ad esser tenuti in secreto, onde la certezza del uso di tali acurate diligenze, che doveranno esser continuamente con tutto il rigore pratticate, serva di forte freno ad astenersi anche dall' ombre di tali dannabili odiosissime delinquenze, e tutto camini con quel buon ordine, ch' è stato instituto, e pratticato da nostri sapientissimi progenitori, e che vivamente ricerca il vero servizio della Patria. 1704.

*) in Registro del Cons. de X. A. p. 48. Dieses Gesetz wurde 1697 vom Senat wiederholt, und über die Befolgung desselben den Staatsinquisitoren die Aufsicht ertheilt.

allemal die härteste Strafe, welche an den Verbrechern unausbleiblich vollzogen werden soll, Schrecken errege, und einen ieden antreibe, so unsträflich zu wandeln, wie es zur beständigen Dauer der Republik nothwendig ist.

Damit aber die Inquisitoren so viel leichter, die Verbrecher in irgend einem Stück dieser wichtigen Sache entdecken können, so soll ihnen kraft der Vollmacht dieses Raths zugestanden werden, ieden Mitschuldigen, den Hauptanführer ausgenommen, Erlassung der Strafe zu versprechen und zu ertheilen. Auch können sie alle Belohnungen welche ihnen gutdünken, den Angebern, deren Name verschwiegen bleiben soll, versprechen, damit der gewisse Erfolg dieser Untersuchungen, welche beständig mit gleicher Emsigkeit fortdauern sollen, auch von dem Schein dieser verhaßten Verbrechen zurückhalte, und alles in der guten Ordnung einher gehe, welche von unsern weisen Vorfahren eingesetzt und beobachtet worden ist, und welche das Wohl des Vaterlands erlangt.

1704. 26 *Marzo in Consiglio de Dieci.*

Che nissun Nobile porti il Tabaro, sotto pene di Ducati milla, e anni cinque di priggione stretta. Che per l'osservanza di questa Parte invigilanno li Inquisitori di Stato.

1754. 9 *Agosto in Consilio de Dieci.*

Essendo ormai oltre ogni misura cresciuto sino a dilatarsi a contaminare tutti li Stati nostri da terra e da Mare e questa stessa Città dominante, lo scandaloso detestabile abuso, che Persone forse anche sudditi, si adoprino, anche con ogni sorte d'inganno per defraudare li publici Stati de proprj Sudditi, et altresi de soldati, e farli quindi passare al servizio de Persone straniere, abuso che riputare guistamente si deve tra li più gravi delitti di Stato, ch' è intollerabile da ogni Potenza per massima di buon Governo. Come chiamata si sente la providenza del Consiglio de Dieci ad ogni più forte rissoluzione, che vaglia a togliere finalmente una volta dalla radice una cosj mostruosa ed abborrita prevarizazione, cosi si fà noto solennemente qual legge irrevocabile di Stato, che chiunque

si

1704 am 26 Merz. Im Rath der Zehner.

Es soll kein Nobile den Mantel tragen, bei Strafe von tausend Dukati, und fünfjähriger harter Gefängnißstrafe. Ueber diese Verordnung sollen die Staatsinquisitoren wachen.

1754 am 9 August. Im Rath der Zehner.

Die schändliche Gewohnheit, daß verschiedene Personen, und vielleicht unsre eignen Unterthanen, durch alle Arten des Betrugs, den Staat seiner Unterthanen und Soldaten berauben, und dieselbe in fremde Dienste liefern, hat alle unsere Staaten zu Wasser und Land, und selbst die Hauptstadt angesteckt. Dieser Misbrauch wird mit Recht unter die größten Staatsverbrechen gerechnet, und darf in einem wohleingerichteten Staat nicht geduldet werden. Deswegen fühlt sich der Rath der Zehner beruffen, strenge Entschließungen zu fassen, welche einen so abscheulichen Betrug gänzlich auszurotten im Stande sind; und

macht

si impiegerà nell' avenire in un genere di traffico si abbominabile, sarà punito irremiſſibilmente col eſtremo ſupplicio di morte infame.

Doveranno però tutti li Rappreſentanti noſtri da Terra e da Mare, eſtendere per ogni parte le prattiche più diligenti per far cadere nelle publiche forze chiunque oſaſſe violare cosi importante coſtituzione di Stato, tal chè li rei siano mandati immediatamente al decretato ſupplicio anche ad eſempio universale.

E l'esecuzione di queſta parte sia racomandata alli Inquiſitori di Stato.

1755. *in Conſiglio de Dieci.*

Nel cuſtodire con geloso Secreto le deliberazioni de Conseſſi più gravi riconobbero li noſtri Maggiori la principale maſſima di buon governo, perchè quella che portò ne primi ſecoli la Republica noſtra a riputazione e grandezza, e la mantenne sempre sin oggi sopra ogni altra felice nella durazione della libertà, o dell' Impero. Vigilanti per queſto sempre ad un punto di rilevanza s grave alla perſeverazione del Dominio, e

di

macht deswegen feierlich dieses unwiderrufliche Staatsgesetz bekannt; daß ieder der sich inskünftige mit diesem verabscheuungswürdigen Menschenverkauf abgeben wird, mit der Strafe eines schmählichen Todes belegt werden soll.

Alle unsre Repräsentanten zu Wasser und Land, sollen überall die genauesten Untersuchungen anstellen, um die Uebertreter dieser wichtigen Verordnung in unsre Gewalt zu liefern; damit an ihnen die bestimmte Strafe zum allgemeinen Beispiel vollzogen werden könne.

Die Ausführung dieses Dekrets sei den Staatsinquisitoren empfohlen.

1755. Im Rath der Zehner.

Unsre Voreltern erkannten das Geheimhalten der wichtigsten Berathschlagungen, für einen der vorzüglichsten Grundsätze einer guten Regierung; und dieser war es auch, welcher in den ersten Jahrhunderten, unsrer Republik Achtung und Größe verschafte, und sie bis auf den heutigen Tag im Besitz ihrer Freiheit

oder

di quella riputazione di prudenza ch' è il maggiore, e più neceſſario freggio di un Principato, ne vincolarono l' oſſervanza con Leggi di tempo in tempo alle circoſtanze ad datte, e recenti sono quelle 26 Agoſto, 1716, 3 Februajo 1735, 2 Aprile 1743, 3 Settembre 1744, e 3 Giugno 1746. Ciò non oſtante con ſommo raminarico di chi nutre fervido e vero zelo per il publico bene si oſſervano eſſe neglette in oggi da alcuni a segno, che ardiſcono in luoghi privati, publici, e frequentati anche da eſteri non solo ragionare delle cose de Principi con pregiudizio alle ulteriori neceſſarie ſcoperte da Miniſtri publici, mà confabulare ancora in prevenzione delle deliberazioni più gravi e gelose allo Stato noſtro, e doppo portar pure lo ſcandalo al grado, che di queſte ne paſſino Copie per sino alle nani de Miniſtri ſtranieri qui reſidenti, con fataliſſimo pregiudizio alli riguardi più eſſenziali di Stato, di dignita, e d' intereſſe. Cognite pur troppo eſſendo si corregibili direzioni al Conſiglio de Dieci, cui è appogiata materia tanto importante, e riſolutamente volendo togliere

li

oder ihrer Herrschaft erhielt. Ueber einen, zur Erhaltung der Regierung, und der vornehmsten Zierde derselben, des Rufs der Klugheit, so wichtigen Punkt, waren sie immer wachsam, und banden die Beobachtung desselben von Zeit zu Zeit an Gesetze, welche den Umständen angemessen waren, welches noch in den neuern Zeiten 1716 am 26 August, 1735 am 3 Februar, 1743 am 2 April, 1744 am 3 September, und 1746 am 3 Junius geschah. Demohngeachtet bemerkt man, zur größten Betrübniß eines jeden, der warmen und wahren Eifer für das allgemeine Beste hegt, daß diese Gesetze heut zu Tage so sehr vernachläßigt werden, daß einige sich erkühnen, an öffentlichen und Privatorten, und auch an solchen welche von Fremden besucht werden, nicht allein von den Angelegenheiten der Fürsten, zum Schaden der weitern Untersuchungen unsrer Minister zu sprechen, sondern auch die wichtigsten Entschließungen unsers Staats zu eröfnen. Ja, der Muthwille wird so weit getrieben, daß Abschriften von denselben selbst in die

il progreſſo ad abuſi cosi enormi, e nocivi, ravivare quella priſtina diſciplina cittadineſca, ch' è la baſe della Republica, e conseguire in ogni modo in punto di si rilevante ispezione, che da tutti si adempia a quanto devono a Dio, alla Patria, et al proprio onore,

Sia preso, che ferme le leggi tutte circa l' oſſervanza in qualunque publico affare del più rigoroſo ſilenzio, reſti inoltre vietato a chiunque, il ragionare di notizie o di Carte pervenute da eſtere Corti, e parimente di quelle riguardanti affare della Republica noſtra.

Nel modo più riſoluto, e preciso poi si proibisce di far parola o cenno alcuno, benchè rimoto fuori del Senato delle deliberazioni medeſime. E come aſſolutamente si vuole, che non eſcano dalla Secreta, se non le sole copie neceſſarie ai Magiſtrati, Rappreſentanti, e Miniſtri noſtri alle Corti, che doveranno maneggiare li publici affari, s' incaricanno li Secretarj deputati alla Secreta, et alle Corti di eſſere vigili nella più eſatta obbedienza di queſta riſſoluta volon-

tà

Hände der fremden Gesandten kommen, zum größten Schaden der Geschäfte des Staats, seiner Würde, und seines Vortheils.

Da dem Rath der Zehner, dem diese wichtige Materie anvertraut ist, dieser strafbare Misbrauch wohl bekannt ist, so ist er fest entschlossen, den Fortgang desselben zu hemmen, iene alte bürgerliche Disciplin, welche die Grundlage der Republik ist, wieder zu erwecken, und auf alle Weise es dahin zu bringen, das ieder in einer so wichtigen Sache das thue, was er Gott, seinem Vaterland, und seiner eigenen Ehre schuldig ist.

Es sei also beschlossen, daß alle Gesetze, welche das strengste Stillschweigen in öffentlichen Geschäften befehlen, bestättigt bleiben, und überdieß noch verboten werden soll, daß niemand, weder von Nachrichten noch Schriften rede welche von auswärtigen Höfen kommen,

tà publica, vietandosi alli Deputati alle materie secrete, et ad ogni altro il fare copia alcuna per inſtanza, o comando di chisi sia, quando non sia preciſamente chiamato nelle Ducali e Decreti.

E perchè e riſſoluta volantà del medeſimo Conſiglio de Dieci, che queſta deliberazione, qual doverà eſſer comunicata a Savj del Collegio, e letta in Senato, sia inviolabilmente in ogni circoſtanza eſeguita, reſti rimeſſo agli Inquiſitori di Stato non solo il vegliare accuratamente alla liquidazione di chi oſaſſe violarla, ma di caſtigare senza immaginabile riſſerva con mano riſſoluta e peſante qualunque riſultaſſe colpevole, onde la pronta pena nel punire li delinquenti, riconfermi li altri in quel ſavio e miſurato contegno, ch' è la coſa più neceſſaria alla preſervazione della Republica .

men, oder die Geschäfte unsrer Republik betreffen.

Ferner wird auf das strengste verboten etwas von den Berathschlagungen des Senats, ausser dem Versammlungszimmer desselben zu entdecken.

Und da unser ausdrücklicher Wille ist, daß in der Sekretarie, alleine den Magistraten, Repräsentanten, und den Gesandten an auswärtigen Höfen, welche unsre Geschäfte besorgen, die nöthigen Abschriften ertheilt werden, so werden die Sekretäre, welche in der Sekretarie arbeiten, oder an den Höfen sich befinden, verpflichtet, diesem Befehl den genauesten Gehorsam zu leisten. Den Deputirten über die Sekretarie und iedem andern, wird verboten, auf keinem Befehl iemanden eine Abschrift zu geben, wenn sie nicht dazu durch ein Ducale oder Dekret Befehl erhalten.

Da es die feste Entschließung des Raths der Zehner ist, daß diese Verordnung welche den Savj des Collegio mitgetheilt, und im Senat abgelesen werden soll, gänzlich vollzogen werde, so sei den Staatsinquisitoren aufgetragen, nicht allein dieienigen aufzusuchen, welche sich erkühnen sollten, sie zu übertreten, sondern auch mit schwerer und entschlossener Hand ieden Schuldigen zu strafen; damit die schleunige Strafe der Uebertreter, die andern in dem weisen und vorsichtigen Verhalten bestärke, welches zur Erhaltung der Republik nöthig ist.

Bayer. Staatsbibliothek München

tà public
terie sec
alcuna
sia, qu
nelle Du

E
ſimo C
razione
Savj d
violabi
reſti r
lo il
di ch
za im
e pe
de l
rico
con
pre

Entſchlie
daß dieſe V
Collegio mit
werden
den Sta
allein dieſe
erwähnen
ſondern auch mit ſchw
Schuldigen
Strafe de
den neuen
welches
iſt.

× 12/2002

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Siebenkees, Johann Philipp,

Versuch einer Geschichte der venetianischen Staatsinquisition

Nürnberg 1791

Ital. 453
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10079657-2
VD18 15322300-001